This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 23 020

YC 09577

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
RECEIVED BY EXCHANGE
Class

Digitized by Google

Die geschichtliche Entwicklung

des

Hessischen Landtagswahlrechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen

vorgelegt von

Waldemar Kissel

Referendar in Bad-Nauheim.

Gießen 1911

Druck von [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Die geschichtliche Entwicklung

des

Hessischen Landtagswahlrechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

vorgelegt von

Waldemar Kissel

Referendar in Bad-Nauheim.

Mainz 1911

Verlag von J. Diemer.

Digitized by Google

JN4318
K5

Von der Fakultät genehmigt am 10. Dezember 1910.
Referent: Prof. Dr. W. van Calker.

J. D. Reuter's Druckerei, Mainz.

Digitized by Google

Dem Andenken meines lieben Bruders.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

§ 1. Vorgeschichte 1
§ 2. Das Wahlrecht des Märzedikts vom 18. III. 1820 2
§ 3. Die ständischen Verhandlungen über die Abänderung der Wahlrechtsvorschriften des Märzedikts von 1820 14
§ 4. Das Wahlrecht der Verfassungsurkunde vom 17. XII. 1820 . 24
§ 5. Das hessische Landtagswahlrecht in der Zeit von 1821—1848 . 28
§ 6. Die Entwicklung des Landtagswahlrechts in Hessen während der 1848er Bewegung 52
§ 7. Das Wahlrecht in Hessen unter dem Einfluß der Reaktionsperiode 64
§ 8. Die hessische Wahlrechtsbewegung in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts 76
§ 9. Das Wahlgesetz von 1872 85
§ 10. Die Wahlreformbestrebungen in Hessen von der Mitte der 70er Jahre bis zur Gegenwart 99
Anhang I 139
Anhang II 140
Anhang III 142

236680

Digitized by Google

Digitized by Google

Literaturverzeichnis.

1. Andres, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen, Berlin 1908.
2. Baur, Alphabet. Reportorium über die Verhandlungen der Ständeversammlungen des Großh. Hessen: Bd. I (umfassend die Jahre 1820—1847), Bd. II (die Jahre 1848—1858 umfassend). Darmstadt 1848, bezw. 1859.
3. Der Beobachter in Hessen bei Rhein, ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Großh. Hessen, 1. Jahrg. 1832 2. (und letzter, unvollendeter) Jahrg. 1833. Darmstadt 1832, 1833.
4. Binding, K., Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft VIII, 2. Die Verfassung des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820. Leipzig 1906.
5. Buchner, Das Großh. Hessen in seiner politischen und sozialen Entwicklung vom Herbst 1847 bis zum Herbst 1850. Darmstadt 1850.
6. van Calker, Hessische Verfassungsgesetze. Gießen 1906.
7. Floret, Erörterungen über Landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Großherzogtum Hessen. (Anonym erschienen). Heidelberg 1820.
8. Floret, P. J., Historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großh. Hessen im Jahr 1820 und 1821. Gießen 1822.
9. Gareis, Das Staatsrecht des Großh. Hessen, Freiburg i. B. und Leipzig 1884 (Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, I, 4).
10. Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt, Jahrgang 1819—1909, Darmstadt 1819—1909.
11. Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen, 3. Aufl. Hgg. v. A. E. Braun und A. K. Weber, 4 Bände, und 1 Nachtr.- und Reg.-Bd., Darmstadt 1894—1896.
12. Ueber Landständische Repräsentation im Großh. Hessen (Anonym erschienen). Stuttgart 1820.
13. Der Landtag im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1832/33, hgg. von Leske, Darmstadt 1833.
14. Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht (hgg. v. Jellineck), Berlin 1901.
15. Murhard's Allgemeine politische Annalen, Stuttgart und Tübingen, 1821, Bd. 1, S. 257—392, „Einführung der stellvertretenden Verfassung im Großherzogtume Hessen-Darmstadt."
16. Repertorien bzw. Inhaltsverzeichnisse der Hessischen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1859 ab, von den Kammern amtlich herausgegeben. Darmstadt, 1859 ff.

Digitized by Google

17. Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Hessen, hgg. von der Großh. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Zweite Ausgabe. Darmstadt 1909.
18. Theilhaber, Hundert Jahre bayerischer Wahlrechtsentwicklung 1808—1908. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Politik. München 1908.
19. Tzschoppe, W. von, Geschichte des Deutschen Reichstags-Wahlrechts. Leipzig 1890.
20. Venturini, Karl, Chronik des 19. Jahrhunderts, Band 20. Altona 1823.
21. Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großh. Hessen vom I. bis XXXIV. Landtag (Protokolle und Beilagen bezw. Drucksachen); von ihr sebst amtlich herausgegeben. Darmstadt 1820 ff.
22. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großh. Hessen vom I. bis XXXIV. Landtag (Protokolle und Beilagen bezw. Drucksachen); von ihr selbst amtlich herausgegeben. Darmstadt 1820 ff.
23. Weiß, System des Verfassungsrechts des Großh. Hessen, Darmstadt 1837.

Digitized by Google

Abkürzungen.

V. U. = Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dez. 1820.
L. V. = Verhandlungen der beiden Kammern der Landstände des Großherzogstums (in Verbindung hiermit bedeuten die Zahlen I, II, die I. und II. Kammer, Bd. = Band, Prot. = Protokolle, Beil. = Beilage, Druckf. = Druckfache).
Rgbl. = Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die geschichtliche Entwicklung des hessischen Landtagswahlrechts.

§ 1.

Wie im übrigen Deutschland, so gab es auch im Staate Hessen-Darmstadt schon lange vor Entstehung der Verfassung sog. Landstände.[1]) Sie lassen sich in Hessen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen, als Heinrich I., das Kind von Brabant, zur Regierung gelangte. Diese alten hessischen Landstände waren jedoch ihrer ganzen Zusammensetzung nach keine Vertretung des Volkes, sondern lediglich eine Repräsentation der bevorrechtigten Stände des Landes. Im Besitze der Landstandschaft in Hessen-Darmstadt befanden sich die Prälaten, die Ritterschaft, sowie die Städte. Der Bauernstand wurde nicht repräsentiert. Diese altheſſische Volksvertretung zerfiel in zwei Kurien, wovon die Prälaten und die Ritterschaft die erste und die Städte-Landschaft die zweite Kurie bildeten. Die Geistlichkeit, die Prälaten vertraten:

1. Die deutsche Ordens-Ballei Schiffenberg.
2. Der Obervorsteher der adeligen Stifte.
3. Die Landesuniversität Gießen, die früher in geistlichem Besitze stand.

Zur Städte-Landschaft gehörten 21 Städte des Oberfürstentums Hessen und 4 Städte der Obergrafschaft Katzenellenbogen, und zwar waren darunter Darmstadt und Gießen durch je 2, alle übrigen Städte[2]) durch je 1 Abgeordneten vertreten. Die weitaus bedeutendste

---

[1]) cf. „Skizze einer Geschichte des ständischen Wesens in Hessen von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Verfassungswerk im Jahre 1820" in „Der Landtag im Großh. Hessen in den Jahren 1832/1833 (hgg. von Leske) S. I—LXXXII.

[2]) Dies waren Alsfeld, Allendorf an der Lumbda, Battenberg, Biedenkopf, Braubach, Butzbach, Eppstein, Grünberg, Großgerau, Grebenau, Großenlinden, Homberg a. d. Ohm, Hatzfeld, Königsberg, Lichtenberg, Nidda, Reinheim, Romrod, Rüsselsheim, Schotten, Stauffenberg, Lißberg, Ulrichstein, Umstadt und Zwingenberg.

Digitized by Google

Rolle bei diesen vorkonstitutionellen Landständen spielte jedoch der Adel, die Ritterschaft.

Zu besonderen Vorschriften über Landtags-Wahlen gab diese landständische Organisation nur wenig Veranlassung, denn die Mitglieder der Ritterschaft entsandten überhaupt keine Deputierten, vielmehr erschienen sie in Person auf dem Landtage. Was aber den übrigen Teil der Landstände, die Prälaten (Kapitel, Stifter, sowie die Universität) und Städte anlangt, so waren diese wohl durch Abgeordnete auf dem Landtage vertreten, jedoch waren diese Abgeordneten Vertreter der sie entsendenden Korporation als solcher, nicht aber der einzelnen Mitglieder derselben. Es war deshalb auch ganz natürlich, daß die Deputierten dieser Landstände durch die zuständigen Korporationsorgane gewählt wurden und zwar nach Maßgabe der Vorschriften, nach denen im allgemeinen die Korporationsangelegenheiten geregelt wurden. Von einem eigentlichen Landtagswahlrecht kann daher auch bei diesen alten Landständen keine Rede sein.

Die Geschichte des Landtagswahlrechts beginnt vielmehr erst mit der Geburt des konstitutionellen Staatswesens in Hessen im Jahre 1820, nachdem schon zur Rheinbundszeit am 1. Oktober 1806 die alten Landstände beseitigt wurden und somit die erste Vorbedingung für die Entstehung einer eigentlichen Volksvertretung gegeben war.

§ 2.

Am spätesten unter den Staaten Süddeutschlands fanden in Hessen-Darmstadt die konstitutionellen Staatseinrichtungen Eingang. Erst im Jahre 1820, nachdem, wie fast überall in Deutschland, eine kurze absolutistische Periode vorausgegangen war, sollte die so sehr ersehnte, dem Volke verheißene Verfassung kommen. Am 18. März 1820, gerade zu der Zeit, als die Blätter die „höchst liberale Konstitution" der spanischen Cortes veröffentlichten, erließ Großherzog Ludwig I. unter Gegenzeichnung des Staatsministers von Grolman ein „Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogtums".[1])

Überall im Lande hielt man dieses Edikt, das wegen seiner wenig freiheitlichen Bestimmungen „allgemeine Bestürzung unter allen Patrioten erregte"[2]), für die versprochene Verfassungsurkunde. Nicht nur bei der Gewährung der ständischen Rechte, auch bei der Zu-

[1]) Rgbl. 1820, S. 101 ff.

[2]) Murhard's Polit. Annalen I, S. 280.

Digitized by Google

sammensetzung des Landtags ging die Regierung mit größter Vorsicht zu Wege. Das hessische Volk „erschöpfte sich in Mutmaßungen über die Motive einer Staatsakte, durch die es in seinen teuersten Hoffnungen sich so bitter getäuscht glaubte".[1])

Es ist ganz natürlich, daß die damals im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts in Deutschland entstandenen Verfassungen noch weitgehende Erinnerungen an altständische Einrichtungen zeigen und zwar namentlich in bezug auf Bildung und Zusammensetzung des Landtags. Dies macht sich auch in dem hessischen Edikt vom 18. März 1820 bemerkbar, auch hier ist, insbesondere was die Zusammensetzung des Landtags anlangt, eine ständische Gliederung unverkennbar.

Das genannte Edikt führte in dem Großherzogtum das sogen. Zweikammersystem ein. Hessen folgte hierbei dem Beispiel von Bayern und Württemberg und Baden. Man glaubte der vom Zufall der Wahl abhängigen II. Kammer mit ihrer voraussichtlich demokratischen Tendenz gewissermaßen als ausgleichendes Gegengewicht eine Pairskammer als Bewahrerin des konservativen Prinzips gegenüberstellen zu müssen. Für unsere Betrachtung scheidet jedoch die I. Kammer — wenigstens zunächst — aus, da sie überhaupt nicht aus Wahlen hervorgehen sollte, vielmehr teils Geburtsstand, teils amtliche Stellung, teils Berufung durch den Landesherrn die Mitgliedschaft zu ihr gewinnen ließen. Von einem Wahlrecht kann also vorläufig nur bezüglich der zweiten Kammer die Rede sein. Der Titel „Landtagswahlrecht" ist daher insofern eigentlich unrichtig, als es sich nur um das Wahlrecht zu der juristischen Hälfte des Landtags handelt; zweckmäßigerweise wird es sich jedoch empfehlen, diesen Namen, der auch allgemein Eingang gefunden hat, beizubehalten.

Nach Art. 3 des hessischen Edikts vom 18. März 1820 sollte die zweite Kammer sich, wie folgt, zusammensetzen:

1. Aus sechs Abgeordneten, welche der genügend im Großherzogtum mit Grundeigentum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt.

2. Aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, denen vom Landesherrn, um die Interessen des Handels oder andere alt achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht verliehen wurde.[2])

[1]) Murhard's Polit. Annalen I, S. 280.

[2]) Zwei Abgeordnete hatten zu wählen Darmstadt und Mainz. Die Wahl von je einem Abgeordneten stand folgenden Städten zu: Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen.

Digitized by Google

3. Aus 34 Abgeordneten, die nach Wahldistrikten von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden zu wählen sind.

Zwar knüpfte dieses Edikt, insbesondere, wenn man die Zusammensetzung der I. Kammer betrachtet, unverkennbar an die altständische Verfassung an, trotzdem bedeutete es zweifellos einen entschiedenen Fortschritt gegenüber den alten hessischen Landständen. Dies zeigt sich vor allem in der Herabminderung der früheren Privilegierung des niederen Adels, sowie in der Gewährung von 44 Abgeordneten für den Bürger- und Bauernstand.

Die näheren Bedingungen zum Wahlrechte und die Art seiner Ausübung, sowohl für den Adel, als auch für die Städte und die Wahldistrikte wurden durch besondere Großherzogliche Reglements geregelt. Es sind da vor allem zu nennen die „Verordnung, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen", vom 22. März 1820 und „über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer der Landstände" vom 31. März 1820.[1]) Die hessische Regierung übte hierbei bezüglich der Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts eine überaus große Vorsicht und traf zahlreiche einengende Bestimmungen. Bei der Betrachtung des hessischen Wahlrechts in der damaligen Zeit der Verfassungsentstehung darf man jedoch die wirtschaftliche und geistige Lage des Landes zu jener Zeit nicht außer Acht lassen.

Wie lagen die Verhältnisse damals in Hessen?[2]) Die Napoleonischen Kriege hatten das Land arg mitgenommen. Handel und Industrie waren kaum nennenswert. Der weitaus größte Teil der Bevölkerung Hessens bestand aus vermögenslosen Kleinbauern, während ein hoher Prozentsatz des Grundbesitzes standesherrliches oder Domänen-Eigentum war. Dabei lastete, vor allem durch die vielen Kriege verursacht, auf dem niederen Volke ein erheblicher Steuerdruck. Von einer Selbständigkeit der Untertanen konnte nur in geringem Umfange die Rede sein, überall machte sich das System der staatlichen Bevormundung bemerkbar. Auch die wissenschaftliche Ausbildung des Volkes lag ziemlich im Argen. Nur für die Wohlhabenden war durch die Landesuniversität und einige höhere Schulen

[1]) Rgbl. 1820, S. 113 ff., sowie S. 173 ff.

[2]) Hierüber cf. insbes. Andres, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen, Berlin 1908, S. 39—64.

Digitized by Google

einigermaßen gesorgt, während das Volksschulwesen stark vernachlässigt war.

A. Das Stimmrecht war nach dem Märzedikt und den anschließenden Verordnungen von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

I. Besitz des hessischen Staatsbürgerrechts. Dieses setzte gemäß Art. 3 ff. der Großherzogl. Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogtum vom 18. März 1820 voraus:

a) Gesetzliche Volljährigkeit,
b) männliches Geschlecht,
c) Besitz des Indigenats,
d) Nichtzugehörigkeit zu einem fremden persönlichen Untertanenverband.

Ausgen. die Häupter der standesherrlichen Familien, die nach Art. 5 eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen durften.

e) Dreijähriger Wohnsitz im Großherzogtum.

Bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer peinlichen Strafe, bei peinlicher Untersuchung, Zugehörigkeit zur Kategorie der Hausbediensteten, Kuratel, Konkurs ging dieses Staatsbürgerrecht entweder verloren, oder seine Ausübung wurde gehindert; außerdem stand den Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen nur ausnahmsweise das Staatsbürgerrecht zu.

II. Ferner waren erforderlich, und zwar zunächst:

1. bei den Abgeordnetenwahlen des angesessenen Adels:

a) Adel,
b) Grundeigentum,
c) Alter von 30 Jahren,
d) Entrichtung von jährlich 300 fl. direkter Steuern für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen.[1])

2. bei den Abgeordnetenwahlen der Wahlbezirke wurde nach dem Vorbild Bayerns eine dreifache Wahl vorgeschrieben; d. h. die Urwähler wählten die sogenannten Bevollmächtigten, diese die

[1]) Gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 31. März 1820 über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer der Landstände wurde diesem ein eigentümlicher oder nutznießlicher Besitz von 60 000 fl. an Großherz. Staatspapieren gleichgestellt, wenn dieselben bei der zuständigen Behörde unter Verzicht auf das Recht zur Zurücknahme vor Ablauf von sechs Jahren hinterlegt waren.

Digitized by Google

sogenannten Wahlmänner und erst von letzteren wurden die Abgeordneten ernannt.

Die Stimmfähigkeit zur Wahl der Bevollmächtigten zur Ernennung der Wahlmänner verlangte hierbei außer dem Besitz des Staatsbürgerrechts Wohnsitz in derjenigen Gemeinde, die den betreffenden Bevollmächtigten zu ernennen hatte.

Bei den Wahlmännerwahlen waren aktiv wahlberechtigt die Bevollmächtigten, die mindestens 25 Jahre alt sein und 20 fl. direkter Steuern jährlich für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen entrichten mußten.

Bei den eigentlichen Abgeordnetenwahlen hatten nur die Wahlmänner Stimmrecht, für die ein Alter von wenigstens 30 Jahren, sowie Zugehörigkeit zu den 60 in dem betreffenden Bezirk wohnenden, höchstbesteuerten Staatsbürgern vorgeschrieben war.

3. Das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Städteabgeordneten unterlag den gleichen Bedingungen, die auch für die Ernennung der Abgeordneten aus den Wahlbezirken maßgebend waren.

B. Noch mehr wie das Stimmrecht war aber die Wählbarkeit einer Reihe einschränkender Kautelen unterworfen, deren Erfüllung, die Würdigkeit gewählt zu werden, beweisen sollte, die aber zugleich auch als Schutzmaßregeln gegen revolutionäre, schlechte Wähler gedacht waren.

I. Gemäß Art. 6 ff. des Edikts vom 18. März 1820 mußten „alle Abgeordneten der zweiten Kammer Staatsbürger sein, die das 36. Lebensjahr zurückgelegt hatten und ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besaßen". Die näheren Bestimmungen über die Höhe dieses Einkommens wurden durch die späteren Wahlreglements getroffen.

Ferner durfte kein Landtagsmitglied „wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht bloß zur niederen Polizei gehörten, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein." — Außerdem waren nach Art. 14 der Wahlordnung vom 22. März 1820 von der Wählbarkeit als Abgeordnete ausgeschlossen: Die Mitglieder des Staatsministeriums, die Kollegialvorstände, die Geistlichen, an deren Amtssitz kein anderer Pfarrer der gleichen Konfession sich befand, die Justiz- und Polizeibeamten und sämtliche angestellte Stadt- und Amtsärzte, sowie die Wundärzte.

Digitized by Google

Schließlich war auch noch den Mitgliedern der ersten Kammer das passive Wahlrecht zur zweiten Kammer versagt.

II. Außerdem mußten die Abgeordneten noch folgenden weiteren Voraussetzungen genügen:

1. Die Abgeordneten des angesessenen Adels mußten noch die Bedingungen erfüllen, die für ihre Wähler vorgeschrieben waren, nur mit der Einschränkung, daß sie statt des Mindestalters von 30 Jahren, ein solches von 36 Jahren besitzen sollten.

2. Bei den Abgeordneten der Wahlbezirke, sowie der Städte war zur Wählbarkeit noch erforderlich, daß sie in dem Großherzogtum entweder 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichteten oder, daß sie als Staatsdiener[1]) einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. im Jahre bezogen. Dem wurde durch Großh. Verordnung vom 31. März 1820 ein Besitz von 20000 fl. an Großh. Staatspapieren gleichgestellt, wenn diese Papiere bei einer geeigneten Behörde hinterlegt waren unter der Verpflichtung, sie nicht vor Ablauf von 6 Jahren zurückzunehmen.

Ferner besaßen bei diesen Wahlen außer den Mitgliedern der ersten Kammer noch die bei der Wahl der Abgeordneten des ansässigen Adels Stimmfähigen oder Wählbaren kein passives — ebenso wie kein aktives — Wahlrecht.

Um sich einen Begriff zu machen von der Beschränktheit des dem hessischen Volke geschenkten Wahlrechts braucht man sich nur einmal die im Regierungsblatt veröffentlichte Liste der bei der ersten Wahl passiv Wahlberechtigten anzusehen.[2]) Danach gab es in Hessen, das damals eine Einwohnerzahl von ca. 650000 Personen hatte, nur 985 wählbare Bürger. Wenn man nun weiter betrachtet, daß davon auf Oberhessen, welches 17 Abgeordnete zu wählen hatte, nur 116, auf Starkenburg mit seinen 15 Abgeordneten nur 134 Wählbare, hingegen auf das kleine Rheinhessen, das nur 12 Abgeordnete zu wählen hatte, 735 passiv Wahlberechtigte kamen, so muß man in der Tat zu der Überzeugung gelangen, daß diese Zustände wenig erquicklich waren.

---

[1]) Standesherrliche Diener waren den Staatsdienern bezüglich der Wählbarkeit nicht gleichgestellt. Die Staatspraxis handhabte diese Bestimmung jedoch nicht allzu streng.

[2]) Rgbl. 1820, S. 199 ff., 239, 243.

Digitized by Google

Obiger Abriß über das vom Edikt vom 18. März 1820 und die daran anschließenden Verordnungen gewährte aktive und passive Wahlrecht wird zur Genüge die von der Großherz. Regierung hierbei geübte, übergroße Vorsicht gezeigt haben. Man muß allerdings dabei bedenken, daß man sich damals noch in den Entstehungsjahren des Konstitutionalismus befand und, daß ferner die Grundlage eines freien Wahlrechts: nämlich die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht, sowie der staatliche Rechts- und Schulzwaug damals noch nicht anerkannt waren und, daß das breite Volk von den Aufgaben des Staates und den Pflichten einer Volksvertretung noch wenig Ahnung hatte.

C. Das Wahlverfahren.

I. Zunächst bei den Abgeordnetenwahlen des angesessenen Adels:

Die Wahl war hier eine direkte. Bei einer vom Großherzog eingesetzten Kommission hatten sich diejenigen, die sich für aktiv oder passiv wahlberechtigt hielten, zu melden und ihre Stimmfähigkeit oder Wählbarkeit nachzuweisen. Vor jeder Wahl wurde dann in einer amtlichen Bekanntmachung ein Verzeichnis der aktiv bezw. passiv Wahlberechtigten öffentlich kundgegeben. Sodann erging seitens der Kommission an jeden Wahlberechtigten ein besonderes Ausschreiben mit der Aufforderung, ihre Abstimmung für die sechs Adelsabgeordneten einzusenden und dabei den Wahlzettel mit einer bestimmten Zahl zu versehen.[1]) An dem im Ausschreiben festgesetzten Tage wurden dann von der Kommission die Abstimmungen eröffnet, jedoch unter Verschweigung des Namens der Wähler, die übrigens bei der Eröffnung zugegen sein durften. Die drei zunächst wohnenden Wähler wurden sogar zum Eröffnungstermin ausdrücklich geladen. Über die Wahlhandlung war von der Kommission ein besonderes Wahlprotokoll aufzunehmen, welches später mit der Unterschrift sämtlicher Anwesenden versehen an das Großh. Ministerium eingesandt wurde. Hierin war jede Stimme mit der Zahl des Wahlzettels und das Resultat angegeben. Bei der Wahl war einfache Stimmenmehrheit ausschlaggebend; bei Stimmengleichheit hatte die Kommission mit den anwesenden Wählern durch das Los zu entscheiden.

[1]) Es wurde hier also nicht jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreis gewählt. Vielmehr hatte dieselbe Wählerversammlung in einem einzigen Wahlgange nach Listenskrutinium die 6 Adelsvertreter zu ernennen.

Digitized by Google

II. Viel umständlicher war das Verfahren bei den Abgeordnetenwahlen für die Wahlbezirke und Städte, denn die Darmstädtische Regierung war ängstlich darauf bedacht, alle möglichen Verkehrungen gegen unsichere Wahlen zu treffen. Es wurde daher die indirekte[1]) Wahl eingeführt, und zwar schrieb das hessische Edikt dem bayrischen Beispiel folgend einen dreifachen Wahlgang hierbei vor,[2]) indem die fast allgemein verbreitete zweifache Wahl noch nicht einmal als ausreichender Schutz gegen revolutionäre Elemente angesehen wurde.

Im einzelnen ging die Wahl in folgender Weise vor sich:

1. Zunächst bei den Wahlen der Wahlbezirke.

Die Leitung der Wahlen lag in den Händen der Provinzialregierungen und der von diesen ernannten Kommissärs. Jede Gemeinde mit 250—500 Einwohnern hatte unter Aufsicht der ersten Ortsvorstandsperson und zwei andern Vorstandspersonen einen Bevollmächtigten zu wählen; für je 500 Seelen mehr mußte die Wahl eines weiteren Bevollmächtigten erfolgen. Über die Wahlhandlung war von obigen Mitgliedern der Ortsobrigkeit ein Protokoll aufzunehmen und unterschrieben an den Regierungskommissär einzusenden. Bei der Wahl, zu deren Gültigkeit $^2/_3$ der Stimmfähigen abgestimmt haben mußten, entschied Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit war das Los ausschlaggebend. Die von den Bevollmächtigten vorzunehmenden Wahlmännerwahlen wurden von dem Regierungskommissär des betreffenden Bezirkes geleitet, der seinerseits hierbei durch eine vierköpfige, aus den Bevöllmächtigten ausgeloste Wahlkommission unterstützt wurde. Abgestimmt wurde durch Abgabe von fortlaufend nummerierten Stimmzetteln, die sodann entsprechend ihrer Nummernfolge zu eröffnen waren. Zur Gültigkeit der Wahl war erforderlich, daß mindestens $^2/_3$ der Wahlberechtigten abgestimmt hatten. Entscheidend war absolute Stimmenmehrheit bezw. bei Stimmengleichheit das Los. Das Resultat der Wahl sollte in einem von der Wahlkommission unterschriebenen Protokoll niedergelegt werden.

Die von den Wahlmännern vorzunehmenden eigentlichen Abgeordnetenwahlen begannen damit, daß dieselben von dem leitenden

---

[1]) Für die Einführung des indirekten Wahlrechts in den deutschen Staaten war das französische Recht von entscheidendem Einfluß.

[2]) Dreifache Abstufung bei der Wahl gab es ferner noch in Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig.

Digitized by Google

Regierungskommissär innerhalb des Bezirkes besonders hierzu geladen wurden. Diesem Kommissär standen bei der Leitung der Wahlhandlung die 3 ältesten Wahlmänner zur Seite. Vor Abgabe der Stimme mußte „jeder Wahlmann durch Handgelübde betheuern, daß er nach eigener Überzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablegen werde, und daß er hierzu von Niemandem etwas erhalten habe oder annehmen werde". Sodann erhielten alle Wahlmänner mit fortlaufenden Zahlen versehene Wahlzettel, deren Umschlag ihren eigenen Namen und deren innere Seite den ihnen genehmen Kandidaten anzugeben hatte. Die Wahlzettel wurden danach eingesammelt und, nachdem festgestellt war, daß sie von dem wirklich Stimmberechtigten abgegeben worden waren, eröffnet. Die Wahl war hierbei insofern eine geheime als nach Herausnahme der Zettel aus ihren Umschlägen, jene zunächst gemischt und erst dann geöffnet wurden.

Ein Abgeordneter war gewählt, wenn bei der Abstimmung zum mindesten $^4/_5$ der Wahlmänner mitgewirkt hatten, und er außerdem die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte. Wenn eine absolute Majorität nicht zustande kam, mußte zu einer abermaligen Abstimmung geschritten werden und erst, wenn auch diese resultatlos verlief, war relative Stimmenmehrheit, oder bei Stimmengleichheit, das Los entscheidend. Auch über das Ergebnis der Abstimmung der Wahlmänner war ein Protokoll aufzunehmen, das den anwesenden Stimmberechtigten vorzulesen war und sodann, versehen mit der Unterschrift des leitenden Kommissärs und aller Anwesenden, mit sämtlichen Wahlzetteln an die Provinzialregierung einzusenden war.

2. Für die Wahl der Städteabgeordneten waren die Vorschriften, die bei der Abstimmung auf dem Lande galten, entsprechend anzuwenden. Die Wahl der Bevollmächtigten ging hier unter besonderer Leitung eines von der Regierung delegierten Kommissärs vor sich. Außerdem bestand insofern eine Abweichung, als die Städte mit 2 Abgeordneten, die ihrer Seelenzahl nach weniger als 40 Bevollmächtigte zu ernennen gehabt hätten, trotzdem 40 zu wählen hatten, und als den übrigen Städten auch dann die Wahl von 20 Bevollmächtigten zustand, wenn dies ihrer Bevölkerungsziffer entsprechend nicht der Fall gewesen wäre. Schließlich bestand auch noch die Besonderheit, daß Darmstadt und Mainz — das sind die Städte mit 2 Abgeordneten — durch ihre Bevollmächtigten 20

Digitized by Google

Wahlmänner und 4 Ersatzmänner zu ernennen hatten, also gerade doppelt so viel als im allgemeinen.

D. Die Folgen der Erwählung.

I. Wer zum Bevollmächtigten oder Wahlmann gewählt war, mußte das Amt annehmen, auch durfte er sich in Ausübung seines Amtes nicht vertreten lassen. Bei der Abstimmung für sich selbst zu stimmen war verboten. Die Wahl der Bevollmächtigten, sowie der Wahlmänner war für die Dauer von 6 Jahren wirksam; eine Wiederwahl nach Ablauf dieser Frist war zulässig.

Eine Neuwahl von Wahlmännern, bevor dieser sechsjährige Zeitraum verstrichen war, fand nur in folgenden Fällen statt:

1. Wenn Wahlmänner gestorben oder zur Ausübung ihres Amtes unfähig geworden waren und ihre Zahl einschließlich der Ersatzmänner infolgedessen weniger als 10 betrug.

2. Wenn die Landstände auf Grund der dem Großherzog im Edikt vorbehaltenen Befugnis aufgelöst waren. Bei der darauf folgenden Neuwahl waren jedoch die seitherigen Wahlmänner abermals wählbar.

II. Auch die Abgeordneten hatten im allgemeinen nicht das Recht, ihre erfolgte Wahl abzulehnen. Nur die Eigenschaft als Staatsbeamter, ärztlich bescheinigte Krankheit, oder der Umstand, daß nach einem Zeugnis der vorgesetzten Behörde häusliche Verhältnisse die persönliche Anwesenheit des Gewählten zu Hause dringend erforderten, galten als Ablehnungsgrund.

Im übrigen erfolgte auch die Wahl sämtlicher Abgeordneten auf die Dauer von 6 Jahren, nach deren Ablauf die seitherigen Mandatsinhaber von neuem gewählt werden konnten. Von verschiedenen Seiten wünschte man eine kürzere als die sechsjährige Wahlperiode, indem auf diese Weise der Einfluß unglücklicher Wahlen wenigstens alsbald wieder beseitigt werden könnte[1]). Mit Recht wurde jedoch dagegen geltend gemacht, daß zunächst unglückliche Wahlen wohl nur ausnahmsweise vorkämen, sowie, daß ferner — da nach der V. U. die Stände nur in Abständen von 3 Jahren zu berufen seien — das Interesse der Landtagsgeschäfte es doch erheische, daß die gleichen Abgeordneten wenigstens in zwei aufeinander-

[1]) cf. Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großh. Hessen im Jahr 1820 und 1821. Gießen 1822. S. 135, 136.

Digitized by Google

folgenden Sitzungsperioden vereinigt seien, während ein völliger Wechsel der Deputierten für die nicht zum Abschluß gebrachten Arbeiten des letzten Landtags nur von Schaden sein könne.

Eine Neuwahl, bevor diese sechs Jahre abgelaufen waren, war nur vorgeschrieben:

1. Im Falle vorher erfolgten Ablebens oder vorher eingetretener Unfähigkeit eines Abgeordneten.

2. Bei zulässiger Ablehnung der Wahl seitens des Gewählten.

3. Bei Auflösung des Landtages durch den Großherzog (hierbei waren jedoch die seitherigen Deputierten von neuem wählbar[1]). Interessant war auch folgende, später noch sehr angefochtene Bestimmung, wonach ein Staatsbeamter, wenn er die Wahl nicht von vornherein ablehnte, trotzdem erst dann von seinem Mandat Gebrauch machen durfte, wenn ihm dazu von der Regierung ausdrücklich Urlaub erteilt war.

Allgemeiner Zustimmung dürfte wohl Art. 16 der Wahlverordnung vom 22. März 1820 begegnet sein, wonach eine unter Beschränkung der gesetzlichen Stimmfreiheit oder durch Bestechung zustande gekommene Wahl von der II. Kammer für ungültig zu erklären war; außerdem verlor jediger Schuldige das Staatsbürgerrecht und hatte event. noch andere gesetzliche Strafen zu gewärtigen. Wenn ein Abgeordneter zugleich in mehreren — städtischen oder ländlichen — Wahlbezirken gewählt war, so stand ihm das Recht zu, daraus innerhalb dreier Tage nach erhaltener Bekanntmachung den Bezirk, den er vertreten wollte, auszuwählen. In den übrigen Bezirken mußten dann die seitherigen Wahlmänner eine Neuwahl vornehmen.[2]) Machte jedoch der Abgeordnete von seinem Recht der

[1]) Hinsichtlich der Mitglieder der I. Kammer bewirkte die Landtagsauflösung keine Veränderung, da ja kein Mitglied derselben als solches durch Wahl bestimmt wurde. Dies gilt auch von dem Mainzer Bischof, der zwar als solcher von dem Domkapitel zu wählen war, seine Landstandschaft hingegen nur wegen seiner Stelle erlangte. Auch der Vertreter der Landesuniversität in der I. Kammer wurde nicht, wie in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten, in direkter Wahl durch das Professorenkollegium ernannt, sondern, ähnlich wie in Württemberg, wurde die Hochschule durch ihren Kanzler auf dem Landtag repräsentiert.

[2]) Aus Zweckmäßigkeitsgründen, um nämlich mehrmalige Wahlen eines Abgeordneten zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, nach bayrischem Beispiel schon bei der ersten Wahl 2—3 Ersatzmänner zu wählen. Als Ersatzmänner sollten die den Gewählten Nächstfolgenden in Betracht kommen. (cf. Weiß, System des Verfassungsrechts des Großh. Hessen, Darmstadt 1837, S. 471).

Digitized by Google

Auswahl keinen Gebrauch, so hatte die Provinzialregierung seines Wohnsitzes durch das Los die streitige Sachlage zu entscheiden.

Das Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, sowie Instruktionen für die Abgabe der Stimme anzunehmen, war den Abgeordneten untersagt. Letztere Bestimmung war wohl auf den Einfluß der Weimarer und süddeutschen Verfassungen zurückzuführen.

Bei Eröffnung des Landtags mußten die Volksvertreter „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, sowie genaue Beobachtung der Staatsverfassung schwören" und außerdem sich eidlich verpflichten, „in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Überzeugung beraten zu wollen." Hiermit hatte die hessische Regierung anerkannt — trotz der Karlsbader Verhandlungen[1]) — daß die neuen Landstände im Gegensatz zu den früheren nicht als bloße Interessenvertretungen aufzufassen seien, sondern, daß jetzt der Grundsatz des Repräsentativsystems Geltung erlangt habe, wonach jeder Abgeordnete nicht wie früher nur einzelne Interessengruppen vertritt, sondern Vertreter der Gesamtheit des Volkes ist.

Die Aufwandsentschädigung der Deputierten war nach Art. 26 der Großherzoglichen Verordnung über die Ordnung, in welcher die landständischen Geschäfte vorzunehmen sind, vom 25. März 1820 in folgender Weise geregelt. Die in Darmstadt wohnenden Abgeordneten, sowie die durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Stände-

[1]) Art. 13 der deutschen Bundesakte enthielt bekanntlich die inhaltsreiche Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Hierbei konnte — nachdem mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts die ständische Gliederung der Gesellschaft in den europäischen Kulturstaaten allgemein verschwunden war — nur an die Schaffung einer modernen Volksvertretung für die Gesamtheit der Staatsangehörigen, nach dem Vorbild Frankreichs, gedacht werden. Ein im August 1819 unter Metternich's Leitung in Karlsbad tagender deutscher Ministerkongreß verabredete nun — zur Bekämpfung der demagogischen Umtriebe — eine Revision der Bundesakte im reaktionärsten Sinne. Insbesondere sollte jener Art. 13 der Bundesakte in entsprechender Weise interpretiert und somit „unter Aufrechterhaltung des monarchistischen Prinzips" die landständischen Rechte möglichst beschränkt werden. Hessen beteiligte sich zwar nicht direkt an jenen Karlsbader Verhandlungen, ebensowenig auch an den im März danach in Wien stattfindenden — von der gleichen Tendenz getragenen — Beratungen. Aber dennoch beeinflußten die dort gefaßten Beschlüsse die Verfassungsentwicklung im Großherzogtum in hervorragendem Maße (cf. van Calker, Hessische Verfassungsgesetze, Gießen 1906, S. 15—17).

Digitized by Google

versammlung hatten keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung. Alle übrigen Deputierten hingegen bekamen auf ihr Verlangen für je zwei Meilen 5 fl. als Vergütung der Reisekosten, sowie für ihren Aufenthalt in Darmstadt — zwecks Anwesenheit in der Ständeversammlung — Tagegelder in der Höhe von 5 fl.

§ 3.

Wie das Märzedikt im allgemeinen wegen seiner wenig freiheitlichen Tendenz in den hessischen Landen kaum eine freundliche Aufnahme fand, ja sogar, da es für die verheißene Verfassungsurkunde gehalten wurde, „allgemeine Bestürzung unter allen Patrioten erregte,“[1]) so waren auch die wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Edikts und der sich daran anschließenden Verordnungen nicht sehr geeignet, die Freude des hessischen Volkes zu erregen. Aus allem ging hervor, daß die Darmstädtische Regierung eine übergroße Angst hatte, radikale Elemente in die Kammer zu bekommen; daher das komplizierte unübersichtliche Wahlsystem, daher das Verlangen der Entrichtung hoher Steuerbeträge für die Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts, daher endlich auch die Forderung der Unzahl bestimmter persönlicher Eigenschaften für die Abgeordneten.

Das hessische Volk hatte nach den vorausgegangenen Versprechungen freiheitlichere Bestimmungen erwartet und sah sich nun durch das Märzedikt und die Wahlordnung auf's schwerste enttäuscht. Es war deshalb nicht zu verwundern, daß alsbald eine derartige Verfassungsgesetzgebung in Zeitungen und Broschüren scharf kritisiert wurde, wenngleich die damalige strenge Zensur einer öffentlichen Kritik große Hemmnisse in den Weg legte.

Vor allem ist hier eine in Stuttgart erschienene Schrift zu nennen mit dem Titel: „Über Landständische Repräsentation im Großherzogtum Hessen“. Diese Broschüre, die aus den Reihen der „Schwarzen“ herrührte, forderte ein möglichst freies und unbeschränktes Wahlrecht und zwar hinsichtlich des Vermögens, der Personen, sowie der Wahlformen und übte insbesondere Kritik daran, daß „der bloße Steuermaßstab“ ausschlaggebend sein sollte. Ihr Verfasser hielt es vielmehr für angemessener, den „Vermögensmaßstab mit einiger, nicht ausschließlicher Rücksicht auf Grundeigentum“ zu

[1]) Murhard's Politische Annalen, Band I, S. 280.

Digitized by Google

Grunde zu legen. Die Kapitalistenordnung nannte er eine „merkwürdige politische Kuratelanstalt". Diese Stuttgarter Broschüre veranlaßte den Darmstädter Oberappellationsgerichtsrat und Landtagsabgeordneten Floret zu einer ziemlich regierungsfreundlichen Gegenschrift, die in Heidelberg anonym erschien unter dem Titel „Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland; namentlich in Beziehung auf das Großherzogtum Hessen".

Am 25. März 1820 war eine Großh. Verordnung erschienen über die Ordnung, in welcher die landständischen Geschäfte vorzunehmen sind. Bereits am 31. März war die Veröffentlichung der Wahlbezirke erfolgt. Nunmehr begannen auf Grund des Edikts vom 24. März über die Zusammenberufung der Landstände des Großherzogtums die Wahlen, die sich ziemlich lange hinauszogen, so daß der Landtag erst auf den 17. Juni einberufen werden konnte.

Die Unzufriedenheit des Landes über das verhaßte Märzedikt beschwor gleich bei dem ersten Zusammentritt der Deputierten eine Krisis herauf. Zahlreiche Abgeordnete — unter Führung des Oberappellationsgerichtsrats Höpfner — verlangten zunächst den Erlaß einer „umfassenden Konstitutionsurkunde", bevor sie den vorgeschriebenen Eid leisten würden. Sie gingen hierbei von der — wie sich später herausstellte, irrtümlichen — Voraussetzung aus, daß „mit der Leistung des Eides den zusammengetretenen Ständen nicht allein die gesetzliche Möglichkeit entzogen sei, Zusätze, Erläuterungen oder Abänderungen jenes Edikts und der dessen Ausführung bestimmenden Verordnungen zu bewirken, sondern daß jenes Edikt auch bestimmt sei, dasjenige zu umfassen, was die Staatsregierung als den Inbegriff der eigentlichen Staatsverfassung erkenne".[1]) Da die Regierung auf diese radikalen Wünsche nicht einging, legten diese sogenannten Eidesverweigerer ihr Mandat — als mit ihrem Gewissen unverträglich — nieder und verließen zum größten Teil Darmstadt.

Die gemäßigteren Abgeordneten, geleitet von dem diplomatischen Hans von Gagern, billigten zwar das starrköpfige Verhalten der Höpfner'schen Partei keineswegs, aber auch sie ließen den Großherzog und das Ministerium nicht im Zweifel darüber, daß eine Änderung des Märzedikts unbedingt erforderlich sei. Sie präzisierten ihren

[1]) Floret: Erörterungen über Landständ. Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Großherzogtum Hessen, S. 62.

Digitized by Google

Standpunkt dahin, daß sie „das Edikt vom 18. März 1820 und die übrigen, dessen Ausführung näher bestimmenden Verordnungen bloß als den Inbegriff der Vorschriften ansehen würden, welche S. K. H. der Großherzog zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu erteilen für angemessen geachtet hätte, und daß sie folglich weit entfernt seien anzunehmen, daß dieses Edikt und die übrigen allerhöchsten Verordnungen als das vollendete Verfassungswerk zu betrachten wären, und daß sie ferner die Überzeugung hätten, wie Se. Königl. Hoheit nicht allein demnächst ihren treugehorsamsten Ständen diejenigen Gesetzentwürfe, welche Allerhöchstdieselben zur vollständigen Ausbildung und vollkommenen Sicherung der Verfassung notwendig hielte, gnädigst würden vorlegen lassen, sondern auch die ehrerbietigen Anträge, welche die Stände sich in dieser Beziehung untertänigst vorzutragen veranlaßt finden könnten, mit landesväterlicher Huld aufnehmen und berücksichtigen würden".[1])

Ein derartiges Verhalten selbst des gemäßigteren regierungsfreundlichen Teiles der Deputierten war für die Darmstädtische Regierung ebenso überraschend, wie unangenehm. Doch Minister von Grolman wußte sich bald in die Lage zu schicken, die Regierung machte gute Miene zum bösen Spiel und lenkte gegenüber den Wünschen der Gagern'schen Partei ein.

Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten, die in erster Linie der verständnisvollen, vermittelnden Tätigkeit Gagerns zuzuschreiben war, konnte nunmehr die II. Kammer in ihre Beratungen eintreten, zumal nachdem an Stelle der Eidesverweigerer, die trotz wiederholter Aufforderungen hartnäckig fernblieben, neue Abgeordnete gewählt waren.[2])

Es dauerte nicht lange, bis von einzelnen Abgeordneten Anträge — zum Teil recht einschneidender Natur — betr. Besserung des Wahlrechts gestellt wurden.[3])

Als erster ist der — schon Mitte Juli 1820 gestellte — Antrag des Abgeordneten Heyer, „die Abänderung des Wahlgesetzes betreffend", zu nennen. Hiernach sollte der nach Art. 8 der Wahlordnung erforderliche Steuersatz von 100 fl. auf höchstens 40—50 fl.

[1]) Floret, Historisch-kritische Darstellung, § 4 (S. 11 ff., 19).

[2]) Gemäß einer Großh. Verordnung vom 3. August 1820.

[3]) cf. Andres a. a. O. S. 187 ff., sowie Landtagsverhandlungen, II. Kammer, 1820 Prot. II, S. 4, III, S. 70, S. 86 ff., IV, S. 107, V, S. 111 ff., Beil. Nr. 33 und 54.

Digitized by Google

herabgesetzt werden. Denn der seitherige Betrag würde wegen seiner Höhe für die beiden rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogtums eine große Härte bedeuten, und das Repräsentationsrecht des Volkes einengen, insbesondere dadurch, daß dort im Gegensatz zu Rheinhessen ein erheblicher Prozentsatz des Grundeigentums in adligem oder Domanialbesitz sei, und daß ferner die Grundstücke mit Zehnten und dergleichen mehr, stark belastet seien. Dieser Heyer'sche Antrag fand zunächst bei dem zuständigen Kammerausschuß und sodann auch bei der Kammer selbst lebhafte Unterstützung. Man sah ein, daß, wenn nicht das Wahlrecht dieser beiden Provinzen unverhältnismäßig beschränkt bleiben sollte, eine Änderung unumgänglich war. Im Laufe der Beratungen über diesen Antrag stieß man jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten und es zeigte sich, daß es keine leichte Aufgabe war, diese offenkundige Benachteiligung von Starkenburg und Oberhessen wieder zu beseitigen. Der zweite Präsident der Kammer, von Breidenstein, machte den Vorschlag, analog den Wahlmännerwahlen, wo „die Wahlmänner aus 60 Höchstbesteuerten des Bezirks genommen wurden, auch die Abgeordneten aus einer gewissen Anzahl dieser Höchstbesteuerten, etwa aus 20 derselben", zu wählen.[1])

Dieser Vorschlag hatte ja ohne Zweifel den Vorzug, daß er „eine relative Gleichheit unter den Wahlbezirken" schuf, indem dann die Zahl der als Deputierten Wählbaren überall dieselbe war. Diesem Vorzug standen aber schwerwiegende Nachteile gegenüber. Denn erstens hätte Rheinhessen bei Ausführung dieser Breidenstein'schen Idee sich eine Verschlechterung des seitherigen Zustands gefallen lassen müssen; ferner aber war doch zu berücksichtigen, daß die Abgeordneten als Vertreter des gesamten Volkes fungierten und schon deshalb die vorgeschlagene Analogie mit den Wahlen der Wahlmänner, die doch notwendigerweise zu den Eingesessenen des Wahlbezirks gehören mußten, verkehrt war. Man kann es deshalb als ein Glück bezeichnen, daß dieser Vorschlag des zweiten Präsidenten keine Mehrheit für sich fand. Ebensowenig fand aber der ziemlich radikale Antrag des Abgeordneten Zöppritz Anklang, wonach eine Steuerentrichtung überhaupt nicht zur Wählbarkeit erforderlich sein sollte; denn die Majorität der Kammer befürchtete dabei, „daß durch

1) L. V. II. 1820. Protok. III. S. 98.

Digitized by Google

eine Konkurrenz zufälliger Umstände nur eine höchst unverhältnismäßige Anzahl von Grundeigentumsbesitzern in der Kammer erschiene."

Nolens volens sah man sich also genötigt, am Grundprinzip des Art. 8 der Wahlordnung festzuhalten und einen bestimmten Steuersatz als Norm für die Wählbarkeit zugrunde zu legen. Eine Änderung sollte nur insoweit eintreten, als in Zukunft in den rechtsrheinischen Provinzen für die Besteuerung nicht mehr das sog. reine oder Pursteuerkapital maßgebend sein sollte, sondern ebenso wie schon seither in Rheinhessen das sogenannte Rauhsteuerkapital. — Man verstand unter letzterem den Ertrag eines Grundstücks abzüglich der Zehnten und Bebauungskosten, während das sogenannte reine Steuerkapital insofern enger war, als bei demselben auch noch die auf Grund und Boden ruhenden Geld- oder Naturallasten, vor allem also die Hypotheken in Abzug zu bringen waren. —

Auf diese Weise dachte man wenigstens einigermaßen Oberhessen und Starkenburg mit dem linksrheinischen Hessen gleichzustellen. Doch auch eine derartige Regelung wäre gerade keine glückliche gewesen und ihre Durchführung hätte mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Auf eine Erklärung der Regierung hin, daß man Erhebungen anstellen wolle, welche Resultate sich im Vergleich zu den seitherigen ergeben würden bei Zugrundelegung des sogenannten Rauhsteuerkapitals, ließ die II. Kammer einstweilen ihre Beratungen über den Heyer'schen Antrag ruhen. Erst bei der vertraulichen Besprechung des Ministeriums mit den Kammerausschüssen am 3. Dezbr. 1820 kam es zu einer definitiven Beschlußfassung. Die von der Regierung angestellten Ermittelungen hatten anscheinend ein wenig gutes Ergebnis gehabt und so einigte man sich dann dahin, an dem seitherigen Prinzip, wonach ein bestimmter Steuersatz als Norm für die Wählbarkeit, maßgebend war, nichts zu ändern. Das Endergebnis der über den Antrag des Abgeordneten Heyer, betr. Änderung des Art. 8 der Wahlordnung vom 22. März 1820, gepflogenen Verhandlungen erlangte dann in den Absätzen 3 und 4 des Art. 55 der hessischen Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 Gesetzeskraft. Um den Rheinhessen ihr seitheriges Wahlrecht nicht zu verschlechtern, ließ man grundsätzlich den Art. 8 der Wahlordnung in seiner seitherigen Fassung bestehen, nur fügte man im Interesse des rechtsrheinischen Hessens die Bestimmung hinzu, daß „wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. direkte Steuern

Digitized by Google

entrichten, vorhanden sein sollten, dann die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden sollte."

So hatte man endlich nach langen Debatten die bestehenden Schwierigkeiten einigermaßen überwunden und eine die drei Provinzen in gleicher Weise zufriedenstellende Lösung gefunden.[1])

Vielfache Kritik erfuhren auch die Bestimmungen der Großherzoglichen Wahlordnung über die Zahl der Wahlmänner.[2]) Allgemein hatte man das — gewiß berechtigte — Bedenken, daß es zu wenig Wahlmänner wären; denn da bei der Abgeordnetenwahl die Anwesenheit von $^4/_5$ der Stimmfähigen ausreichend war und unter diesen die absolute Majorität den Ausschlag gab, so war sogar der Fall möglich, daß bei 8 anwesenden Wahlmännern 5 davon die Wähler eines Wahlbezirkes von 16000—18000 Einwohnern repräsentierten. Es war klar, daß ein derartig schwach besetztes Wahlkollegium, wo unter Umständen nur 5 Wahlmänner entscheidend waren, wenig Anspruch auf öffentliches Zutrauen hatte und Gefahr lief — viel mehr als bei stärkerer Besetzung, — allerlei bedenklichen Einflüssen zu unterliegen. Allenthalben wurde deshalb auch das Verlangen laut, die Zahl der Wahlmänner entsprechend zu vermehren. Diesem Wunsch kam der Antrag des Abgeordneten Kertel entgegen, der eine Änderung der Artikel 7 und 12 der Wahlordnung in der Weise begehrte, daß in Zukunft statt zehn fünfundzwanzig Wahlmänner gewählt werden sollten, und zwar auch dann, wenn eine Stadt 2 Abgeordnete zu wählen habe. Dem entgegen war von dem Gießener Professor Abgeordneten Balser beantragt worden, die Zahl der Wahlmänner in den beiden Städten mit zwei Abgeordneten auf 50 zu erhöhen. Die Kammer schloß sich jedoch am 3. Oktober 1820 einstimmig dem Kertel'schen Antrag an, und es erfuhren dann auch die Artikel 7 und 12 der Wahlordnung eine dementsprechende Abänderung, deren endgültige Fassung in Absatz 4 des Artikels 57 V. U. niedergelegt ist.[3])

---

[1]) cf. Floret, Erörterungen über landständ. Verfassung S. 53.

[2]) cf. Daselbst S. 55/56.

[3]) Mit der Erhöhung der Zahl der Wahlmänner auf 25 dürfte auch die Zahl der Ersatzmänner stillschweigend auf 5 erhöht worden sein. Für diese Auffassung spricht auch die von der Regierung aufgestellte „Anleitung für die Wahlhandlungen" für die Wahlkommission. (Weiß a. a. O. S. 466/467).

Digitized by Google

Eine starke Opposition beschwor auch der Artikel 6 des Märzedikts herauf, wonach zur Wählbarkeit als Abgeordneter ein Alter von 36 Jahren vorgeschrieben war.[1])

Man erblickte in dieser Heraufsetzung des gesetzmäßigen Alters für die Deputierten eine erhebliche Beschränkung des passiven Wahlrechts. Die Nachbarstaaten waren bei Bestimmung des Alters der zu wählenden Abgeordneten viel entgegenkommender. Bayern, Württemberg und Baden verlangten nur das dreißigste Lebensjahr, Nassau nahm sogar bloß ein Alter von fünfundzwanzig Jahren an. Vor allem aber empfand es das hessische Volk als eine große Ungerechtigkeit, daß den geborenen Mitgliedern der I. Kammer gestattet war, schon nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr von ihrem Recht der Landstandschaft Gebrauch zu machen. Im September 1820 gelangte nun ein Antrag der Abgeordneten Kertel und Zöppritz an die Kammer, der eine Herabsetzung des zur Wählbarkeit der Deputierten erforderlichen Alters auf 30 Jahre verlangte.

Der Kammerausschuß und im Anschluß daran auch das Plenum lehnten aber dieses Begehren ab, da „auf Abänderungen bestehender Gesetze nur dann angetragen werden solle, wenn diese sich als Forderungen der Notwendigkeit oder einer entschiedenen Nützlichkeit darstellen", jedoch der dem Antrag zu Grunde liegende Tatbestand eine derartige Voraussetzung nicht rechtfertigen würde. Es ist nicht sehr zu verwundern, daß mit dieser etwas merkwürdigen Ablehnung die Angelegenheit noch nicht zur Ruhe gekommen war. Denn wenn auch die Festsetzung des gesetzlichen Alters für die Deputierten immer etwas willkürlich erfolgen muß, wenn auch die Vorschrift eines hohen Alters größere Überlegung und gereiftere Erfahrung bei den Gewählten erwarten läßt, so mußte eine objektive Prüfung der Sachlage doch zu dem Resultat gelangen, daß das 30. Lebensjahr als Grenze für die Wählbarkeit dem Zweck der ständischen Repräsentation keinesfalls zuwider gewesen wäre.

Am 24. Oktober 1820, also bald nach jener Ablehnung, gelangte schon wieder ein Antrag des Abgeordneten Lochmann vor die II. Kammer, wonach das nach Art. 6 des Märzedikts erforderliche Alter der Abgeordneten von 36 Jahren auf 32 herabgesetzt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde von der Kammer an den

[1]) cf. Floret, über landständische Verfassung S. 53/54.

Digitized by Google

— zur Aufstellung der Desiderien mit 4 Mitgliedern verstärkten — zweiten Ausschuß verwiesen. Das Ergebnis der Ausschußverhandlungen über den vorliegenden Antrag wurde dann in dem folgenden Bericht niedergelegt: „Die Hälfte der bei der gemeinschaftlichen Beratung anwesenden Mitglieder des Ausschusses der II. Kammer ist der Meinung, daß eine Herabsetzung des Alters auf etwa 32 Jahre zu verlangen sein möchte. Der Ausschuß der I. Kammer ist für die Beibehaltung des Alters von 36 Jahren. Man vereinigte sich, daß über diesen Gegenstand eine Abstimmung in der II. Kammer vorzubehalten sei, wenn nicht etwa durch das Benehmen mit dem Geheimen Staatsministerium dieser Gegenstand eine Erledigung erhalten werde."[1]) Aber auch die zusammen mit den Vertretern des Ministeriums gepflogenen Beratungen führten nicht zu der gewünschten Einigung, so daß schließlich der Ausschuß der II. Kammer es für angebracht hielt, die Entscheidung über diese streitige Frage des zur Wählbarkeit als Abgeordneter erforderlichen Alters lediglich in das Ermessen des Großherzogs zu stellen, dessen seither so entgegenkommender Haltung man durch diese Aufmerksamkeit sich zugleich auch erkenntlich zeigen wollte. Daß man sich bei diesem Vertrauen auf den Landesfürsten nicht getäuscht hatte, beweist Artikel 55 V. U. vom 17. Dez. 1820, worin das Alter, um als Abgeordneter gewählt werden zu können, auf 30 Jahre herabgesetzt wurde. So erlangte der ursprünglich abgelehnte Antrag der Abgeordneten Kertel und Zöppritz dennoch Gesetzeskraft und durch das bereitwillige Entgegenkommen des Großherzogs wurde die seitherige starke Beschränkung des passiven Wahlrechts um ein Bedeutendes vermindert.

Stark beschäftigte sich die Kritik auch mit der Bestimmung des Art. 13 der Wahlordnung, wonach den zu Abgeordneten gewählten Beamten ein absolutes Ablehnungsrecht ihres Mandats zustand.[2]) Daß gemäß Artikel 14 der Wahlordnung die Annahme der Wahl seitens eines Beamten erst nach erhaltenem Urlaub durch die Staatsregierung möglich war, hielt man aus dienstaufsichtlichen Gründen allgemein für berechtigt; denn billigerweise konnte man dem Ministerium nicht das Recht bestreiten, darüber zu befinden, ob ein gewählter

[1]) L. V. II. 1820. Prot. v. 5. Nov. 1820.

[2]) cf. Floret, Erörterungen über landständ. Verfassung, S. 55.

Digitized by Google

Staatsbeamter in seinem Amtsbezirk entbehrlich sei oder nicht. Um so unverständlicher erschien aber die oben zitierte Bestimmung des Artikels 13 der Wahlordnung. Warum sollten die Beamten das unbegrenzte Recht haben, eine auf sie erfolgte Wahl nur aus dem Grunde abzulehnen, weil sie eben „Staatsbeamte" waren?

Waren sie nicht etwa gerade so gut Staatsbürger wie die übrigen Hessen auch und als solche den ihnen auferlegten Pflichten unterworfen?

Eine derartige Bestimmung mußte nicht nur der Bequemlichkeit und dergl. Vorschub leisten, nein, sie bedeutete auch eine nicht zu unterschätzende Beschränkung des passiven Wahlrechts des Volkes. Der Abgeordnete Schenk beantragte daher in der II. Kammer, dieses absolute Ablehnungsrecht der Staatsbeamten zu beseitigen. Erfreulicherweise schloß sich die Kammer einstimmig diesem Antrag an, so daß in Art. 59, Absatz 2, Zf. 2 der V. U. vom 17. Dezember 1820 die ungerechte Ausnahmebestimmung ausdrücklich aufgehoben wurde.

Aber nicht alle Verbesserungsvorschläge, die von seiten der Abgeordneten bez. des Wahlrechts gemacht wurden, waren von dem gleichen Erfolg begleitet wie die seither erwähnten Anträge.

So hatte der Abgeordnete Zöppritz eine Abänderung des Art. 6 der Wahlordnung dahin beantragt, daß zur Gültigkeit der Wahl der Bevollmächtigten nur die Abstimmung der absoluten Mehrheit der Stimmfähigen — anstatt der seitherigen $^2/_3$ der aktiv Wahlberechtigten — erforderlich sein sollte. Zöppritz motivierte seinen Antrag damit, daß dadurch verhütet werden sollte:[1]) „Daß nicht durch das Ausbleiben solcher Menschen, welche aus Gleichgültigkeit oder bösem Willen nicht abstimmen, die Wahl selbst verzögert, oder gar verhindert werde." Mit großer Majorität — 31 gegen 6 Stimmen — wurde jedoch dieser Zöppritz'sche Vorschlag abgelehnt, da dies eine Verminderung des Einflusses der Stimmfähigen im „Volke zu der Wahl der Abgeordneten" bedeute.

Wenig Erfolg hatte auch derselbe Abgeordnete mit seinem Antrag, betr. Abänderung des Art. 7 des Edikts vom 18. März 1820.[2])

---

[1]) L. V. II, Prot. 54 vom 30. IX. 1820.

[2]) Art. 7 lautete: „Wer als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizey gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn".

Digitized by Google

Zöppritz wünschte nämlich einen Zusatz zu diesem Artikel, wonach die Verbrechen und Vergehen „von niederträchtiger Gesinnung zeugen müßten". Zur Begründung dieser Anregung verwies er auf die analoge Behandlung der Staatsbeamten und führte insbesondere das Delikt des Duells als Beispiel an.

Allgemein hatte man jedoch an diesem Zöppritz'schen Abänderungsvorschlag seine unbestimmte und schwankende Fassung auszusetzen, so daß der Antragsteller selbst seinen Antrag zurückzog.

Später allerdings, bei Aufstellung der ständischen Desiderien, wurde diese von Zöppritz angeregte Frage wieder aufgenommen, das hessische Ministerium versagte aber dem Wunsche der Stände auf Abänderung des Art. 7 des Märzedikts seine Zustimmung, da „wegen der Anstände, die eine jede andere der vorgeschlagenen Fassungen in noch größerem Maße habe, die gegenwärtige beizubehalten sein möchte". Auf diese Weise gelangte Art. 7 in unveränderter Fassung als Art. 60 in die Verfassung vom 17. Dez. 1820 und erst 22 Jahre später sollte die Erfüllung dieses ständischen Vorschlags ihre Verwirklichung finden.

Schließlich ist noch der Antrag des Abgeordneten von Schenck von Wäldershausen zu erwähnen, der eine Abänderung des Art. 9 der Wahlordnung zum Gegenstand hatte.

Hiernach sollte die Ausschließung der Mitglieder der I. Kammer und der zur Wahl als Abgeordnete des Adels Befähigten von den Wahlen der Abgeordneten zur II. Kammer beseitigt werden, so daß „auch ein Nichtadeliger sich durch einen Adeligen repräsentieren lassen könne" und umgekehrt. Wie der Antragsteller in der Kammer bemerkte, „ging er bei seinem Vorschlag von der Voraussetzung aus, daß ein Nichtadeliger einen adeligen Grundbesitzer erst dann wählen würde, wenn er durch keinen Anderen sich gleich kräftig repräsentiert glaubte, und ebenso umgekehrt". Der Ausschuß und das Plenum schlossen sich dieser Argumentation jedoch nicht an, insbesondere wegen der streng ständischen Zusammensetzung des Landtags, die es nicht als zulässig erscheinen lassen würde, einem Stande ein doppeltes Wahlrecht zu gewähren. Aus diesen Gründen ging dann die II. Kammer im Einverständnis mit von Schenck über diesen Antrag ohne Abstimmung zur Tagesordnung über.

Digitized by Google

§ 4.

Bevor noch alle obigen Wahlrechtsanträge ihre endgültige Erledigung gefunden hatten, trat ein für die hessische Verfassungsentwicklung überaus wichtiges Ereignis ein. In der 50. Sitzung der II. Kammer, am 14. Oktober 1820, verlas der Geh. Staatsrat Hofmann eine Erklärung der Darmstädtischen Regierung, wonach das so stark angefochtene Märzedikt preisgegeben wurde. Gleichzeitig erging an die Stände, zur Vorbereitung einer eigentlichen Verfassungsurkunde, die Aufforderung „alle Ihre Erinnerungen gegen den Inhalt dieses Edikts zusammenzufassen und die Staatsregierung von denselben baldmöglichst in Kenntnis zu setzen."[1])

Bis dahin hatte Hessen-Darmstadt nicht gewagt, in der Verfassungsangelegenheit von der maßgebenden reaktionären Bundespolitik abzuweichen. Erst an jenem denkwürdigen 14. Oktober 1820 entschloß es sich zu einer selbständigen Politik in der Verfassungsfrage. Wie die Regierung in der Kammer verlesen ließ, sollte das Märzedikt „nur das Organ schaffen, durch welches eine feste Vereinigung zwischen dem Fürsten und seinem Volke möglich geworden ist". Die Absicht der Regierung ging nach ihrer Erklärung nun dahin: „In dem Falle, wenn sie sich mit den Ständen über alle Desiderien in Beziehung auf das Edikt vom 18. März 1820 vereinigen würde, das Resultat dieser Vereinigung in eine neuredigierte Urkunde, welche alle vereinbarten Punkte der Verfassung zusammenstellen werde, niederzulegen."

Mit allgemeinem unbeschreiblichem Jubel wurde diese Regierungskundgebung im ganzen Hessenlande aufgenommen und wochenlang feierte man im begreiflichem Enthusiasmus jenen denkwürdigen 14. Oktober.

Der zweite Ausschuß der II. Kammer nahm sofort nach diesen so freudig begrüßten Eröffnungen der Großh. Regierung seine Verfassungsarbeit in Angriff und bereits am 25. Oktober waren die vom Präsidenten Eigenbrodt formulierten Desiderien zusammengestellt.[2]) Hierbei war es als eine erfreuliche Tatsache zu begrüßen,

---

[1]) cf. auch Floret, Histor.-krit. Darstellung, §§ 14, 15, insbes. S. 70.

[2]) Als Vorbild für die ständischen Verfassungswünsche wurde die württembergische Verfassungsurkunde benutzt, die damals allenthalben als die freieste in ganz Deutschland galt.

Digitized by Google

daß keinerlei radikale Forderungen, welche der Regierung Verlegenheit bringen konnten, Aufnahme fanden, daß man vielmehr „es als eine heilige Pflicht betrachtete, nichts zu desiderieren, wodurch die Staatsregierung nur irgend kompromittiert werden könnte."[1]) Nachdem sich die Gesetzgebungsausschüsse, sowie das Plenum beider Kammern über die aufzustellenden Desiderien geeinigt hatten, fand anfangs Dezember eine vertrauliche Besprechung der beiden Ausschüsse mit dem Staatsministerium statt, wobei die Regierung fast allen ständischen Wünschen ihre Genehmigung zubilligte. Bereits am 17. Dezember 1820 wurde die heiß ersehnte Verfassungsurkunde vom Großherzog unterzeichnet. Das mißliebige Märzedikt mit seinen reaktionären Bestimmungen war somit glücklicherweise beseitigt. Die herrschende Spannung war vorbei, indem die Großh. Regierung der allgemeinen Volksstimmung durch weitgehende Zugeständnisse Rechnung getragen hatte.

Dieser Gang der Ereignisse war nicht zuletzt auch für die Entwicklung des hessischen Landtagswahlrechts von erheblichem Einfluß. Die ständischen Desiderien enthielten eine ganze Reihe von Vorschlägen bez. des Wahlrechts.[2]) Zum Teil tauchten hier ganz neue Wünsche auf, zum Teil aber knüpften sie auch an die seitherigen, durch das Ereignis vom 14. Oktober unterbrochenen Wahlrechtsdebatten an. Auch gegenüber diesen Anträgen, die eine Abänderung des Wahlrechts des Märzedikts bezweckten, zeigte die Regierung ein bereitwilliges Entgegenkommen und so konnten die meisten darauf bezüglichen ständischen Wünsche in der V. U. vom 17. Dezember 1820 endgültig Gesetzeskraft erlangen.

Im Titel VIII dieser Verfassungsurkunde, der von den Landständen handelte, waren nunmehr die neuen Gesetzesbestimmungen über das Wahlrecht zum hessischen Landtag zu finden.[3])

In der Hauptsache blieb allerdings immer noch, was Stimmfähigkeit, Wählbarkeit, Wahlverfahren und Folgen der Erwählung anlangte, das alte Märzedikt mit seinen dazu gehörigen Verordnungen grundlegend. Aber trotzdem hatten die Volksvertreter mit ihren Vorschlägen große Verbesserungen erzielt.

Zwar ließ sich die Regierung auf keinerlei Änderung in der Zusammensetzung des Landtags ein und wies die geringen darauf

[1]) Brief des Präsidenten Eigenbrodt an Frh. du Thil vom 10. Dez. 1820.
[2]) cf. Andres a. a. O., S. 256 ff. (Anhang).
[3]) cf. Andres a. a. O., S. 241, 242.

Digitized by Google

hinzielenden Wünsche der Kammerausschüsse a limine zurück. Unerfüllt blieb auch der Wunsch einiger Mitglieder des Ausschusses der II. Kammer, daß nach Analogie der badischen und bayrischen Verhältnisse auch in Hessen der Vertreter der Landesuniversität durch die Wahl sämtlicher ordentlicher Professoren ernannt würde. Dieser Vorschlag scheiterte an dem entschiedenen Widerstand der Großh. Regierung, die in der Wahl eines Mitgliedes zur I. Kammer eine Minderung ihres Einflusses sah, die aber vor allen Dingen fürchtete, bei einem Entgegenkommen in dieser Sache ein Präjudiz für die Geistlichkeit zu schaffen. Ebensowenig Erfolg hatte auch der von dem Ausschuß der I. Kammer gestellte Antrag, wonach dem Mainzer Bischof die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Domkapitels in dem Landtag vertreten zu lassen.

Die früheren Anregungen des Ausschusses der II. Kammer, daß bei Bestimmung der Abgeordneten wie in Baden und Württemberg nur eine zweifache Wahl erforderlich sein sollte, sowie daß der für die Wahlen des Adels festgesetzte Steuerbetrag von 300 fl. auf 200 fl. festgesetzt werden sollte, wurden teils mit Rücksicht auf die gefährdete Stellung des Ministeriums (v. Grolman), teils wegen der Opposition der I. Kammer in die ständischen Desiderien nicht aufgenommen. Doch das Scheitern dieser Wünsche der Kammern wollte wenig bedeuten gegenüber dem wichtigen Fortschritt, der durch die Neuregelung der wahlrechtlichen Bestimmungen in Titel VIII der V. U. geschaffen wurde. Einer ständischen Anregung folgend wurden die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nunmehr in die V. U. aufgenommen und nicht wie seither in die Wahlordnung.[1])

Wie z. T. schon oben bei Besprechung der Wahlrechtsanträge erwähnt wurde, brachte auf Grund der ständischen Desiderien und infolge des Entgegenkommens der Regierung die hessische Verfassung folgende wichtige Aenderungen bez. des Landtagswahlrechts:

Gemäß Art. 57, Abs. 4 V. U. wurde die Zahl der Wahlmänner auf 25 erhöht, ferner nahm man eine Herabsetzung des zur Wählbarkeit als Abgeordneter vorgeschriebenen 36. Lebensjahres auf ein Alter von nur 30 Jahren vor (Art. 55, Abs. 1 V. U.). Um eine

[1]) Sie waren zusammen mit den Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung der ständischen Wirksamkeit in Art. 54—62 V. U. niedergelegt.

Digitized by Google

seitherige Benachteiligung des rechtsrheinischen Hessens gegenüber Rheinhessen zu beseitigen, bestimmte Art. 55, Abs. 4 V. U., daß wenigstens die 25 Höchstbesteuerten eines jeden Bezirks, und zwar für das ganze Land, wählbar sein sollten, wenn die Zahl der 100 fl. entrichtenden Steuerzahler nicht größer sei. Weiterhin wurde in Art. 59 V. U. das mit Recht so sehr angefochtene Ablehnungsrecht der Staatsbeamten bei einer auf sie erfolgten Wahl verworfen.

Eine weitere Neuerung enthielt der letzte Absatz desselben Artikels. Hiernach machten, entsprechend einem von den Ständen geäußerten Wunsche, „Veränderungen in der Steuerquote oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste oder der Suspension vom Dienste und Gehalt oder des Verlustes bzw. der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen."

Auch Art. 56, Abs. 2 V. U. verdankte seine Entstehung einer in die ständischen Desiderien aufgenommenen Anregung. Hiermit erlangte der gewiß billige Wunsch Gesetzeskraft, daß bei den Wahlen der Adelsvertreter zur II. Kammer kein Mitglied der I. Kammer Stimmrecht haben sollte, und es war somit unmöglich gemacht, daß die hessischen Pairs auf die Bildung der eigentlichen Volkskammer in dieser Hinsicht irgend einen Einfluß gewinnen konnten.

So stand denn, als das Jahr 1820 zur Neige ging, Hessen an einem bedeutsamen — einstweiligen — Abschluß seiner innerpolitischen Entwicklung. Das reaktionäre Märzedikt hatte nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten einer freiheitlichen Verfassung Platz gemacht, insbesondere war — was hier vor allem interessiert — eine ganze Reihe der engen wahlrechtlichen Schranken gefallen und somit dem hessischen Volke viel eher die Möglichkeit gegeben, in wirksamer Weise an der Erfüllung der Staatsaufgaben teilzunehmen. Diese erfreuliche Entwicklung war im wesentlichen dem verdienstvollen Vorgehen der hessischen Stände, sowie dem bereitwilligen Entgegenkommen der Großherzoglichen Regierung zu verdanken, die beide durch weise Mäßigung und versöhnliche Haltung sich den Dank des ganzen Hessenlandes erworben hatten. Getrost, im Gefühl des Friedens und der Eintracht nach stürmischen Zeiten, sah das hessische Volk an der Jahreswende 1820/21 der Zukunft entgegen.

Digitized by Google

§ 5.

Die hessische Wahlrechtsbewegung des Jahres 1820 war nun mit der Verfassungsgebung einstweilen zum Abschluß gekommen.

Fast drei auf den Erlaß der Verfassung folgende Jahrzehnte brachten nur einige kleinere, die Landtagswahlen betreffende Gesetze; an dem Charakter des Ganzen wurde hierdurch jedoch nichts geändert.

Nach einigen Jahren gänzlicher Ruhe, aus der die allgemeine Befriedigung über den harmonischen Abschluß der Verfassungsbewegung hervorging, hatte sich erst der Landtag 1826/27 wieder mit dem Wahlrecht eingehender zu beschäftigen.

Die Abgeordneten Gerich und Schütz nämlich reichten im Januar 1827 bei der zweiten Kammer einen Antrag ein, wonach die Staatsregierung ersucht werden sollte, „bei allen folgenden Wahlen den Wahlkommissärs zu befehlen, die Wahlzettel der Bevollmächtigten zur Wahl der Wahlmänner nicht mehr unterschreiben zu lassen." [1]) Dieser Antrag wurde dadurch veranlaßt, daß in mehreren hessischen Wahlbezirken, vor allem in Darmstadt, den Bevollmächtigten befohlen worden sein sollte, ihre Wahlzettel zur Ernennung der Wahlmänner zu unterschreiben, obschon dies mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stände. Der dritte Ausschuß, dem dieser Antrag überwiesen war, gelangte zu dem Ergebnis, daß demselben nicht entsprochen werden sollte.[2]) Denn zunächst ergaben von dem Ausschuß angestellte Untersuchungen, daß bei der von den Antragstellern erwähnten Wahl der Residenz Darmstadt der Wahlkommissär gar nicht, wie ihm zum Vorwurf gemacht wurde, auf der Namensunterschrift bestanden hatte. Vielmehr hatte er es dem freien Willen der Wähler überlassen, ob sie ihren Wahlzettel unterschreiben wollten oder nicht. Ferner aber wurde auch festgestellt, daß Art. 7 des Wahlgesetzes für die Wahlmännerwahl zwar nur vorschreibt, „Die Stimmen werden durch Stimmzettel, welche mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sind, abgelegt", daß aber im übrigen die Namensunterschrift weder ge- noch verboten ist. Das Gesetz war also hier zum mindesten etwas undeutlich, wenn auch natürlich mehr für die Ausschließung der Namensunterschrift sprach. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Ausschusses war aber der Umstand, daß nach

[1]) L. V. II, 1826/27, Beil. Bd. III, Nr. 179.
[2]) L. V. II, 1826/27, Beil. Bd. III, Nr. 180.

Digitized by Google

einer Regierungsinstruktion zur Vornahme der Landtagswahlen das Formular des Wahlzettels die Unterschrift des Wählers vorschrieb, sowie daß ausdrücklich für die Wahl der Wahlmänner bestimmt war: „Wenn sämtliche Stimmen abgegeben sind, so sind die Stimmzettel nach der fortlaufenden Zahlenreihe den anwesenden Bevollmächtigten, jedoch nur ihrem Inhalt nach, und ohne die Namen der Stimmenden zu nennen, vorzulesen" usw. Wenn nun auch diese ministerielle Anleitung, die eine Namensunterschrift bei der Wahl der Wahlmänner verlangte, mit dem Wahlgesetz oder wenigstens mit dem Geiste desselben in Widerspruch stand und deshalb eine Änderung dieses Teiles der Instruktion natürlich erwünscht war, so war der Ausschuß doch gegen eine Adresse hierüber an die Staatsregierung, da es sich hier um eine „reglementaire Verfügung" handele, deren Erlassung dem Ministerium ohne Mitwirkung der Stände zustehe.

Bei der Beratung dieses Antrages der Abgeordneten Gerich und Schütz im Plenum der Kammer stimmte die Majorität unter Führung des Präsidenten im Gegensatz zu dem Ausschuß für den Antrag.[1]) Man war der Ansicht, daß das Gesetz trotz seiner unbestimmten Fassung mehr für das vollständige Wahlgeheimnis spreche und daß deshalb die in Betracht kommende Stelle der Instruktion eine unzulässige Beschränkung der Wahlfreiheit bedeute. Auch durch den Umstand, daß diese Instruktion nicht offiziell erteilt war, glaubte die Kammer sich nicht abhalten lassen zu dürfen, die Staatsregierung um deren Änderung, soweit ein Widerspruch mit dem Gesetz vorliege, zu ersuchen.

Nachdem auch noch die I. Kammer den Antrag befürwortet hatte,[2]) wurde er endlich auch durch die Regierung in § 34 des Landtagsabschieds vom 25. Juni 1827 gutgeheißen.[3]) Es hieß hierin „die Wahl der Wahlmänner durch die Bevollmächtigten betreffend:" „Wir werden die gewünschten Befehle erteilen und die II. Wahl in Bezug auf die Unterschriften der III. Wahl gleichstellen". Hiermit wurden also die Wahlmännerwahlen den Wahlen der Abgeordneten in Zukunft insofern gleichgestellt, als die Namen

[1]) L. V. II, 1826/27, Prot. Bd. III, Nr. 80, 82.
[2]) L. V. I, 1826/27, Beil. 81, Prot. Nr. 41, 43.
[3]) L. V. II, 1826/27, Prot. Bd. V, Anhang S. 95.

Digitized by Google

der Stimmenden ganz verschwiegen bleiben sollten, so daß auch dem Wahlkommissär der Name des Wählers nicht bekannt wurde. Von nun an war daher nur die I. Wahl, in der die Bevollmächtigten zu wählen waren, nicht geheim; hier mußte jeder Staatsbürger öffentlich seine Stimme zu Protokoll geben. Für die II. und III. Wahl hingegen, in welchen die Wahlmänner bezw. die Abgeordneten zu ernennen waren, war Wahlgeheimnis vorgeschrieben.

Auch in der Session der Jahre 1829/30 war das Wahlrecht nur in geringem Umfange Gegenstand der Kammerverhandlungen.

Die Abgeordneten E. E. Hoffmann, Grode und König regten an, „bei allen folgenden landständischen Wahlen die Verzeichnisse der zu Landständen Wählbaren wahlbezirksweise aufstellen und bekannt machen zu lassen".[1]) Ein gleicher Vorschlag war schon auf dem ersten Landtag von Geheimrat Schenck gemacht worden, jedoch ohne Erfolg. Der Antrag gründete sich darauf, daß seither nur diejenigen Staatsbürger in den Wahlverzeichnissen Aufnahme fanden, die bei einem Alter von 30 Jahren 100 fl. an direkten Steuern entrichten (bezw. in Bezirken, wo keine 25 Steuerpflichtige dieser Art waren, wurde jene Zahl durch die Höchstbesteuerten ergänzt). Es fehlten also hierbei die wählbaren Staatsbeamten, sowie die Kapitalisten, denen das passive Wahlrecht zugebilligt war. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, vor allem um den Wählern eine größere Sicherheit bei der Auswahl der Kandidaten zu geben, wünschten nun die Antragsteller, die Verzeichnisse der zu Abgeordneten wählbaren Personen in dieser Hinsicht zu erweitern.

In der Hauptsache — nämlich insoweit als er die Vervollständigung der Wahllisten und deren rechtzeitige Mitteilung an die Wahlmänner betraf — schlossen sich die beiden Kammern obigem Antrag an[2]). Nur die Aufstellung der Listen nach Wahlbezirken wurde abgelehnt, aus dem gewiß berechtigten Bedenken, daß hierdurch leicht die Wahlmänner zu der irrtümlichen Ansicht kommen könnten, nur die im Bezirk ansässigen Staatsbürger wären zu Abgeordneten wählbar und der Wahldistrikt würde durch den zu wählenden Deputierten besonders vertreten.

---

[1]) L. V. II., 1829/30, Beil. Bd. I, Nr. 42.

[2]) L. V. II., 1829/30, Beil. Bd. I, Nr. 65, 155; Prot., Bd. I, Nr. 18, 19, Bd. II, Nr. 44, 48; L. V. I, Beil. 31, Prot. Nr. 18, 19.

Digitized by Google

Mit dieser Modifikation wurde dann der Antrag auch von der Staatsregierung gutgeheißen und dem Wunsch der Stände entsprechend brachte § 41 des Landtagsabschieds vom 12. November 1830 die Anordnung, „daß die wählbaren Staatsdiener und Kapitalisten, letztere, wenn sie der Verordnung vom 31. März 1820 Genüge geleistet haben, in die aufzustellenden Listen der zu Landtagsabgeordneten wählbaren Personen aufgenommen und daß diese Listen zeitig genug durch das Regierungsblatt zur Kenntnis der Wahlmänner gebracht werden sollen.[1])"

Weniger erfolgreich war der auf dem gleichen Landtag gestellte Antrag des Abgeordneten von Breidenbach, betr. eine Abänderung des Art. 2 der Wahlordnung[2]). Der Antragsteller begehrte eine Herabsetzung der bei den Wahlen des Adels zur zweiten Kammer erforderlichen Steuerquote von 300 fl. auf 200 fl. Dieser Wunsch war damit motiviert, daß die Verhältnisse sich seit der Entstehung der Wahlordnung im Jahre 1820 ziemlich verändert hätten, indem die Steuerkapitalien der meisten adeligen Gutsbesitzer Regulierungen erfahren hätten und somit die Steuerquote von 300 fl. nunmehr zu hoch gegriffen wäre. Dieser von Breidenbach'sche Antrag wurde jedoch in den Kammern nicht endgültig erledigt, so daß sich die Regierung gar nicht mit demselben zu befassen hatte.

Als mit der Regierungserklärung vom 14. Oktober 1820 das Märzedikt fallen gelassen war und dann durch die freiheitliche Verfassung vom 17. Dezember 1820 einen guten Ersatz gefunden hatte, wäre es eigentlich ganz natürlich gewesen, wenn auch die auf dem Edikt vom 18. März 1820 basierende Wahlordnung vom 22. des gleichen Monats eine umfassende Neuredaktion gefunden hätte. Dies wurde jedoch damals in dem Freudentaumel der konstitutionellen Flitterwochen unterlassen, und im Laufe der Zeit, bei jeder neuen Wahl immer mehr, ergaben sich dann — ganz natürlicherweise — eine größere Reihe von Anständen, von schwer lösbaren Zweifeln. Wahlkommissäre, Wähler und Gewählte selbst waren über manche Bestimmungen der Wahlordnung abweichender Ansicht und manche Artikel der Wahlordnung erfuhren die verschiedenartigste Auslegung.[3])

[1]) L. V. II, 1829/30, Beil. Bd. II, S. 706.

[2]) L. V. II, 1829/30, Beil. Bd. I, Nr. 140.

[3]) Ein kurzes Streiflicht auf die große Mangelhaftigkeit und Unklarheit des damaligen Wahlgesetzes wirft die von den oberhessischen Gemeinden Deisfeld,

Digitized by Google

Diese Mängel zu beseitigen, war der Zweck des von dem Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann auf dem Landtag 1832/33 gestellten Antrags, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten betreffend.[1]) Hiernach sollte das alte Wahlgesetz in umfassender Weise abgeändert werden. In ihrer alten Fassung sollten nur die Art. 9, 10, 16 und 17 des Gesetzes vom 22. März 1820 bestehen bleiben. Auch bei der Wahl der sechs Adelsvertreter sollte alles beim alten bleiben, nur wurde entsprechend der Bestimmung der V. U. eine Herabsetzung des zur Wahlfähigkeit erforderlichen Alters von 36 Jahren auf 30 Jahre gewünscht.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke aber verlangte der Antrag eine ganze Reihe von erheblichen Änderungen.

Zunächst sollten bei der Bevollmächtigtenwahl Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern mit anderen Ortschaften des gleichen Wahlbezirks, die ebenfalls nicht 250 Seelen zählten, vereinigt werden. Eine Verbindung mit größeren Gemeinden sollte hingegen unzulässig sein, so daß also eine einzelne Gemeinde mit weniger als 250 Einwohnern kein Wahlrecht besaß, wenn sich nicht

---

Eimelrod und Hemmighausen erhobene Protestation, die auf dem Landtag 1832/33 zur Verhandlung kam. Hierin hieß es: „In dem höchsten Edikt vom 22. März 1820 ist im Art. 6 ganz genau vorgeschrieben, daß an der ersten Wahl, nämlich an der der Bevollmächtigten, jede Gemeinde und in der Gemeinde wieder jeder stimmfähige Staatsbürger teilnehmen solle und daß zur Gültigkeit der Wahl die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmfähigen absolut erforderlich sei. Wie kann also die in dem Wahlbezirke vorgenommene Wahl der Wahlmänner und wie die auf solche gestützte Wahl der Abgeordneten Gültigkeit haben, da die drei Gemeinden des Kirchspiels Eimelrod: Deisfeld, Eimelrod und Hemmighausen zur Wahl der Bevollmächtigten nicht einmal eingeladen worden sind." . . . . „Der Umstand, daß in diesen Gemeinden keine Staatsbürger sind, welche 20 fl. Steuer geben, diese Gemeinden also keine Bevollmächtigten aus ihrer Mitte wählen können, konnte es nicht rechtfertigen, daß man sie auch das aktive Wahlrecht nicht ausüben ließ, indem das Wahlrecht für den (bei den Gemeinden Deisfeld und Hemmighausen stattfindenden) Fall, daß eine Gemeinde keine 250 Seelen haben sollte, ausdrücklich vorschreibt, eine solche alsdann zu einer anderen Gemeinde zu schlagen und sie mit dieser vereint, einen Bevollmächtigten wählen zu lassen . . ." (cf. Der Landtag im Großh. Hessen in den Jahren 1832/33, III. Heft, S. 85, 86).

1) L. V. II, 1832/33, Beil. Bd. I, Nr. 64.

Digitized by Google

in demselben Bezirk noch ein anderer unter 250 Seelen bewohnter Ort befand. Ferner wurde angeregt, „das Verzeichnis aller zu Bevollmächtigten Wählbaren den Wählern wenigstens 8 Tage in Orten, und 14 Tage in Städten vor der Wahlhandlung mitzuteilen, und zu gleichem Zwecke solange auf dem Gemeindehause zur Entgegennahme allenfallsiger Reklamationen zu Jedermanns Einsicht aufzulegen."

Wichtig ist nun, was jener Antrag bez. des aktiven Wahlrechts bei der Wahl der Bevollmächtigten sagte. Es wurde die Stimmfähigkeit für jeden wirklichen Staatsbürger begehrt, „der in der Gemeinde wohnt, — und zwar in dem Ort, wo seine feste eigentliche Wohnung ist, — der nicht durch die im Art. 16 der Verfassung angeführten Gründe an der Ausübung dieses Rechts verhindert ist, und wenigstens den niedrigsten Ansatz Steuern entrichtet, und nicht von den Gemeinde- oder Armenstiftungen unterstützt wird." Ausgeschlossen sollten weiterhin diejenigen Personen sein, „welche von fremden Staaten Gehalte und Pensionen beziehen, weil sie noch in fremden Verbandsverhältnissen stehen."

Für Offiziere, Militärpersonen und sonstige Militärstockmannschaften wurde aktives Wahlrecht an den Orten verlangt, wo ihr ständiger Friedens-Garnisonsort sich befindet.

Bez. der Wählbarkeit als Bevollmächtigter wünschte der Abgeordnete Hoffmann folgenden wichtigen Zusatz: „Sind in einer Gemeinde, der nach der Seelenzahl das Recht zusteht, einen oder mehrere Bevollmächtigte zu wählen, keine oder zu wenige Staatsbürger, die 20 fl. Steuern entrichten, so werden auf jeden zu wählenden berechtigten Bevollmächtigten die zehn Höchstbesteuerten als wahlfähig erklärt, so daß jedenfalls in allen Fällen für jeden zu wählenden Bevollmächtigten 10 der Höchstbesteuerten, wenn nur ein Teil 20 fl. Steuerzahlende oder gar keine vorhanden seien, wählbar erklärt werden. Zusammengeschlagene Gemeinden werden hierbei wie eine für sich bestehende behandelt und betrachtet, wo also zwei Bevollmächtigte zu wählen sind, müssen wenigstens 20, bei vier wenigstens 40 usw. die Wahlfähigkeit erteilt werden.

Wo durch 20 Guldensteuerzahlende eine größere Anzahl Wahlfähiger, als 10 auf einen Bevollmächtigten, sich befinden, so soll diese Zahl gelten und nicht auf das Verhältnis von 10 beengt werden."

Digitized by Google

Dieser gewiß berechtigte Zusatz sollte den seitherigen unhaltbaren Zustand beseitigen, daß wegen Fehlens von Einwohnern mit 20 fl. direkter Steuern Tausenden von Bürgern die Möglichkeit genommen war, das ihnen gesetzlich zustehende Wahlrecht auszuüben.

Auch das Verfahren bei den Urwahlen sollte nach dem Hoffmann'schen Antrage erheblich geändert werden. Zunächst sollte zur Gültigkeit der Wahl nicht wie seither Abstimmung von wenigstens $^2/_3$ der aktiv Wahlberechtigten erforderlich sein, sondern es sollte genügen, wenn mindestens die Hälfte der „gesunden Stimmfähigen" gewählt hatte. (Mitgezählt sollten nämlich dabei nicht werden diejenigen Personen, die lt. ärztlichem Zeugnis durch Krankheit an ihre Wohnung gefesselt sind, sowie die vom Orte Abwesenden.) Außerdem sollte der Wahlkommission die Befugnis verliehen werden, den sich grundlos von der Wahl fernhaltenden Wählern eine Strafe von 1 fl. 30 Kr. zum Besten der Ortsarmen aufzuerlegen.

Weiterhin wurde in dem Antrag die seitherige öffentliche Wahl bei der Ernennung der Bevollmächtigten verworfen. Es wurde auch hierbei, analog der Wahlmänner- und Abgeordnetenwahl, volles Wahlgeheimnis gefordert; niemand sollte gezwungen werden können, seine Abstimmung zu unterschreiben. Allerdings sollte es den Wählern auch in ihr Belieben gestellt werden, „Ihre Abstimmung der Kommission zu Protokoll zu geben oder auf dem Abstimmungsbureau zu schreiben, oder durch den hierzu verpflichteten Aktuar schreiben zu lassen."

Was die Wahl der Wahlmänner anlangte, so hatte hierfür der Abgeordnete Hoffmann nur geringe Abänderungsvorschläge. Hervorzuheben ist, daß statt der seitherigen 60 nun die 250 in dem Wahlbezirk ansässigen Höchstbesteuerten passiv wahlberechtigt werden sollten. —

Auch bez. der III. Wahl, in der die Abgeordneten zu wählen waren, brachte der Antrag wenig Neues; im wesentlichen beschränkte er sich darauf, das Wahlgesetz mit den abweichenden Bestimmungen der V. U. in Einklang zu bringen. Wichtig war, daß in Erweiterung des Gesetzes über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur II. Kammer vom 31. März 1820 künftighin auch die Personen wählbar sein sollten, welche „Den wirklichen (nicht lehnweisen) freien eigentümlichen Besitz von 20000 fl. Vermögen in Obligationen, Hypotheken, Liegenschaften oder Häusern wenigstens 8 Tage vor

Digitized by Google

Anfang der Wahlen der Landstände, dem Ministerium anzeigen, nachweisen und versichern, daß sie den wirklichen Besitz bei allenfalls erfolgender Wahl durch Handgelöbnis bewahrheiten und solche solange diese ihre landständische Funktion dauern, cautionaliter sichern oder deponieren wollen." Seither hatten bekanntlich nach dem Kapitalistengesetz nur diejenigen Staatsbürger passives Wahlrecht, die an hessischen Staatspapieren 20000 fl. besaßen. Eine Erweiterung des Kreises der Wählbaren im Sinne der obigen Anregung war nun gewiß, aus Gründen der Billigkeit schon, höchst wünschenswert.

Für Art. 12 des Wahlgesetzes, der von den Abgeordnetenwahlen in den Städten handelte, schlug Hoffmann folgende Neufassung vor: „Die Vorschriften, die für die Bezirke gelten, finden auch hier Anwendung; nur müssen in den Städten, die zwei Abgeordnete ernennen, wenigstens 40 Bevollmächtigte aus sämtlichen 20 fl. Steuerzahlenden, oder wenn keine 400 Personen, die 20 fl. Steuern zahlen, darin sind, aus 400 der Höchstbesteuerten gewählt werden. Steigt die Seelenzahl über 20000, so wird natürlich für jede weitere 500 Seelen ein Bevollmächtigter mehr gewählt. Die zwei Abgeordneten einer Stadt werden in einem Wahltermin, jedoch nicht auf einem Stimmzettel, sondern einer nach dem andern gewählt."

Am Schlusse seines Antrages, bei den allgemeinen Bestimmungen über die Landtagswahlen wünschte der Abgeordnete eine Abänderung des Art. 14 des Wahlgesetzes in der Weise, daß nur aktive Mitglieder des Ministeriums ꝛc. von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein sollten.[1])

---

[1]) Schon im Dez. 1832 beschäftigte sich die II. Kammer mit Art. 14 des Wahlgesetzes. Gegenstand der Debatte war die anläßlich einer Wahlprüfung aufgeworfene Streitfrage, ob pensionierte Staatsdiener im Fall ihrer Wahl des Urlaubs bedürften. L. V. II, 1832/33, Beil. Bd. I, Nr. 33, 120, 139; Prot. Bd. I, Nr. 10, 18, 23. Auch schon im Jahre 1823 gab es Debatten über die Wahlfähigkeit der Staatsdiener. Es waren nämlich seit Schluß des ersten Landtags Abgeordnete zu Regierungsstellen befördert worden, die deren Inhaber nach dem Wahlreglement von der Volksvertretung ausschlossen. (cf. Venturini, Karl, Chronik des 19. Jahrhunderts, Bd. 20, Altona 1823, S. 318).

Auf Sekretäre des geheimen Ministeriums hatte die II. Kammer die Bestimmung des Art. 14 nicht angewendet.

Mitglieder des Kriegsministeriums sah man stets als wählbar an.

Mitglied der I. Kammer auf Lebenszeit könnten aber selbst Minister und andere höhere Staatsbeamte sein. (Weiß, a. a. O., S. 459).

Digitized by Google

Eine scharfe Kritik an dem bestehenden Wahlrecht übte auch der ausführliche Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Revision der Gesetzgebung über die Wahlen zum Landtage, namentlich des Wahlgesetzes vom 22. März 1820 und der Art. 53, 55, 56, 57 59 und 60 der V. U. betreffend[1].) In Übereinstimmung mit einigen kurz vorher erschienenen Zeitungsartikeln der Neckarzeitung, sowie der Zeitschrift „Hesperus" („Die öffentlichen Anwälte im Großherzogtum Hessen und das Wahlgesetz") wurde hier das Wahlrecht als „mangelhaft und ungerecht" bezeichnet. Insbesondere wurde ihm der Vorwurf gemacht, „nicht auf dem Prinzip allgemeiner gleichmäßiger Repräsentation des ganzen Hessischen Volkes zu beruhen, sondern mehr die Interessen einzelner Klassen, als jene der Gesamtheit zu vertreten, und ferner nicht die Wahl der Fähigsten und Würdigsten zur Abgeordnetenstelle zu erleichtern, sondern dieselbe zu erschweren."

Im einzelnen wandte sich der Antragsteller mit scharfer Logik gegen folgende Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Nach Art. 7 des Wahlgesetzes waren als Wahlmänner wählbar und demnach bei der Abgeordnetenwahl aktiv wahlberechtigt nur die 60 Höchstbesteuerten eines jeden Bezirkes. Also von z. T. vielen Tausenden Wahlkreisbewohnern besaßen nur 60 Personen die Fähigkeit den Abgeordneten zu ernennen, und dies waren als die 60 Höchstbesteuerten wohl meistens die Großgrundbesitzer. Auch der Umstand, daß bei der I. Wahl, in der die Bevollmächtigten ernannt wurden, alle Staatsbürger stimmfähig waren, bedeutete nach Glaubrech keine Beseitigung dieses Mißstandes. Denn in Hessen war, im Gegensatz zu Baden und teilweise auch zu Bayern und Württemberg, eine dreifache Wahl vorgeschrieben, so daß die Bevollmächtigten nicht unmittelbar den Abgeordneten bezeichnen konnten, sondern blos die Wahlmänner zu erwählen hatten, die „aus der privilegierten Klasse der 60 Höchstbesteuerten" zu entnehmen waren. Der Wert der I. Wahl wurde — nach Ansicht des Antragstellers — durch diesen Zwang wieder völlig zu nichte gemacht.

Weiterhin wurde in dem Antrag dem Wahlgesetz der Vorwurf der Inkonsequenz gemacht, indem zur Wahlfähigkeit bei der III. Wahl (der Abgeordneten) der relative Begriff der „Höchstbesteuerten" aus-

[1]) L. V. II, 1832/33, Beil., Bd. I, Nr. 66.

Digitized by Google

schlaggebend wäre. Denn dadurch, daß man kein bestimmtes Steuerquantum fixiert habe, sei es verschiedentlich vorgekommen, daß jemand mit einer niedrigen Steuersumme in einem Wahlbezirk als Höchstbesteuerter Wahlmann werden könne, während in einem wohlhabenderen Wahlkreise eine Person selbst bei weit mehr Steuerentrichtung dazu unfähig wäre.

Auf einen Mißstand, dessen Beseitigung schon der oben erwähnte Hoffmann'sche Antrag verlangt hatte, wurde auch von Glaubrech hingewiesen.

Verschiedene Gemeinden konnten nämlich von ihrem Wahlrecht deshalb keinen Gebrauch machen, weil keiner ihrer Ortsinsassen 20 fl. direkte Steuern entrichtete, so daß also niemand zum Bevollmächtigten wählbar war. Es wurde daher — und gewiß mit Recht — gewünscht, für diese Ortschaften den Steuerbetrag herabzusetzen oder die Wahl eines Ausmärkers zu gestatten, oder doch wenigstens es zu ermöglichen, daß derartige Gemeinden mit anderen zur gemeinschaftlichen Ausübung des Wahlrechts verbunden würden.

Auch den Adelsvertretern wurden in dem Glaubrech'schen Antrag einige kritische Betrachtungen gewidmet.[1])

Zwölf Personen besaßen soviel Wahlrecht, als tausende von anderen Personen zusammengenommen. Ein Achtel der II. Kammer wurde also von einem Dutzend Bevorzugter ernannt, die höchstens etwa den 400. Teil zur direkten Steuer beitrugen.

Aber abgesehen von dieser großen Ungleichheit vor dem Gesetze war auch die ganze Institution der Vertreter des niederen Adels sehr wenig konsequent durchgeführt. Denn sofern nur der Stand des Adels durch sie repräsentiert werden sollte, so stand dies in Widerspruch mit dem konstitutionellen Staatswesen, wonach die Volksvertretungen das ganze Volk repräsentierten und nicht die verschiedenen Stände im Lande; ferner aber lag auch dann keine Veranlassung vor, das Wahlrecht auf die Adeligen mit 300 fl. direkter Steuer zu beschränken. Sollte jedoch nur das größere Grundeigentum eine Vertretung damit bekommen, so war es nicht erklärlich, warum dann nur die Besitzer aktives und passives Wahlrecht erhielten,

---

[1]) Er stützte sich hierbei auf einen Artikel des „Beobachters in Hessen bei Rhein, ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Großh. Hessen", 1. Jahrg. 1832, Nr. 49. Darmstadt 1832.

Digitized by Google

die dem Adel angehörten. Auf Grund aller dieser Erwägungen kam dann Glaubrech zu dem Schlusse: „Die Aufhebung dieser besonderen Repräsentation würde daher vielleicht keine Rechte verletzen. Im Falle ihrer Beibehaltung aber möchte eine Ausdehnung, wenigstens der aktiven Wahlfähigkeit, im Interesse des Adels selbst erscheinen."

Am ausführlichsten beschäftigte sich der Glaubrech'sche Antrag mit der passiven Wahlfähigkeit. Keiner der konstitutionellen deutschen Staaten habe derartige erschwerende Bestimmungen für die Fähigkeiten, als Abgeordneter gewählt werden zu können, getroffen, als gerade Hessen-Darmstadt. „Sind etwa", so führte der Antragsteller mit Bitterkeit aus, „100 fl. Steuer oder 20000 fl. Staatspapiere der Probierstein für Talent, Kenntnisse und Vaterlandsliebe?" Bringt man dem Lande so wenig Zutrauen entgegen, daß man derartige Sicherheitsmaßregeln für notwendig hält? Warum können denn die Nachbarstaaten entgegenkommender sein? In Bayern genügte zur Wählbarkeit schon die Steuerklasse von 30—40 fl., in Hannover ein Einkommen aus Gütern oder Hypotheken von 300 Thalern (wovon sich jedoch nur die Wähler zu überzeugen hatten), in Weimar war ein Einkommen von 300 Thalern oder Besitz eines Landgutes im Werte von 2000 Thalern ausreichend; ja sogar Württemberg, sowie das stammverwandte Hessen-Kassel beschränkten das passive Wahlrecht durch keinerlei Vermögensgrenze. Dem Beispiel dieser beiden Staaten folgend wünschte Glaubrech auch für Hessen die Beseitigung des seitherigen beschränkenden Passivzensus. Man sollte vielmehr die Wahlmänner darüber befinden lassen, ob der zu Wählende auch in seinen Vermögensverhältnissen unabhängig wäre oder nicht.

Bei dieser Gelegenheit brachte der Antragsteller — und zwar nicht mit Unrecht — einige offenkundige Mißstände des hessischen Wahlgesetzes, bezw. des Gesetzes betr. die Wahl der Kapitalisten zur Sprache.

Nach letzterem Gesetz war derjenige passiv wahlberechtigt, welcher 20000 fl. in Staatspapieren hinterlegte. Nirgends aber war vorgeschrieben, daß auch das Eigentum des Deponenten an diesen Papieren geprüft werden mußte. Es konnte demgemäß sehr leicht der Fall eintreten, — zumal da diese Effekten nicht als Kaution hinterlegt wurden, — daß das Geld von fremden Personen, ohne daß sie Unannehmlichkeiten zu gewärtigen hatten, vorgeschossen wurde.

Digitized by Google

Auf diese Weise war es möglich, daß Leute in die II. Kammer gewählt wurden, denen nach dem Zweck des Gesetzes gar keine Wählbarkeit zustehen sollte.

Weiterhin rügte es Glaubrech, daß bei Gewährung des passiven Wahlrechts die etwaigen Schulden der in Betracht kommenden Personen gar nicht berücksichtigt wurden. Wer 100 fl. an direkten Steuern entrichtete, war nach dem Gesetz wahlfähig, selbst, wenn er ganz überschuldet war. Einem kleinen unverschuldeten Besitzer hingegen, der mehr Vermögen als jener besaß, aber keine 100 fl. Steuern zahlte, versagte man die Möglichkeit, Abgeordneter zu werden.

Endlich polemisierte der Antrag auch dagegen, daß ein Beamter mit 1000 fl. Gehalt, der aber — als noch nicht fest angestellt — jeden Tag entlassen werden konnte, nach dem Gesetz zum Abgeordneten geeignet erschien, ein Kapitalist hingegen mit einem Reinvermögen von 50,000 fl. an Hypotheken oder Obligationen als unabhängiger Volksvertreter nicht in Betracht kam. — Auf dieses Mißverhältnis hatte auch schon Hoffmann in seinem oben behandelten Antrage hingewiesen und seine Beseitigung angeregt. —

Außer dieser starken Kritik am Wahlgesetz, bezw. dem Gesetz die Wahl der Kapitalisten betreffend, wandte sich Glaubrech noch in seinem Antrage gegen einige wahlrechtliche Bestimmungen der V. U.

In Art. 60 der Verfassung war bekanntlich festgesetzt worden, daß kein Landtagsmitglied „wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben dürfe, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein." Schon der I. und II. Landtag hatten sich — wenn auch resultatlos — mit dieser Bestimmung beschäftigt[1]), welcher allgemein der berechtigte Vorwurf der Undeutlichkeit gemacht wurde. Am 7. Januar 1833 stellte auch der schon öfters genannte Abgeordnete Hoffmann einen Antrag auf Abänderung dieses Artikels, wonach das Verbrechen oder Vergehen zum mindesten „entehrend" sein sollte. Aber auch dieser

[1]) Großes Aufsehen hatte vor allem im Jahre 1823 die angefochtene Wahl des Advokaten Weidenbuch erregt, der wegen Duells in Untersuchung geraten war. Gagern führte damals aus: So gewiß man dem Duell das Wort nicht reden könne, so gewiß könne die Kammer doch auch die Sitten von Europa nicht ändern. Man müsse also durchaus in diesem Falle eine mildere Interpretation des Gesetzes vorwalten lassen. (cf. Venturini a. a. O. S. 318).

Digitized by Google

Antrag scheiterte und zwar an dem Widerspruch der I. Kammer. Nun bekämpfte auch noch Glaubrech die undeutliche Fassung jenes Artikels. Welche Vergehen sollten als zur niederen Polizei gehörig betrachtet werden? Weder die Verfassungsurkunde noch sonst eine Gesetzesbestimmung gab in klarer Weise hierüber Auskunft. Dazu kam noch, daß Rheinhessen eine ganz andere Strafgesetzgebung hatte wie die beiden rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogtums. Der Antragsteller wies auf eine zweckmäßige Bestimmung eines Steuergesetzes[1]) hin, wo ausdrücklich festgesetzt war, daß erst eine Verurteilung zu einer wenigstens einjährigen Gefängnisstrafe den Verlust des passiven Wahlrechts bedinge. Nach Analogie dieser Vorschrift schlug er nun in seinem Antrage eine Verbesserung des Art. 60 V. U. vor mit dem etwaigen Zusatz, „daß bei gewissen nach allgemeinen Ansichten infamierenden Vergehen, wie Diebstahl, Prellerei, Mißbrauch des Zutrauens, ohne Rücksicht auf das Maß der darauf gesetzten Strafe und selbst, wenn diese weniger als ein Jahr Gefängnis beträgt, ebenfalls die passive Wahlfähigkeit verloren werde."

Weiterhin hatte Glaubrech an Art. 60, V. U. auszusetzen, daß derselbe einen gänzlichen Freispruch erforderte, mithin auch die absolutio ab instantia schon den Eintritt in den Landtag verwehrte. Für Rheinhessen, das keine absolutio ab instantia mehr kannte, wurde diese Bestimmung zwar nicht mehr praktisch. Umso mehr verlangte aber der Antragsteller auch deren Beseitigung in Hessen rechts des Rheins, welches durch das Bestehen dieser Verdachtsstrafe zweifellos hart betroffen und gegenüber Rheinhessen benachteiligt war[2]).

Endlich wünschte der Glaubrech'sche Antrag noch eine Abänderung des Art. 59 V. U., der einem Beamten die Annahme der auf

---

[1]) Art. 4 des hessischen Gesetzes vom 29. Oktober 1830 betr. Kontraventionssachen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirekten Abgaben.

[2]) Was das weitere Schicksal des Art. 60 V. U. anlangt, so ist zu bemerken, daß erst auf dem Landtag 1841/42 diese Angelegenheit ihre Erledigung finden sollte. Die hessische Regierung legte hier einen Gesetzentwurf die Abänderung des Art. 16 und 60 V. U. vor. (L. V. II, Beil., Bd. I, Nr. 23 und 24). Nach einigen Modifikationen hieran seitens beider Kammern (L. V. II, Beil., Bd. III, Nr. 267) erlangte im Herbst 1842 dieser Entwurf endlich Gesetzeskraft, und zwar in einer Fassung, die die oben erwähnten Mißstände im Großen und Ganzen beseitigte (Rgbl. 1842, S. 517 ff., Ges. vom 28. Sept. 1842).

Digitized by Google

ihn erfolgten Wahl nur dann gestattete, wenn er hierzu vom Ministerium Urlaub erhalten hatte.[1]) Der Antragsteller erkannte zwar die Berechtigung dieser Bestimmung in gewisser Beziehung an; denn es lag sicherlich nicht im Interesse des Staatsdienstes, wenn durch die Wahl vieler Beamten in den Landtag eine ganze Reihe von Ämtern verwaisen mußte. Trotzdem aber regte Glaubrech die Beseitigung dieser Urlaubseinholung zum mindesten für die entbehrlichen Beamten an, bei denen eine Ausübung des Landtagsmandats keine ernstliche Störung im Staatsdienste hervorrief. Er wurde in dieser Forderung unterstützt durch die Verhältnisse im Nachbarstaate Baden, der eine dem Art. 59 V. U. analoge Vorschrift nicht kannte, bei dem aber dennoch die häufige Wahl von Staatsdienern noch keine Nachteile gezeitigt hatte.

All' diese zahlreichen Anregungen seines Wahlrechtsantrages faßte Glaubrech zum Schlusse noch einmal kurz in folgende Wünsche zusammen:

1. Aufhebung der zweiten vorbereitenden Wahl der Wahlmänner durch die Bevollmächtigten.

2. Wahl der Deputierten durch die nach Art. 6. des Wahlgesetzes erwählten Bevollmächtigten.

3. Bei der ersten (Bevollmächtigten-) Wahl Vereinigung derjenigen Gemeinden, welche keinen zum Bevollmächtigten Wählbaren in ihrer Mitte haben, mit anderen damit versehenen Gemeinden, zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Wahlrechts.

4. Aufhebung der als Normen für die Erkenntnis unabhängiger Existenz aufgestellten Vorschriften, und Überlassung der Entscheidung dieser Frage der Beurteilung der Wähler.

5. Festsetzung des Begriffs der zur niederen Polizei gehörigen Vergehen und Aufhebung des durch den Art. 60 der Verfassungsurkunde an die absolutio ab instantia geknüpften Nachteile.

6. Befreiung derjenigen Staatsdiener, deren Ämter das Gesetz nicht für unvereinbar mit der Deputiertenstelle erklärt, von der Verbindlichkeit zur Einholung des Urlaubs."

Diese beiden umfassenden Wahlrechtsanträge der Abgeordneten Hoffmann und Glaubrech, welche die Notwendigkeit einer baldigen

[1]) Nicht weniger als neunmal hatte die Staatsregierung bei dem Landtag 1833 von ihrem Recht der Urlaubsverweigerung Gebrauch gemacht.

Digitized by Google

Verbesserung des hessischen Wahlrechts deutlich kennzeichneten, gaben in der II. Kammer Anlaß zu einer großen Debatte. Ausschuß und Plenum schlossen sich mit überwiegender Mehrheit den Ausführungen der Antragsteller an.[1]) Mit 37 gegen 2 Stimmen wurde schließlich befürwortet, die Staatsregierung um Revision der Gesetzgebung über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten und um Vorlegung eines das Ergebnis der Revision enthaltenden Gesetzentwurfs zu ersuchen.[2])

Über das weitere Schicksal dieser beiden einschneidenden Anträge, insbesondere über die Stellung der I. Kammer hierzu, wurde jedoch nichts mehr verlautbar. Es ist wohl anzunehmen, daß ihre endgültige Erledigung durch die alsbaldige Kammerauflösung verhindert wurde.

Auf dem nächsten Landtag (des Jahres 1834) wiederholte der Abgeordnete E. E. Hoffmann seinen früheren Antrag auf Abänderung der Wahlordnung wörtlich.[3]) Gerade durch die letzten Wahlen hielt er wieder die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von ihm begehrten Neuredaktion des Wahlgesetzes für klar erwiesen. Aber auch mit dieser abermaligen Anregung scheint der Antragsteller wenig Erfolg gehabt zu haben. Wenigstens verlautete über eine Verabschiedung seines neuen Antrages nichts. Wahrscheinlich konnte auch dieser Antrag wegen der kurzen Dauer des Landtags — er wurde schon nach nur halbjähriger Dauer aufgelöst — nicht zur Erledigung gebracht werden.

Mit zahlreichen Bestimmungen des hessischen Wahlrechts beschäftigte sich auch in kritischen Betrachtungen der „Beobachter in Hessen bei Rhein." Dieses Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Großherzogtum Hessen erschien in den Jahren 1832 und (teilweise) 1833. Es enthielt einen politischen Kommentar der meisten Verfassungsartikel.

Eine ganze Reihe von Aufsätzen veröffentlichte diese Zeitschrift im Interesse eines freiheitlichen Wahlgesetzes für das Großherzogtum unter Berücksichtigung der Hauptwünsche der hessischen Staatsbürger, insbesondere also über eine entsprechende Erweiterung des Kreises der Wählbaren.

---

[1]) L. V. II, 1832/33, Beil. Bd. I Nr. 165, 166, Prot. Bd. I, Nr. 26.
[2]) L. V. II, 1832/33, Prot. Bd. I, Nr. 28.
[3]) L. V. II, 1834, Beil. Bd. I, Nr. 77.

Digitized by Google

Vor allen Dingen wurde aber anläßlich der Landtagswahlen des Jahres 1832 das Wahlrecht in dem „Beobachter" eingehend behandelt.

Unter anderem wandte man sich auch hier scharf gegen den schon öfters citierten Art. 60 V. U.,[1]) dem man hauptsächlich Undeutlichkeit, Unbestimmtheit und eine mißverständliche Fassung zum Vorwurf machte.

„Der mutwillige Schuldenmacher", so hieß es mit beißender Ironie in Nr. 22 des Beobachters von 1832, „der Wucherer, der Spieler, der Müßiggänger, der pflichtvergessene Staatsdiener, welcher geschärfte Disziplinarstrafen wiederholt erleiden mußte —, ist dem Art. 60 gut genug zum Volksvertreter, so daß, wenn das Ehrgefühl der Wähler schlummerte, der Art. 60 die Reinheit der Kammer nicht verbürgen kann."

Auch verschiedene, das Wahlrecht angehende Streitfragen, wurden in diesem politischen Blatt erörtert.

So widmete man längere Ausführungen der zweifelhaften Frage, wann und wie die Ersatzmänner an die Stelle der Wahlmänner treten sollten.

Ferner beschäftigten sich mehrere Artikel mit der wichtigen, strittigen Frage über das Weiterfortbestehen des Wahlgesetzes vom 22. und des Kapitalistengesetzes vom 31. März 1820. Wie verhielten sich diese Gesetze zur später erlassenen Verfassungsurkunde? War das Verfahren der Praxis, welche das Fortbestehen dieser Gesetze neben der V. U. stillschweigend annahm, richtig? Über all' diese Fragen gingen die Ansichten sehr auseinander. Die richtige Auffassung dürfte wohl die in Nr. 20 des Beobachters vom Jahre 1832 vertretene sein, wonach die beiden Wahlgesetze vom März 1820 insoweit weiterhin in Wirksamkeit blieben, als die V. U. ihnen nicht entgegenstand.

Eine größere Reihe interessanter Ausführungen fand sich in jener Zeitschrift auch über den Artikel 55 V. U., welcher das passive Wahlrecht zur II. Kammer der Landstände behandelte. Fast

---

[1]) Art. 60, V. U. lautete: „Wer als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht bloß zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein."

Digitized by Google

alle darauf bezüglichen — mehr oder weniger radikalen — Abhandlungen gipfelten in dem Leitmotiv, daß das hessische Wahlrecht mit seiner dreifachen Wahl, sowie mit seiner beschränkten Wählbarkeit einer dringenden Abänderung bedurfte. „Es ist sonderbar", so hieß u. a. es hierbei, „daß derjenige, welcher 100000 fl. bar zu 3 % Zinsen in die Staatsschuldentilgungskasse niederlegt, nicht wählbar ist, wohl aber derjenige, welcher 20000 fl. in inländischen Staatspapieren deponiert; es ist zu beklagen, daß gar mancher, der keinen Dachziegel besitzt, da sein Vermögen verschuldet ist, wählbar erscheint, dagegen aber der Trefflichste, der ein ansehnliches, schuldenfreies, jedoch nicht 100 fl. Steuern bezahlendes Gut sein eigen nennt, sich ausgeschlossen sieht u. s. w. . . ."

Von Interesse dürften wohl auch folgende, in Nr. 18 des „Beobachters" von 1832 erschienenen Merksätze sein, die unter dem Titel „Mancherlei in Bezug auf die Landtagswahlen" veröffentlicht wurden:

„Vier Augen sehen mehr als zwei, darum vernimmt man vor jedem wichtigen Geschäft gern den Rat erfahrener und redlicher Leute, am besten derjenigen, welche dasselbe Geschäft vorhaben. Besprechungen der Wähler unter sich und mit anderen Personen sind daher nicht bloß erlaubt, sie sind sogar Pflicht derselben."

* * *

„Der Regierung steht gar kein Einfluß auf die Wahlen zu, sie braucht keine Sprecher in der Ständeversammlung, denn sie steht ja der Kammer gegenüber und hat ihre Kommissäre, welche den Sitzungen beiwohnen und ihre Anträge an die Kammer vor dieser rechtfertigen sollen. Oder haben die Stände auch Jemand im Ministerium? Wenn hier lauter Volksfreunde sitzen, so werden in der Kammer ohnehin lauter Regierungsfreunde sein."

* * *

„Daß die Wahllisten bei weitem nicht die Namen aller Wählbaren enthalten, ist bekannt, kann aber nie zu oft erinnert werden. Auch können tüchtige Männer leicht wählbar gemacht werden, wenn ihre Freunde ihnen zur Anschaffung steuerbarer Liegenschaften behülflich sind. Wem das Wohl des Vaterlandes und die Bewilligung von Millionen anvertraut wird, der verdient doch wohl Kredit für 20000 fl. Wer den nicht verdient, ist ganz gewiß ein schlechter Volksvertreter und wenn er 10000 fl. Steuern jährlich bezahlte!"

* * *

Digitized by Google

Leider war jedoch dieser interessanten politischen Zeitschrift nur ein kurzes Dasein beschieden. Der „Beobachter in Hessen bei Rhein", welcher während der kurzen Zeit seiner Existenz sich einen guten Namen erworben hatte, welcher zwar manchmal nicht ohne Schärfe, aber doch in der Hauptsache unter Wahrung der Objektivität die hessischen Verfassungsgesetze kommentiert und auf die Mängel derselben hingewiesen hatte, mußte am 8. November 1833 sein weiteres Erscheinen einstellen, da seitens der Regierung die Erlaubnis zur Herausgabe dieses Blattes zurückgenommen wurde.

Der Landtag der Jahre 1835/36 brachte im wesentlichen zwei Anträge, die sich mit dem hessischen Wahlrecht beschäftigten.

Die Abgeordneten Ritgen, Hardy, Köhler und von Rabenau wünschten eine Neuredaktion der Verordnung vom 31. März 1820 über die Wählbarkeit der Kapitalisten, bei der sich im Lauf der Jahre eine Reihe von Mißständen herausgestellt haben sollte[1]). Man wußte nicht, ob das Kapital vor oder nach der Wahl zu hinterlegen war. Auch fehlte eine Bestimmung darüber, wie das Eigentum an dem Kapitalvermögen zu beweisen war. Schließlich war auch der Herabsetzung des Zinsfußes für Staatspapiere auf 4 % noch nicht Rechnung getragen. Bei Entstehung des Kapitalistengesetzes waren jene Papiere zu 5 v. H. verzinslich; die Rente, die sie gewährten, war also inzwischen erheblich geringer geworden. Die beiden Ständekammern lehnten jedoch die von den Antragstellern gegebene Anregung ab, da man der Ansicht war, diese Verordnung würde in Zukunft praktisch nicht mehr zur Anwendung kommen, so daß eine nähere Befassung mit dem Antrag überflüssig erschien[2]). Nach einer Erklärung der Staatsregierung nämlich mußten schon außerordentliche Maßregeln getroffen werden, um die fernere Aufbewahrung und Verzinsung der von einigen Kammermitgliedern zur Bewirkung ihrer Wählbarkeit hinterlegten Staatspapiere zu ermöglichen. Der Grund war der, daß infolge einer im Jahre 1835 stattgehabten Finanzoperation die Rückzahlung der Staatsschuld außer des Lotterieanlehens von 1825 binnen kurzer Frist notwendig wurde. Die auf 50 fl. lautenden Lotterieanlehenslose waren aber

[1]) L. V. II, 1835/36, Beil., Bd. I, Nr. 183.

[2]) L. V. II, 1835/36, Beil., Bd. III, Nr. 325, Prot., Bd. V, Nr. 104, Bd. VI, Nr. 108, Bd. VII, Nr. 124; L. V. I, 1835/36, Beil., Bd. II, Nr. 107, Prot., Bd. II, Nr. 51, 52.

Digitized by Google

unverzinslich, gewährleisteten also nicht das gesetzlich vorgeschriebene, zu einer unabhängigen Stellung erforderliche jährliche Einkommen. Es mußte also infolge jener staatlichen Maßnahmen alsbald an inländischen Staatspapieren, auf die das Kapitalistengesetz anwendbar wäre, fehlen.

Auf dem gleichen Landtag beantragte der Abgeordnete von Breidenbach eine Abänderung des Art. 2 der Wahlordnung, sowie des Art. 55 V. U.[1]) In der Hauptsache sollte hiernach das zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit erforderliche Steuerkapital der adeligen Grundeigentümer den veränderten Zeiten entsprechend herabgesetzt werden. Nach und nach hatte sich nämlich die Zahl der bei den Adelswahlen aktiv und passiv Wahlberechtigten bis auf 12 vermindert, so daß von einem angemessenen Verhältnisse zwischen der Zahl der Wählbaren zu jener der Wahlberechtigten nicht mehr die Rede sein konnte. In der II. Kammer entspann sich eine ziemlich eingehende Debatte über diese Anregung. Im Prinzip war man darüber einig, daß eine Abänderung der fraglichen Wahlrechtsbestimmungen im Interesse des Landes und im Interesse des Adels unumgänglich war. In seiner ursprünglichen Fassung wurde aber der Antrag, sowie mehrere gegen denselben gerichtete Abänderungsvorschläge abgelehnt.[2]) Dagegen stimmte die II. Kammer für eine abändernde Fassung, wonach „wenn keine 25 wahlfähige oder wählbare adelige Grundeigentümer, die 300 fl. direkte Steuern entrichten, vorhanden sind, die Zahl bis auf 25 ergänzt werden soll, insoweit sich adelige Grundeigentümer vorfinden, die 200 fl. direkte Steuern entrichten."

Ferner wurde mit 33 gegen 1 Stimme noch ein Zusatzantrag des Abgeordneten von Gagern angenommen. Derselbe befürwortete eine Revision der in Betracht kommenden Bestimmungen des Wahlgesetzes, sowie der V. U. und begehrte die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wonach zukünftig bei den Wahlen des Adels, der Städte und der Bezirke anstatt der jährlichen Steuersumme das Steuerkapital für die Wählbarkeit maßgebend sein sollte. Das Wahlrecht, welches von der jeweilig zu entrichtenden Summe an direkten Steuern ab-

---

[1]) L. V. II, 1835/36, Beil. Bd. II, Nr. 285.

[2]) L. V. II, 1835/36, Beil. Bd. III, Nr. 236, Prot. Bd. V, Nr. 104, Bd. VI, Nr. 108.

Digitized by Google

hängig war, hatte nämlich den Nachteil, daß es stets veränderlich und wandelbar war. Es konnte mit dem Eintritt jedes neuen Finanzgesetzes gewonnen oder verloren werden, ohne daß das Vermögen der btr. Staatsbürger irgendwie sich verändert hatte. Legte man aber für die aktive und passive Wahlfähigkeit das zugeschriebene Normalsteuerkapital zu Grunde, so wurde das Wahlrecht stabiler und von Zufälligkeiten unabhängiger.

Nachdem auch noch die I. Kammer einstimmig diesen Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten beigetreten war[1]), wurde eine gemeinschaftliche Adresse der Landstände darüber an den Großherzog gerichtet.[2])

In dem demnächstigen Landtagsabschied (§ 46) sagte dann die Regierung zu, die gegebenen Anregungen eingehend zu prüfen und danach ihre Entscheidung zu treffen.[3])

Als Ergebnis dieser Prüfung wurde nunmehr gleich zu Beginn der nächsten Landtagstagung der Jahre 1838/41 ein Gesetzesentwurf über die Abänderung der in der V. U. und in der Wahlordnung hinsichtlich des Wahlzensus enthaltenen Bestimmungen vorgelegt[4]). Dieser Gesetzesentwurf schloß sich eng an die ständischen Wünsche an, insbesondere sollte nicht mehr die jährliche Steuerquote, sondern das Steuerkapital als Bedingung der Wahlfähigkeit betrachtet werden. Für die seitherigen jährlichen Steuersummen von 300 fl., bzw. 100 fl. und 20 fl. wurde nunmehr ein Normalsteuerkapital[5]) von wenigstens 1770 fl. bezw. 590 fl. und 118 fl. festgesetzt.

Die umfassende Beratung, die dieser Gesetzesentwurf in der II. Kammer hervorrief, zeigte, daß man im Großen und Ganzen damit einverstanden war.[6]) Eine größere Meinungsverschiedenheit entstand nur über die Frage, welches Steuerkapital bei den Adelswahlen maßgebend sein sollte. Die Majorität der Abgeordneten war der Ansicht, daß nur das Grundvermögen für das Steuerkapital in Betracht zu ziehen sei, während die Staatsregierung auch

[1]) L. V. I, 1835/36, Beil., Bd. I, Nr. 106, Prot., Bd. II, Nr. 51, 52.

[2]) L. V. II, 1835/36, Prot., Bd. VII, Nr. 126.

[3]) L. V. II, 1835/36, Beil., Bd. IV, Nr. 499, S. 17.

[4]) L. V. II, 1838/41, Beil., Bd. I, Nr. 15.

[5]) L. V. II, 1838/41, Beil., Bd. I, Nr. 35, Prot., Bd. I, Nr. 11, 12.

[6]) D. i. die Größe oder Zahl, welche die steuerbaren reinen Erträge der einzelnen Steuerobjekte (Einkommen, Gewerbe, Grund und Boden) repräsentiert.

Digitized by Google

das Gewerbe- und Personalsteuerkapital in Anrechnung bringen wollte. Die Auffassung der Regierung war natürlich eine dem Adel günstigere, indem sie die Zahl der bei den Adelswahlen aktiv wie passiv Wahlberechtigten entschieden erweiterte.

Bei der Abstimmung wurden dann die Art. 1, 2 und 4 des Entwurfs einstimmig angenommen, während Art. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage mit 38 gegen 3 Stimmen abgelehnt und eine der Auffassung der Kammer entsprechende Modifikation gutgeheißen wurde. Hiernach wurde die Annahme des ganzen Gesetzesentwurfs davon abhängig gemacht, daß im Art. 3 dem Worte „Normalsteuerkapital" zugesetzt würde: „für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen." Nachdem auch noch die I. Kammer diesen Beschlüssen ihre Zustimmung gegeben hatte[1]), richteten die Landstände gemeinsam in dieser Angelegenheit eine Adresse an den Großherzog.[2]) Dieser ständischen Anregung gegenüber zeigte die Regierung aber kein Entgegenkommen; lieber ließ sie ihren ganzen Entwurf, der doch so große Verbesserungen in sich schloß, scheitern. Der Landtagsabschied des Jahres 1841 brachte dann in § 4 die lakonische Erklärung: „Da die Stände die Annahme der wichtigsten Bestimmung dieses Gesetzesentwurfs von einer Bedingung abhängig gemacht haben, durch deren Genehmigung der Hauptzweck der Gesetzesvorlage würde vereitelt werden, so haben wir beschlossen, von Erlassung des beabsichtigten Gesetzes abzustehen." [3])

Dem gleichen Landtag war auch ein Antrag des Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein, einen Zusatz zum Art. 13 der Wahlordnung und Art. 59 V. U. betr., zugegangen[4]). Zu diesen Artikeln nämlich, in denen von den Ablehnungsgründen einer erfolgten Wahl die Rede war, wünschte der Antragsteller hinzugefügt: „Abgelehnt darf aber auch jedesmal alsdann die Wahl werden, wenn der Gewählte die 6 Jahre vor seiner neuen Wahl bereits als Abgeordneter bei der Ständeversammlung fungiert hat." In den Motiven zu diesem Antrag war ausgeführt, die Umstände, die seither die Ablehnung einer Wahl rechtfertigten, wären wenig ausreichend

---

[1]) L. V. I, 1838/41, Beil., Bd. I, Nr. 20, Prot., Bd. I, Nr. 18, 19.
[2]) L. V. II, 1838/41, Prot., Bd. I, Nr. 36.
[3]) L. V. II, 1838/41, Prot., Bd. VII, Anhang S. 6.
[4]) L. V. II, 1838/41, Beil., Bd. II, Nr. 148.

Digitized by Google

und manchmal schwierig zu beweisen. Es wäre daher billig, durch die beantragte Erweiterung diese Eingriffe in das Privatinteresse eines jeden Einzelnen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Die II. Kammer befürwortete zunächst diesen Antrag.[1]) Staatsregierung, sowie I. Kammer erklärten aber,[2]) es würde im Interesse jedes konstitutionellen Staates liegen, nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses die bestehende Verfassung abzuändern, im vorliegenden Falle wären aber keine hinlänglichen Gründe für die beantragte Abänderung der V. U. vorhanden. Daraufhin wurde der Breidenbach'sche Antrag auch von der II. Kammer im Einverständnis mit dem Antragsteller für erledigt erklärt.[3])

Der in den Jahren 1841/42 tagende hessische Landtag hatte sich nur in geringem Umfange mit dem Wahlrecht zu beschäftigen. Von Interesse ist ein Antrag der Abgeordneten Brunck, Georg Schenk und Heinrichs, wonach die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs ersucht wurde, welcher die Wahlen der Bevollmächtigten regeln und bindend ordnen sollte.[4]) Die Kritik der Antragsteller richtete sich vor allem gegen Art. 6 des Wahlgesetzes von 1820. Die unklare, unsichere Fassung dieses Artikels lasse es durchaus zweifelhaft, „ob und wie die Listen der stimmfähigen Staatsbürger in den einzelnen Gemeinden aufgestellt, sodann ob und während welcher Zeit gegen solche Listen selbst reklamiert werden könnte." Auch Art. 20 der von der Staatsregierung erlassenen Anleitung zur Vornahme der Landtagswahlen, worin bestimmt war, „daß Listen über die wahlfähigen Staatsbürger einer jeden Gemeinde aufgestellt und dieselben 2 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht und etwa nötigen Berichtigung offen gelegt und den Akten beigegeben werden sollten," könne an der Notwendigkeit einer gesetzlichen Abhilfe nichts ändern. Denn eine derartige, rein reglementäre Instruktion bleibe den Landständen gegenüber ohne bindende Wirkung, so daß durch diesen Mißstand „ein Reklamationstermin ohne Ende und eine Verwirrung und Untergrabung der Wahlen" herbeigeführt würden. Aus diesen Motiven nun begehrten die Antragsteller eine gesetzliche Regelung der Wahl der Bevoll-

[1]) L. V. II, 1838/41, Beil., Bd. III, Nr. 225, Prot, Bd. III, Nr. 79, 81.
[2]) L. V. I, 1838/41, Beil., Bd. II, Nr. 112, Prot., Bd. II, Nr. 63, 65.
[3]) L. V. II, 1838/41, Beil., Bd. III, Nr. 272, Prot., Bd. IV, Nr. 100, 101.
[4]) L. V. II, 1841/42, Beil., Bd. I, Nr. 42.

Digitized by Google

mächtigen (d. h. der Urwahlen), insbesondere wurde die Festsetzung einer zerstörlichen Frist zum Vorbringen etwaiger Reklamationen verlangt, um Mißständen, wie den oben gerügten, vorzubeugen. Das Ministerium erklärte jedoch schon von vornherein, daß dieser Antrag wegen mangelnder zureichender Veranlassung keine Aussicht auf Genehmigung seitens der Regierung habe.

Auch der zuständige Ausschuß der II. Kammer verhielt sich den Ausführungen der Antragsteller gegenüber im wesentlichen ablehnend.[1]) Seiner Ansicht nach waren das Wahlgesetz sowie die von der Staatsregierung erlassene Instruktion für die mit der Wahlleitung beauftragten Beamten völlig ausreichend zur Vermeidung der in dem Antrag gerügten Mißstände. Fehler, wie die in dem Antrag gerügten, könnten nur höchst selten, im Falle eines groben Verschuldens des Wahlkommissärs, vorkommen. Auch die angeregte Festsetzung einer zerstörlichen Frist für etwaige Reklamationen gegen das Wahlverfahren hielt der Ausschuß für zwecklos, da „die Kammer doch spätere Mitteilungen über bei der Wahl vorgefallene Nichtigkeiten nicht würde unbeachtet lassen können, somit dem gerügten Übelstand durch Anberaumung eines Reklamationstermins nicht abgeholfen werden würde, ganz abgesehen von der Frage, ob der einzelne stimmberechtigte Staatsbürger zur Anfechtung der Wahl überhaupt als legitimiert betrachtet werden kann, da es sich hier von einem Recht der Gemeinde handelt, die der Einzelne nicht zu vertreten hat."

Aus diesen Gründen befürwortete der Ausschuß den Antrag der Abgeordneten Brunck, Schenk und Heinrichs nicht, hielt es jedoch für zweckmäßig, bei der Großh. Staatsregierung anzuregen, „in jeder Gemeinde Register über die darin wohnenden stimmfähigen Staatsbürger errichten und pünktlich fortführen zu lassen, nicht weniger bei künftigen Wahlanordnungen den Wahlkommissären die sorgfältigste Prüfung der von den Ortsvorstandspersonen geleiteten Urwahlen, insbesonders der von denselben aufgestellten Listen, sowie überhaupt die genaueste Beobachtung der bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften unter dem Bedrohen anzuempfehlen, daß sie bei etwa vorfallenden auffallenden Nachlässigkeiten jedes Mal zum

---

[1]) L. V. II, 1841/42, Beil., Bd. III, Nr. 231.

Digitized by Google

Ersatz der dadurch entstehenden vergeblichen Kosten angehalten werden würden."

Das Plenum der II. Kammer schloß sich bei der Abstimmung den Ausführungen des Ausschusses an.[1]) Der Antrag der Abgeordneten Brunck, Schenk und Heinrichs, die nähere Bestimmung des Art. 6 des Wahlgesetzes, resp. die Revision des Wahlgesetzes betr., wurde mit 34 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde einstimmig obiges von dem Ausschuß angeregtes Ersuchen an die Regierung gutgeheißen. Das weitere Schicksal dieses Antrages, insbesondere die Stellung der I. Kammer zu ihm, ist unbekannt; jedenfalls hat er eine endgültige Erledigung auf diesem Landtag nicht gefunden.

Unter den Verhandlungen der hessischen Landstände auf dem 10. Landtage (1844/47) ist ein Antrag des schon öfters genannten Abgeordneten von Breidenbach zu Breidenstein über die Wahlen des mit Grundeigentum angesessenen Adels in die II. Kammer der Stände hervorzuheben.[2])

Hierin wurde die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs ersucht, wonach das Wahlrecht eines Adelsvertreters nicht mehr „durch die Ablösung einer im Lehnsnexus befindlichen Grundrente" beeinträchtigt werden sollte.

Ausschuß und Regierung befürworteten diese Anregung mit dem Zusatz, daß der begehrte Entwurf „sich auch auf die mit einer Fideikommisqualität behafteten Grundrentenkapitalien ausdehnen möge.[3]) Ferner wünschte der Abgeordnete Köster eine Erweiterung der etwaigen Gesetzesvorlage auf alle Grundrentenbesitzer.

Nachdem beide Kammern diesem Antrag mit seinen Zusätzen ihre Zustimmung erteilt hatten,[4]) richteten sie hierüber eine gemeinschaftliche Adresse an den Großherzog.[5]) Daraufhin legte die Regierung

---

[1]) L. V. II, 1841/42, Prot., Bd. III, Nr. 64, 66.

[2]) L. V. II, 1844/47, Beil., Bd. V, Nr. 232.

[3]) L. V. II, 1844/47, Beil., Bd. VI, Nr. 298.

[4]) L. V. II, 1844/47, Prot., Bd. X, Nr. 151, S. 7 ff., 47; L. V. I, Beil., Bd. II, Nr. 125, Prot., Bd. III, Nr. 109.

[5]) In der Begründung hieß es: „Weil die betreffenden Rentenberechtigten nicht in der Lage sind, das Ablösungskapital alsbald in Grundeigentum anzulegen und so das Sinken ihres Steuerkapitals zu verhüten, weil ferner die gesetzlich angeordnete Rentenablösung der Billigkeit nach den Berechtigten keine politische Nachteile bringen soll und weil der Antrag dem Interesse nicht bloß

Digitized by Google

alsbald einen Gesetzesentwurf vor, der sich völlig den Anträgen beider Kammern anschloß.[1]) Nachdem die Landstände einstimmig diesen Entwurf verfassungsmäßig gutgeheißen hatten,[2]) wurde er durch Großh. Sanktion vom 23. und Publikation vom 29. Juni 1847 zum Gesetz erhoben.[3])

§ 6.

Fast drei Dezennien lang war so das Wahlrecht der hessischen Verfassungsurkunde in seiner Grundlage unerschüttert stehen geblieben. Nur — im Verhältnis zum Ganzen — geringfügige Änderungen waren im Lauf der Jahre eingetreten. Diese ruhige Entwicklung wurde nun jäh unterbrochen durch die Bewegung des Jahres 1848, die das bestehende Wahlrecht — wie fast in allen deutschen Einzelstaaten so auch in Hessen, — wesentlich umgestalten sollte. „Auf diese Umgestaltung sind teils die allgemeinen demokratischen Strömungen der damaligen Zeit, teils die Ereignisse in Frankreich, namentlich aber auch diejenigen Vorgänge von Einfluß gewesen, welche mit der versuchten Bildung des Nationalstaats im Zusammenhange standen. Die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung hatten auf Grund eines sehr ausgedehnten Wahlrechtes stattgefunden, die Nationalversammlung selbst die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes beschlossen. Es liegt in der Natur der Sache, daß alle diese Verhältnisse nicht ohne Rückwirkung auf die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten bleiben konnten, daß die Landesgesetzgebungen dadurch veranlaßt wurden, auch für die Landtage ein wesentlich erweitertes Wahlrecht einzuführen." [4])

Im Großherzogtum Hessen hatte man wohl schon seither an dem alten Wahlsystem starke Kritik geübt und an ihm insbesondere den hohen Zensus, die Bevorrechtigung gewisser Stände, sowie das

---

der Rentenberechtigten, sondern auch des Adels und der Kammer entspricht, da sonst zu wenig Wähler und passiv Wahlberechtigte vorhanden sind." (L. V. II, 1844/47, Prot., Bd. XI, Nr. 175.)

[1]) L. V. II, 1844/47, Beil., Bd. VI, Nr. 348, 349.

[2]) L. V. II, 1844/47, Prot., Bd. XI., Nr. 176, 184; L. V. I, 1844/47, Prot., Bd. III., Nr. 116, 117.

[3]) L. V. II, 1844/47, Prot., Bd. XI, Anhang S. 11, Landtagsabschied § 33.

[4]) cf. Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, S. 188.

Digitized by Google

dreifache Wahlverfahren auszusetzen gehabt. Aber erst der Einfluß der 1848er Bewegung sollte Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum hessischen Landtag auf völlig neue Grundlagen bringen.

Der in den Jahren 1847/49 tagende elfte Landtag des Großherzogtums hatte sich schon bald nach Beginn seiner Beratungen mit einer ganzen Reihe von Wahlrechtsanträgen bezw. hierauf bezüglichen Gesetzesentwürfen zu beschäftigen.

Zu nennen ist hier zunächst eine Regierungsvorlage, die Erläuterung des Artikel 59 V. U. betreffend,[1]) die aber nach kurzer Zeit wieder zurückgezogen wurde.

Ferner gelangte vor die Landstände ein Antrag des Abgeordneten Wernher auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zur Revision des Wahlgesetzes, nämlich der Artikel 52—59 V. U.,[2]) sowie weiterhin ein Antrag des Abgeordneten Görz auf Vorlage eines provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung einer konstituierenden Kammer und auf Ersuchen der demnächstigen Auflösung der jetzt bestehenden Kammer ꝛc. In den Motiven zu diesem letzten Antrag hieß es: „Die dermalen bestehenden Stände des Großherzogtums sind infolge und zur Ausübung eines Verfassungsgesetzes zusammen getreten, welches durch die Ereignisse in Hauptgrundsätzen faktisch aufgehoben ist, und einem von Grund aus entgegengesetzten System weichen muß, welches organisch neu zu gestalten ist. Die I. Kammer insbesondere ist ein Institut, welches zum großen Teil aus von der Staatsregierung ernannten, oder doch notwendig stets mit ihr stimmenden Mitgliedern, zum anderen Teil aus dem hohen Adel besteht, dem ein so unverhältnismäßig großer Anteil an der gesetzgebenden Gewalt nicht mehr zugestanden werden kann. Die II. Kammer repräsentiert nach dem Wahlgesetz, aus dem sie hervorgegangen, nicht das Volk, sondern einzelne Klassen desselben, namentlich den niederen Adel, den Beamtenstand, den Reichtum. Die Faktoren der Gesetzgebung sind nicht mehr im Stande dem Bedürfnis der Zeit zu genügen und die Ergebnisse der Revolution von 1848 in's Staatsleben einzuführen. Ueberdem entbehren die Verhandlungen dieser Stände beinahe ganz der Controle der öffentlichen Meinung und der Presse, deren Aufmerksamkeit jetzt von

[1]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. I, Nr. 53, 141.
[2]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. II, Nr. 317.

Digitized by Google

den Verhandlungen in Frankfurt und den größeren Weltbegebenheiten in Anspruch genommen ist . . ."

Der Ausschuß der II. Kammer schloß sich der Anregung des Abgeordneten Görz und der übrigen Antragsteller befürwortend an, indem er dabei nach der stattgehabten Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse es für wünschenswert hielt, daß die bestehende, nach der Wahlordnung vom 22. März 1820 gewählte Ständeversammlung aufgelöst und eine neue durch ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Wahlgesetz berufen würde. Auch das Plenum wünschte eine Landtagsauflösung, jedoch erst nach Verabschiedung einiger dringender, vom Volke gewünschter Gesetzesvorlagen.

Nur zögernd ging aber die hessische Regierung an die begehrte Wahlrechtsreform. Erst nach zweimaliger Interpellation gab am 24. Juli 1848 Staatsminister Jaup, der erst kurz vorher das von Gagern innegehabte Ministerportefeuille übernommen hatte, über das künftige Wahlgesetz eine vertröstende Antwort, die mit der Bemerkung schloß: „Ich werde, wenn ich lebe, mein Versprechen zu halten wissen." Zwei Tage nach dieser ministeriellen Erklärung lief dann bei der II. Kammer ein Antrag desselben Abgeordneten Görz und 20 Konsorten ein, wonach die Staatsregierung ersucht werden sollte, unverzüglich ein zeitgemäßes Wahlgesetz der Kammer zur Beratung und Beschlußnahme vorzulegen.[1])

Auch der zweite Ausschuß, dem dieser Antrag überwiesen war, schloß sich in seiner Mehrheit demselben befürwortend an.[2]) In seinem ausführlichen Bericht hieß es, nachdem vorher auf die großen Mängel des bestehenden Wahlrechts, insbesondere die drei Wahlgrade, den hohen Census, sowie die Standesprivilegien hingewiesen war: „Die Anforderung auf eine zeitgemäße Vertretung vermag daher nur als eine wohlbegründete und sofort zu gewährende erkannt werden."

Bevor jedoch dieser Antrag Görz und Genossen im Plenum zur Beratung kam, verlas am 8. August 1848 Ministerpräsident Jaup in der II. Kammer einen Erlaß des Großherzogs,[3]) wonach die Ständeversammlung auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Die Erklärung des Staatsministers in jener Sitzung schloß mit den

[1]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. V, Nr. 573.
[2]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. V, Nr. 603.
[3]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. V, Nr. 604.

Digitized by Google

Worten[1]): „Es wird übrigens gar nicht bezweifelt werden können, daß ich ein Wahlgesetz vorlegen will, sobald als möglich und im liberalsten Sinne. — Sobald als möglich, denn es muß uns Allen und niemand mehr, als der Staatsregierung sehr daran gelegen sein, so schnell als es nur immer tunlich ist, einen definitiven Zustand anzubahnen; — im liberalsten Sinne: Dafür bürgt der ganze politische Zustand Deutschlands; denn diese ist eine gegebene Tatsache, dafür bürgen Sie; denn ein anderes Wahlgesetz werden Sie gewiß nicht annehmen, dafür bürgt bei denen, welche mich kennen, oder welche sich die Mühe geben wollen, über mich zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, mein ganzes politisches Leben und mein Grundsatz in öffentlichen Verhältnissen, welcher heißt:

„Das Wohl des Staats ist oberstes Gesetz."

Dieses Versprechen der Regierung wurde vollkommen erfüllt. In der Sitzung, welche die II. Kammer nach dem Wiederzusammentritt des Landtags am 21. November 1848 hielt, legte der Ministerpräsident Dr. Jaup auf Befehl des Großherzogs einen Gesetzesentwurf vor „Die vorläufige[2]) Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend".[3]) Dieser Entwurf stand auf durchaus freiheitlicher Grundlage und trug den Wünschen des Volkes im weitesten Maße Rechnung. Folgende vier Hauptprinzipien kennzeichneten diese Regierungsvorlage:

1. Das der Berufung sämtlicher Mitglieder der Vertretung durch die Wahl des Volkes.

2. Das der zweimaligen Beratung der Gegenstände vermittelst zweier, einander koordinierten Bestandteile der Repräsentation (Zweikammersystem).

3. Das der direkten Wahlen.

4. Das der aktiven Wahlfähigkeit ohne Zensus und der Beschränkung desselben bei der passiven Wahlfähigkeit auf die I. Kammer.

---

[1]) L. V. II, 1847/49, Prot., Bd. V, Nr. 105, S. 4.

[2]) Vorläufig deshalb, weil nach Vollendung der von der Frankfurter Nationalversammlung beratenen Reichsverfassung eine vollständige Verfassungsrevision in Aussicht stand.

[3]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. V, Nr. 607, 608.

Digitized by Google

Dieser Wahlrechtsreformvorschlag der Regierung brachte also einen vollständigen Bruch mit der Wahlordnung von 1820.[1]) Entsprechend der damaligen Zeitströmung sollte alles, was noch irgendwie an eine Bevorrechtigung gewisser Stände auf dem Landtage erinnerte, radikal beseitigt werden, um einer modernen aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgehenden Volksvertretung Platz zu machen. Die für das Wahlrecht wichtigsten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs lauteten:[2])

Art. 1. Die nach der V. U. des Großherzogtums den Ständen zustehenden Rechte werden durch zwei aus gewählten Vertretern des Volkes zusammengesetzte Kammern ausgeübt.

Art. 3. Die Abgeordneten zu beiden Kammern werden unmittelbar von denjenigen Staatsbürgern des Großherzogtums gewählt, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 4. Das Recht zu wählen, wird nicht ausgeübt von denjenigen, welche

1. nach Art. 16 V. U., bezw. Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1842[3]) in der Ausübung ihres Staatsbürgerrechts gehindert sind, oder

2. seit den letztvergangenen zwölf Monaten eine Unterstützung von der Armenpflege erhalten habe.

Art. 5. Zum Abgeordneten der II. Kammer wählbar ist jeder hessische Staatsbürger, der am Tage der Eröffnung der Kammer oder, wenn die Wahl später erfolgt, am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 6. Zum Abgeordneten der I. Kammer wählbar ist jeder hessische Staatsbürger, der am Tage der Eröffnung der Kammer oder, wenn die Wahl später erfolgt, am Tage der Wahl

1. das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat und

2. entweder hundert Gulden ordentliche direkte Steuern bezahlt oder fünfzig Gulden ordentliche direkte Steuern bezahlt und zugleich nach zurückgelegten Universitätsstudien und bestandener Prüfung fünf

---

[1]) Schon in der Proklamation des Erbgroßherzogs und Mitregenten vom 6. März 1848 wurde der kritischen Lage Rechnung tragend das vom Volk allgemein Begehrte bereitwillig zugesagt, insbesondere die Gewähr politischer und bürgerlicher Freiheit versprochen.

[2]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. V, Nr. 608.

[3]) Die Abänderung der Art. 16 und 60 V. U. betr.

Digitized by Google

UNIVERSITY

Jahre lang sich im Besitz eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes oder der Advokatur oder der ärztlichen Praxis befunden hat.[1])

Art. 7. Mitglied der ersten oder der zweiten Kammer kann nicht sein derjenige, welcher

1. Nach Art. 16 V. U. bezw. Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1842 in der Ausübung seines Staatsbürgerrechts gehindert ist, oder

2. sich durch eine wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgte Verurteilung des Amtes eines Volksvertreters unwürdig gemacht hat. Ob einer Verurteilung diese Wirkung beizulegen ist, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Kammer, in welche der Verurteilte gewählt worden ist.

Art. 15 (Stz. 1 und 2). Die Wahl geschieht durch persönliche Einlage von Stimmzetteln, die keiner Unterschrift bedürfen, in einen verschlossenen Stimmkasten. Die Namen der Abstimmenden werden in ein Protokoll eingetragen. . . .

Art. 21 (Stz. 1). Jeder Abgeordnete kann zu jeder Zeit, ohne Angabe von Gründen, die Wahl ablehnen, oder seine Stelle niederlegen. . . .

Art. 24. Öffentliche Beamte bedürfen zum Eintritt in eine der beiden Kammern keines Urlaubs."

Aus diesen wesentlichsten Punkten der Wahlrechtsvorlage der hessischen Regierung läßt sich mit Deutlichkeit erkennen, auf welch' freiheitlicher Grundlage der ganze Entwurf aufgebaut, in wie weitgehendem Maße den liberalen Forderungen der damaligen Zeit Rechnung getragen war.[2])

---

[1]) Eine ähnliche Idee enthielt auch die jüngst gescheiterte preußische Wahlrechtsvorlage von 1909 in der vorgeschlagenen Privilegierung der sog. „Kulturträger".

[2]) Am 6. Dezember 1848 wurde auch noch ein Regierungsentwurf über die landständische Geschäftsordnung den Ständen vorgelegt, welcher ebenfalls den Wünschen des Volkes sehr entgegenkam. (L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. V, Nr. 648, 649.) Zahlreiche Verbesserungen gegenüber der alten Geschäftsordnung wurden in Anregung gebracht. So sollten beide Kammern zukünftig das alleinige und unbedingte Recht haben, ihren Präsidenten zu wählen, für die II. Kammer wurden Abteilungen statt der seitherigen Ausschüsse vorgeschlagen, die Einrichtung der Interpellation wurde geordnet und dergl. mehr. Nachdem der Entwurf durch die landständische Beschlußfassung einige Änderungen erlitten hatte, erhielt er am 10. Oktober 1849 die Großh. Zustimmung und wurde am 13. des gleichen Monats im Regierungsblatt veröffentlicht. (Regbl. 1849, Nr. 63, S. 519 ff.)

Digitized by Google

Die Mehrheit des Ausschusses der II. Kammer war mit dem Wahlrechtsentwurf in der Hauptsache einverstanden;[1]) nur einige Abänderungsvorschläge wurden gemacht, die aber das Prinzip der ganzen Vorlage wenig berührten.

So wünschte der Ausschuß eine gewisse Erschwerung des aktiven Wahlrechts zur I. Kammer in der Weise, daß außer dem Besitze des hessischen Staatsbürgerrechts sowie einem Alter von 25 Jahren auch noch die Entrichtung einer jährlichen ordentlichen direkten Staatssteuer von zwanzig Gulden erforderlich sein sollte. In dem Falle jedoch, daß in einem Wahlbezirk für die I. Kammer keine 1000 Stimmberechtigten vorhanden wären, sollte die Zahl von 1000 durch die zunächst Höchstbesteuerten in diesem Bezirk ergänzt werden.

Ein weiterer wichtiger Abänderungsantrag des Ausschusses, der mit obiger Anregung eng zusammenhing, betraf den Art. 6 des Entwurfes. Für diesen Artikel wurde nämlich folgende Fassung beantragt: „Zum Abgeordneten der I. Kammer wählbar ist jeder hessische Staatsbürger, der am Tage der Eröffnung der Kammer oder, wenn die Wahl später erfolgt, am Tage der Wahl das 40. Lebensjahr zurückgelegt hat."

Hier wünschte also der Ausschuß eine Erweiterung des passiven Wahlrechts, während er oben die Stimmberechtigung erschwert wissen wollte.[2]) Einerseits sollte von einem Zensus für die Wählbarkeit abgesehen werden, während auf der anderen Seite ein solcher für das aktive Wahlrecht begehrt wurde. Die Motive des Ausschußberichts begründeten diesen scheinbaren Widerspruch mit folgenden interessanten Ausführungen:

1. „Weil sonst gar manche Kapazität von der Wahl in die I. Kammer ausgeschlossen und dies um so bedenklicher sein würde, als sonst die II. Kammer in dieser Beziehung vor der I. offenbar begünstigt wäre; während zur Erhaltung des nötigen Gleichgewichts zwischen diesen beiden, der Zahl nach sehr verschiedenen Versammlungen gerade zu der minder zahlreichen I. Kammer diejenigen Staatsbürger, welche sich durch Kenntnisse, Erfahrung, Uneigennützig-

---

[1]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. V, Nr. 660.

[2]) Der Ausschuß teilte mit dem Entwurf die Ansicht, zwar für die eigentliche Volkskammer aktive und passive Wahlfähigkeit möglichst weit auszudehnen, aber bez., der I. Kammer auf einem Zensus zu beharren.

Digitized by Google

keit und Charakterstärke besonders auszeichnen und in diesen Beziehungen bereits bewährt haben, vorzüglich zu berufen sein möchten.

2. Weil unbestreitbar der zahlreiche Mittelstand, der nur durch die Vereinigung seiner Industrie und Tätigkeit mit seinem mäßigen Kapitale sich und seine Familie zu ernähren vermag, an dem Wohle der Gesamtheit das höchste Interesse hat, den Kern des Volkes bildet, und an den Schollen gebunden die Hauptstütze des Staats ist; es mithin bei weitem politisch richtiger erscheint, diesen die Männer seines Vertrauens wählen zu lassen, als einzelne besonders Vermögende mit einer ausschließlichen Wählbarkeit zu privilegieren.

3. Weil, wenn es sich von dem Besitze eines gewissen steuerbaren Vermögens bei einem Einzelnen handelt, die desfalligen Bestimmungen, wie die Erfahrung lehrt, leicht umgangen werden können, und somit die beabsichtigte Garantie für das Interesse an dem Staate keineswegs erreicht wird, eine Bestimmung aber, welche eine mehrjährige, der Wahl vorhergehende Entrichtung der bestimmten Steuerquote bedingte, leicht wieder manchen Befähigten ausschließen könnte."

Die übrigen Anstände, die der Ausschuß an dem Wahlrechtsentwurf hatte, waren von geringerer Wichtigkeit. Wesentlichere Abänderungen dagegen begehrte die Minorität des Ausschlusses.[1]) So verlangte sie vor allem eine verfassunggebende Versammlung. Außerdem wünschte sie vorsorglich, wenn das Zweikammersystem durchgehen sollte, auch eine Reihe von Erweiterungen im Sinne einer größeren Wahlfreiheit.

Bei der Beratung der Regierungsvorlage im Plenum der II. Kammer entstanden des öfteren lebhafte Debatten.[2]) Die Opposition hatte alle ihre Kräfte aufgeboten. Insbesondere das von dem Entwurf vorgeschlagene Zweikammersystem war Gegenstand eines heftigen Meinungsaustausches.[3]) Die Gegner desselben wiesen auf das benachbarte Kurhessen hin, welches nur eine Kammer besaß,

---

[1]) L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. V, Nr. 660, Anlagen A—D.

[2]) L. V. II, 1847/49, Prot., Bd. V, Nr. 114 ff.

[3]) Für eine konstituierende Versammlung und für nur eine Kammer sprachen die Abgeordneten Glaubrecht, Hildebrand, Lehne, Kretzschmar, Zitz, Mohr, von Steinherr, Heldmann und Keil. Für 2 Wahlkammern hingegen erklärten sich die Abgeordneten Langen, Karl Zöppritz, Schenk, Wernher, Krug und Bolhard.

Digitized by Google

und mit dieser gute Erfahrungen gemacht haben sollte. Das Einkammersystem sei das natürlichste und vernunftgemäßeste, es allein biete die beste Gewähr und Sicherheit für eine ruhige Prüfung, sowie für den sicheren Ausspruch des Volkswillens. Man könne unmöglich den Willen des Volkes, der doch nur ein einziger sei, teilen.

Trotz dieser starken Gegnerschaft befürwortete dennoch bei weitem die Mehrheit das auf freiheitlicher Basis stehende Zweikammersystem der Wahlrechtsvorlage. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß eine wiederholte Prüfung der Beratungsgegenstände in zwei Kollegien ein Schutz vor einseitigen, leichtfertigen Beschlüssen bedeuten, eine stärkere Garantie für eine wohlüberlegte richtige Entscheidung bieten würde.

Auch bei der Diskussion über das zur Stimmfähigkeit erforderliche Alter waren die Meinungen geteilt. Eine starke Minderheit in der II. Kammer forderte schon für ein Alter von 21 Jahren die Gewährung des aktiven Wahlrechts, da es der Billigkeit entspreche, mit der Erreichung der Großjährigkeit den Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren. Schließlich schloß sich aber doch die Majorität in dieser Frage den Anträgen der Regierung an, wonach das Stimmrecht an die Erreichung des 25. Lebensjahres geknüpft war.

Hinsichtlich des Zensus bei der Wahl zur I. Kammer wurden vom Plenum die Vorschläge der Ausschußmehrheit gutgeheißen. Außerdem wurde, einem Amendement der Abgeordneten Mohr und Zitz Folge gebend, ein Alter von 30 Jahren zum Eintritt in die I. Kammer für genügend erklärt.[1]) Dagegen lehnte die II. Kammer eine Anregung der gleichen Antragsteller ab, wonach die zur Wählbarkeit in die II. Kammer im Entwurf vorgeschlagenen 30 Jahre herabgesetzt werden sollten, und zwar auf ein Lebensalter von 25 Jahren. Es gelangte mit 42 gegen 1 Stimme die Regierungsvorlage zur Annahme.[2]) Ferner wurde ein Zusatzantrag der Abgeordneten Heldmann und Zöppritz angenommen,[3]) welcher bezweckte, die Kosten der Stellvertretung der zu Abgeordneten gewählten Beamten diese selbst und nicht mehr wie seither den Fiskus tragen zu

[1]) L. V. II, 1847/49, Prot., Bd. V, Nr. 117, S. 48.
[2]) L. V. II, 1847/49, Prot., Bd. V, Nr. 117, S. 27.
[3]) L. V. II, 1847/49, Prot., Bd. V, Nr. 117, S. 70.

Digitized by Google

lassen. Nachdem jedoch die I. Kammer das Amendement in dieser Fassung verworfen hatte, wurde der Antrag fallen gelassen.

Das Endergebnis der Beratungen in der II. Kammer war schließlich im Großen und Ganzen Übereinstimmung des Plenums mit den Ausschußbeschlüssen.[1])

In der I. Kammer, die sich nunmehr verfassungsmäßig mit dem Wahlgesetzentwurf zu befassen hatte, erlitt derselbe eine ziemliche Verzögerung, und zwar angeblich mit Rücksicht auf die Beratungen in der Frankfurter Nationalversammlung, die der Referent der I. Kammer möglichst berücksichtigen wollte.

Von dieser Rücksichtnahme war aber wenig zu merken, als endlich am 20. Februar 1849 der Ausschußbericht[2]) an die I. Kammer gelangte. Nur widerwillig billigte der Ausschuß die Umgestaltung der I. Kammer zu einer Wahlkammer und somit die beabsichtigte Entziehung des erblichen Standschaftsrechtes. Dagegen verlangte er eine wesentliche Erschwerung der Stimmfähigkeit bei der Wahl zur II. Kammer,[3]) sowie des passiven Wahlrechts für die I. Kammer.

„Die Eigenschaften eines für die I. Kammer tauglichen Mitgliedes", so hieß es in dem Ausschußreferat, „sind unseres Erachtens monarchische, konstitutionelle Gesinnung, Selbständigkeit und Intelligenz". Man war der Überzeugung, nur unter diesen Voraussetzungen das für den ständischen Organismus so notwendige konservative Prinzip erhalten zu können. Hinsichtlich des heiß umstrittenen Art 6 des Wahlrechtsentwurfs beantragte der Ausschuß, den Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage abzulehnen, „dem Beschluß der II. Kammer, inbezug auf die Wählbarkeit im 30. Lebensjahre eventuell beizutreten, dagegen eine Umwandlung der I. Kammer in eine Wahlkammer nur in der Unterstellung zu beschließen, daß für die Wählbarkeit zur I. Kammer ein Steuerzensus von 200 fl. ordentlicher direkter Steuer festgesetzt werde und der Staatsdiener

---

[1]) Während der Beratung der Wahlrechtsvorlage im hessischen Landtage wurden beide Kammern aus allen Teilen des Landes mit Eingaben von Bürger- und Volksvereinen ꝛc., den Entwurf des Wahlgesetzes, bezw. die Wahl einer neuen Volkskammer betreffend, überschwemmt.

[2]) L. V. I, 1848/49, Beil., Bd. II, Nr. 163.

[3]) Es sollten nur jene Staatsbürger aktiv wahlberechtigt sein, welche dem Staat an ordentlicher direkter Steuer jährlich 6 fl. entrichteten.

Digitized by Google

und Pensionist mit einem bestimmten Gehalt oder Pension von 1500 fl., der Kapitalist, welcher ein Kapitalvermögen von 30000 fl. und der Rentenbesitzer, welcher eine dergleichen Einnahme von 1500 fl. nachzuweisen vermag, für wählbar erklärt werde".

Zu lebhaften Debatten kam es anläßlich der Beratung der Wahlrechtsvorlage in dem Plenum der I. Kammer. Höchst ungern sahen die Standesherren ihre erblichen, bisher schier unerschütterlichen Rechte auf die Landstandschaft schwinden.

Insbesondere Graf Solms-Laubach, dem sich fast alle standesherrlichen Mitglieder der I. Kammer [1]) anschlossen, geißelte scharf diese Entwicklung und reservierte für sein Haus „die ihm zustehenden Standschaftsrechte in der Erwartung, daß die Zukunft, wenn auch nicht ihn, doch seine Nachkommen auf diesen Platz zurückführen werde". „Ganz dieselben Gründe", so führte er aus, „welche für eine erbliche Monarchie sprechen, sprechen auch für eine erbliche Pairie: Festigkeit des Systems, Unabhängigkeit von den augenblicklichen Stimmungen und Launen der Zeit. Je mehr aber durch die Ausbildung des Repräsentativsystems die Staatsgewalt nicht mehr allein in der Person des Regenten ruht, um so wichtiger ist es, daß eine Abteilung der Stände erblich und damit unabhängig von der wechselnden Volksgunst (weil nicht von der Wahl derselben abhängig), unabhängig von der Gewalt der Regierung (weil unauflösbar) ist . . ." [2])

Bei der Abstimmung [3]) im Plenum der I. Kammer waren ebenfalls die Ausschußbeschlüsse grundlegend. Insbesondere gelangte die vom Ausschuß angeregte Erschwerung des aktiven Wahlrechts

---

[1]) So ausdrücklich Graf von Görtz, Fürst zu Ysenburg-Büdingen, Graf von Leiningen-Westerburg und Freiherr Riedesel.

[2]) Mit dieser Haltung der Standesherren in der I. Kammer beschäftigte sich ein am 1. Mai 1849 der II. Kammer vorgelegter Antrag des Abgeordneten Heldmann (L. V. II, 1847/49, Beil., Bd. VII, Nr. 839). Hiernach sollten die Standesherren bis zum Widerruf ihrer Erklärungen von der Beratung über den Wahlgesetzentwurf ausgeschlossen, evtl. sogar vor Gericht gestellt werden. Ferner wurde für den Fall der Ablehnung der Wahlrechtsvorlage durch die I. Kammer die Vorlage eines Gesetzesentwurfs angeregt, welcher insbesondere die Standesvorrechte in der Volksvertretung beseitigen sollte. Der Antrag fand jedoch keine endgültige Erledigung, wurde vielmehr durch die kommenden Ereignisse illusorisch gemacht.

[3]) L. V. I, 1848/49, Prot., Bd. II, Nr. 106, S. 12, 18 ff.

Digitized by Google

zur II. Kammer, sowie des passiven Wahlrechts zur I. Kammer zur Annahme. Ferner wollte man in der künftigen I. Kammer der Gießener Landesuniversität, sowie der evangelischen und katholischen Kirche, wie seither, eine Vertretung durch je einen Deputierten schaffen.

Das Endergebnis der landständischen Beratung über das neue Wahlgesetz war, daß beide Kammern nur in Bezug auf 14 Artikel des 27 Artikel zählenden Entwurfs gleicher Ansicht waren. Es blieben also noch zahlreiche — und zwar nicht unwichtige — Differenzpunkte übrig. Eine Ausgleichung derselben war aber nur in geringem Umfange möglich, da die II. Kammer in allen wesentlichen Punkten auf ihren ersten Beschlüssen beharrte.[1]) Auch ein Eventualantrag des Abgeordneten von Grolman, wonach die Stimmberechtigung zur II. Kammer wenigstens von einer Steuersumme von 3 fl. jährlich abhängig sein sollte, wurde mit 29 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Nachdem trotz wiederholter Beratung des Entwurfs in beiden Kammern hinsichtlich einer Reihe wesentlicher Bestimmungen doch keine Einigung erzielt werden konnte, wurde schließlich zur endgültigen Entscheidung über die divergierenden Ansichten eine gemeinschaftliche Sitzung der zwei Häuser des Landtags vereinbart. Bei zahlreicher Beteiligung seitens der Abgeordneten fand diese entscheidende Tagung am 24. Mai 1849 unter dem Vorsitz des Präsidenten der I. Kammer, Prinzen Emil von Hessen, statt.

Sieben Fragen wurden den vereinigten Kammern zur Abstimmung vorgelegt. Ganz natürlicherweise, infolge ihrer numerischen Überlegenheit, mußte es der II. Kammer hierbei nicht schwer sein, ihre Ansicht durchzubringen. Und so kam es denn auch, daß bei der Beschlußfassung in Bezug auf die wichtigsten Streitpunkte die I. Kammer unterlag, und daß die früheren Beschlüsse ihrer Schwesterkammer, insbesondere was die Stimmberechtigung für die Wahl zur II. Kammer, sowie die Wahlfähigkeit zur I. Kammer anlangte, zur Annahme gelangten.[2])

So war denn nach einer Beratungsdauer von einem halben Jahre der „wichtige Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Zusammen-

[1]) L. V. II, 1847/49, Prot., Bd. VII, Nr. 151, 153; Bd. VIII, Nr. 161 ff.
[2]) L. V. I, 1848/49, Prot., Bd. II, Nr. 131, S. 1518 ff.

Digitized by Google

setzung der beiden landständischen Kammern und der Wahlen der Abgeordneten hierzu" vom Landtage endgültig verabschiedet worden. Hiermit hatte der elfte Landtag des Großherzogtums Hessen seine Hauptaufgabe erfüllt und am Schlusse jener denkwürdigen gemeinschaftlichen Kammersitzung vom 24. Mai 1849 verlas daher der Ministerpräsident Jaup ein Großh. Edikt, welches die Auflösung der Ständeversammlung anordnete.

Am 3. September 1849 wurde der Wahlgesetzentwurf in der Fassung der ständischen Beschlüsse vom Großherzog sanktioniert und am Tage darauf erfolgte die zu seinem Inkrafttreten noch erforderliche Publikation im hessischen Regierungsblatt.[1])

Unter dem entscheidenden Einfluß der Ereignisse des Jahres 1848 hatte somit das Großherzogtum Hessen, ähnlich wie die übrigen Staaten Deutschlands, ein Wahlrecht auf breitester Grundlage erhalten. Das alte Wahlgesetz mit seinen zahlreichen Beschränkungen durch Zensus, Standesgliederung ꝛc. war verschwunden. Nunmehr bestand die Volksvertretung aus zwei, aus direkten Wahlen hervorgehenden Kammern, wobei die seitherige Pairskammer von denjenigen Staatsbürgern gewählt wurde, welche eine jährliche Steuer von 20 Gulden zahlten, während für die zweite Kammer sogar das allgemeine Wahlrecht geschaffen wurde.

§ 7.

Aber diesem, dem liberalen und demokratischen Zeitgeist entsprungenen hessischen Wahlgesetz vom Herbst 1849 sollte keine lange Dauer beschieden sein. Das Scheitern der auf Herstellung einer deutschen Nationalvertretung gerichteten Bewegung, sowie die Ausschreitungen, welche vielfach in Deutschland stattfanden (z. T. unter revolutionären Erscheinungen), verursachten eine rückläufige Strömung, von der auch das Großherzogtum Hessen nicht verschont blieb.

Noch im Dezember des Jahres 1849 war der auf Grund dieses freiheitlichen Wahlgesetzes gewählte Landtag zusammengetreten. Mitten im Wahlkampfe hatte zwar die hessische Regierung mahnend ihre Stimme ertönen lassen und ernstlich vor dem leidenschaftlichen, aufwühlenden Treiben gewisser Parteimänner gewarnt, die Verwirrung und Umsturz im Vaterlande zur Herrschaft bringen wollten.[2])

[1]) Rgbl. 1849, Nr. 52, S. 435 ff.
[2]) Rgbl. 1849, Nr. 69, S. 575 ff.

Digitized by Google

Diese entschiedene Warnung konnte es jedoch nicht verhindern, daß jene Umsturzpartei auf dem neugewählten zwölften Landtag mit überwiegender Majorität in die II. Ständekammer einzog. Ganz naturgemäß zeigte sich bald mit Deutlichkeit die Unmöglichkeit des Zusammenwirkens der Staatsregierung mit einer derartig zusammengesetzten Volksvertretung.

Schon am 20. Januar 1850[1]) wurde durch Großh. Edikt die kaum gewählte Ständeversammlung aufgelöst und die Anordnung neuer Wahlen verfügt.

Aber auch der kommende, dreizehnte Landtag brachte für die Großh. Regierung eine Enttäuschung. Anstatt daß jene regierungsfeindliche Partei in die Minderheit gedrängt wurde, hielt sie mit verstärkten Kräften ihren Einzug in die II. Kammer. Mit erhöhter Heftigkeit und äußerster Erbitterung wurden die Kämpfe zwischen Regierung und Opposition geführt. Schließlich wurde infolge eines Steuerverweigerungsbeschlusses der II. Kammer die Ständeversammlung am 29. September 1850 abermals aufgelöst.[2])

Nach diesen schlechten Erfahrungen mit dem liberalen Wahlgesetz des Jahres 1849 hielt die hessische Regierung eine Abänderung desselben für unumgänglich im Interesse des Staatswohls. Wie in verschiedenen anderen deutschen Staaten, so wurde auch in Hessen-Darmstadt diese Abänderung ohne Zustimmung der Kammern einseitig im Verordnungswege durchgeführt. Am 9. Oktober 1850 veröffentlichte das Regierungsblatt eine Großh. Verordnung, die Berufung einer außerordentlichen[3]) Ständeversammlung betreffend. In der Einleitung dazu wurde begründend ausgeführt:

„Nachdem es aber zu wiederholten Malen bei Anwendung der im Wahlgesetze vom 3. September 1849 enthaltenen Bestimmungen nicht gelungen ist, in der Landesvertretung solchen Männern Wirksamkeit zu verschaffen, welchen das Wohl des Volkes wahrhaft am Herzen liegt und welche sich in dessen Beförderung mit Unserer Regierung zu vereinigen gesonnen sind, — nachdem vielmehr bei Anwendung dieser Bestimmungen eine der Staatsordnung feindliche

[1]) Rgbl. 1850, Nr. 2, S. 5.

[2]) Rgbl. 1850, Nr. 45, S. 347.

[3]) — „Außerordentlich" deswegen, weil sie nur einstweilen das Recht des Landtags ausüben sollte, in der Hauptsache aber dazu berufen war, ein neues Wahlgesetz zu schaffen. —

Digitized by Google

Partei Mittel und Wege finden konnte und gefunden hat, die Wahlen im weitesten Umfang zu beherrschen und ihre Anhänger mit überwiegender Mehrzahl in der Stände-Versammlung Unserer Regierung gegenüber zu stellen, — nachdem Wir so betrübende Erfahrungen machen mußten, vermögen Wir in so schwerer, Gefahr drohender Zeit nicht einen abermaligen Versuch in seitheriger Weise mit Unseren Pflichten zu vereinigen. Wir können nicht geschehen lassen, daß die erklärten Feinde des Staates dessen Einrichtungen in Mittel zur Vernichtung desselben verkehren. Wir dürfen nicht fernerhin unser treues Volk unter den Erschütterungen leiden lassen, welche von der Partei des Umsturzes selbstsüchtig herbeigeführt und unterhalten werden. In Betracht alles dessen, geleitet von dem sehnlichen Wunsche, dem Lande den Frieden dauernd zu sichern, und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß dies unter Beistand einer Stände-Versammlung gelingen werde, in welcher die verschiedenen anerkennenswerten Interessen eine gerechte und wahrhafte Vertretung finden, haben Wir daher bei dem eingetretenen Falle dringender Notwendigkeit, für die Erhaltung und Sicherheit des Staates Vorkehrung zu treffen, auf den Grund des Artikel 73 der Verfassungsurkunde verordnet und verordnen, wie folgt:" . . . .

Diesen einleitenden Ausführungen folgten nun in der Großh. Verordnung die näheren Bestimmungen, welche für die Wahl jener außerordentlichen Ständeversammlung maßgebend sein sollten.

In manchen Beziehungen bedeutete diese neue Wahlverordnung eine Rückkehr zu den Verhältnissen, wie sie vor den Sturmjahren 1848/49 im Großherzogtum bestanden hatten, im übrigen enthielt sie aber auch eine Reihe von einschneidenden Neuerungen gegenüber den seitherigen Wahlgesetzen.

Für die II. Kammer wurde wieder das indirekte Wahlrecht eingeführt, und zwar in der Weise, daß die Urwähler Wahlmänner zu ernennen hatten und von letzteren dann die Abgeordneten gewählt wurden. Wichtig, und für die damalige reaktionäre Richtung der hessischen Regierung bezeichnend war ferner, daß nach dem Vorbild Preußens die Wähler zur II. Kammer in drei Steuerklassen eingeteilt wurden. Diese drei Abteilungen wurden gebildet „nach Maßgabe der von den Wählern an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zur Staatskasse zu entrichtenden Summe und zwar in der Art, daß

Digitized by Google

auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler des Wahlbezirkes fiel."

Das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlmänner besaß jeder Staatsbürger am Orte seines festen Wohnsitzes, der wenigstens 25 Jahre alt war und seit Beginn des Wahljahres Personalsteuer zahlte.

Als Wahlmann war wählbar „jeder dem Wahlbezirk angehörige Urwähler und zwar für jede Abteilung und ohne Rücksicht darauf, zu welcher Abteilung er selbst gehörte".

Passives Wahlrecht zur II. Kammer hatte, vorbehaltlich gewisser gesetzlicher Ausschließungsgründe, jeder Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Auch die Zusammensetzung der I. Kammer der Stände wurde durch die oktroyierte Wahlordnung vom Herbst 1850 weitgehenden Änderungen unterworfen. Außer dem katholischen Landesbischof, dem protestantischen Prälaten, dem Kanzler der Landesuniversität, sowie einigen — im Höchstfalle acht — vom Großherzog ernannten Mitgliedern bestand nunmehr die I. Kammer aus zehn Abgeordneten des Großgrundbesitzes[1]) und aus neun, von den Wahlmännern der ersten Steuerabteilung ernannten Deputierten. Die 19 aus Wahlen hervorgehenden Mitglieder der I. Kammer mußten außer dem Besitz des passiven Wahlrechts zur II. Kammer noch eine jährliche direkte Steuer von 150 fl. oder ein jährliches reines Einkommen von 2000 fl. aufweisen können.

So war denn im Wege der Notverordnung — also ohne ständische Mitwirkung — nach kaum einjähriger Dauer das freiheitliche Wahlrecht, welches die Bewegung der 48er Jahre dem Großherzogtum brachte, schon wieder beseitigt, um einer weit engeren Wahlordnung mit Zensus und Klassenwahl Platz zu machen.

Im Januar 1851 trat die auf Grund dieser reaktionären Wahlordnung gewählte außerordentliche Ständeversammlung zusammen.

---

[1]) Stimmberechtigt waren „Die fünfzig wegen eigentümlichen oder nutznießlichen Grundbesitzes höchstbesteuerten, wenigstens 25 Jahre alten Staatsbürger des Großherzogtums". Von den Gewählten mußten je drei den beiden rechtsrheinischen Provinzen, zwei der Provinz Rheinhessen als Einwohner angehören, während zwei Abgeordnete aus jeder der drei Provinzen gewählt werden konnten. Daß die Standesherren hierbei als Vertreter des Großgrundbesitzes in erster Linie in Betracht kamen, ist selbstverständlich.

Digitized by Google

Eine der Hauptaufgaben dieses 14. Landtages mußte es naturgemäß sein, die Großh. Notverordnung über das Landtagswahlrecht durch ein auf festerer Grundlage basierendes Wahlgesetz zu ersetzen. Bereits am 10. Februar richtete daher der Abgeordnete Reh eine Interpellation an das Ministerium des Innern über die Vorlage eines neuen Wahlgesetzes. Die Beantwortung dieser Anfrage wurde jedoch von der Regierung ziemlich verzögert. Erst nach wiederholter Erinnerung gab am 4. April 1851 Ministerialrat Maurer in der II. Kammer die Erklärung ab, daß baldigst ein Gesetzesentwurf über die Zusammensetzung der Kammern und über die Wahlen der Abgeordneten den Ständen vorgelegt würde.

Am 8. April gelangte denn auch diese in Aussicht gestellte, wichtige Regierungsvorlage vor die II. Kammer.[1])

Folgende Grundprinzipien kennzeichneten den Entwurf:

I. Zweikammersystem.

Die I. Kammer sollte sich zusammensetzen:

a. Vermöge höchstpersönlichen Rechts: Aus den Prinzen des Hauses, dem katholischen Landesbischof, sowie dem Kanzler der Landesuniversität, bzw. dessen Stellvertreter.

b. Vermöge Großherzoglicher Berufung: Aus einem protestantischen Geistlichen mit der Würde des Prälaten und sechs weiteren Staatsbürgern.

c. Vermöge Rechts ihrer Familien: Aus fünf von den Häuptern der standesherrlichen Familien des Großherzogtums, dem Senior der Familie von Riedesel und weiteren 35 Höchstbesteuerten Gewählten, und zwar aus der Zahl, welche die Häupter der standesherrlichen Familien, deren nächste Agnaten und der Senior der Familie von Riedesel bildeten.

d. Vermöge Wahl aus jeder der drei Provinzen: Aus zwei von den unter c. genannten Wählern Gewählten, sowie aus drei Abgeordneten jeder der Provinzen, welche durch die Hälfte der von der I. Klasse der Urwähler ernannten Wahlmänner zu wählen waren.

Die II. Kammer sollte nach dem Entwurf 50 Mitglieder zählen, die ausschließlich aus Wahlen hervorgingen.

---

[1]) L. V. II, 1851, Beil., Bd. II, Nr. 253, 254.

Digitized by Google

II. Aktiver und passiver Wahlzensus.

a. Stimmberechtigt als Urwähler und Wahlmänner bei den Wahlen zur II. Kammer waren nur unbescholtene, angesessene, personalsteuerpflichtige Staatsbürger im Alter von mindestens 25 Jahren.

b. Wählbar zu Abgeordneten der II. Kammer sollten, unter sonst wesentlich gleichen Voraussetzungen, nur Staatsbürger im Alter von mindestens 30 Jahren sein, welche 1000 fl. reines Einkommen hatten, und zwar entweder als Gehalt eines unwiderruflich übertragenen Staats- oder Kirchenamts, oder als Staatspension, oder als Ertrag der Zinsen von Kapitalien, die an Private gegen gerichtlich eingesetztes Unterpfand oder an inländische Gemeinden verliehen oder in Schuldscheinen deutscher Staaten angelegt waren.

c. Passives Wahlrecht für die I. Kammer besaßen nur diejenigen Staasbürger, welche an direkter Steuer den einem Normalsteuerkapital von 1100 fl. entsprechenden Betrag entrichteten oder an jährlichem reinem Einkommen 2000 fl. bezogen.

III. Dreiklassensystem.

IV. Indirekte Wahl.

V. Besondere Beschränkungen als:

a. Vermehrung der Fälle aktiver und passiver Wahlunfähigkeit wegen gerichtlicher Verurteilungen.

b. Wahlunfähigkeit aller Armen.

c. Beschränkung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit auf ein gewisses, das Alter der Großjährigkeit übersteigendes Lebensalter.

d. Verbot des Rechtes, bei irgend einer Wahlhandlung sich selbst die Stimme zu geben.

e. Das Recht der Regierung, Staatsbeamten zum Eintritt in die Kammer den Urlaub zu verweigern.

Erst im Dezember des Jahres 1851 kam diese sehr rückschrittliche Wahlvorlage des Ministeriums Dalwigk vor das Plenum der II. Kammer. Glücklicherweise fand sie aber bei der Mehrheit der Abgeordneten eine recht ungünstige Aufnahme, so daß sie bei der Abstimmung in ihren wesentlichsten Bestimmungen verworfen wurde.[1])

[1]) L. V. II, 1851, Prot., Bd. VII, Nr. 104 und 107.

Digitized by Google

Noch schlechter ging es später dem Wahlrechtsentwurf in der ersten Kammer, wo er gänzlich abgelehnt wurde.[1]) Dies geschah hauptsächlich aus dem Grunde, weil das den Standesherren durch den Artikel 14 der deutschen Bundesakte eingeräumte Recht der Landstandschaft nicht gebührend gewahrt und das auf Erblichkeit und lebenslänglicher Verleihung des Stimmrechts beruhende stabile Prinzip wesentlich verändert war.

So war der Versuch, dem Großherzogtum ein Wahlrecht zu geben, welches noch hinter dem der V. U. von 1820 zurückstand, zum großen Glück an dem Widerstand der Stände gescheitert. Die Regierung, die aus begreiflichen Gründen von einer Auflösung des außerordentlichen Landtags absah, sah sich nun zu einem größeren Entgegenkommen genötigt.

„Fortwährend von dem Wunsche beseelt, daß eine Vereinbarung mit den Ständen über die Art der Zusammensetzung der landständischen Kammern erzielt werden, somit der Hauptzweck dieser außerordentlichen Ständeversammlung nicht unerreicht bleiben möge,“[2]) ließ die Staatsregierung, wie sie schon am 18. Juli 1854 angekündigt hatte, am 1. Februar 1855 eine neu ausgearbeitete Wahlrechtsvorlage dem bereits vorher gewählten besonderen Ausschuß der II. Kammer zugehen.

Diesem Entwurf lagen im allgemeinen die Bestimmungen zu Grunde, welche von 1820 bis 1849 für das hessische Wahlrecht maßgebend waren. So vor allem das Zweikammersystem der V. U., wonach die eine Kammer auf Wahl, die andere auf Erblichkeit oder lebenslänglicher Verleihung der Pairswürde beruhte, ferner die Einführung eines aktiven und passiven Wahlzensus, die indirekten Wahlen, die Bestimmungen über das Alter der stimmfähigen und wählbaren Staatsbürger, über das besondere Wahlrecht einzelner Städte, sowie über die besondere Vertretung des hinreichend begüterten, niederen Adels in der II. Kammer. Nicht mehr vorgeschlagen war namentlich das durch die Notverordnung vom 9. Oktober 1850 eingeführte, mißliebige Dreiklassenwahlrecht. Weiterhin war von Wichtigkeit, daß das durch das Wahlgesetz von 1820 und Artikel 57 V. U. vorgeschriebene, unzweckmäßige und komplizierte dreifache Wahlverfahren

[1]) L. V. I, 1851/55, Prot., Bd. IV, Nr. 133.
[2]) L. V. II, 1851/55, Beil., Bd. XIV, Nr. 861, 862.

Digitized by Google

jetzt endgültig verschwinden sollte, so daß nunmehr, wie dies auch schon die Wahlverordnung vom November 1850 anordnete, die Urwähler unmittelbar die Wahlmänner zu ernennen hatten.

Von dem Ausschuß der II. Kammer wurde diese neue Gesetzesvorlage über das Landtagswahlrecht im wesentlichen befürwortet.[1]) Am 13. April 1855 begann endlich das Plenum mit seiner hauptsächlichsten Arbeit, die ja die eigentliche Veranlassung der Zusammenberufung des außerordentlichen Landtags gewesen war. Die Generaldebatte wurde in der II. Kammer sehr eingehend und mit großer Lebhaftigkeit geführt.[2]) Eine Anzahl Abgeordneter suchte schon a limine diesen zweiten Entwurf ebenfalls zu Fall zu bringen, da er im Widerspruch mit Artikel 91 V. U.[3]) stehen würde. Glücklicherweise nahm die Majorität der Kammer einen anderen Standpunkt ein und lehnte mit 33 gegen 6 Stimmen einen Antrag der Abgeordneten Mohr und Kretzschmar ab, wonach auf Grund des Artikel 91 V. U. die Beratung und Beschlußfassung über das neue Wahlgesetz auf diesem Landtag für unzulässig erklärt werden sollte.[4])

Sehr umstritten war bei der Beratung Artikel 2, Pos. 8 der Wahlrechtsvorlage. Hiernach sollte — und dies war eine Neuerung gegenüber dem Wahlrecht der V. U. — die I. Kammer u. a. auch vier Mitglieder besitzen, „welche von dem Großherzog auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl derjenigen ausgezeichneten Staatsbürger aus dem Stande der Handelsleute oder Fabrikanten, die seit mindestens drei Jahren an direkten Steuern den einem Normalsteuerkapital von 1000 fl. entsprechenden Betrag oder mehr jährlich entrichten, in die Kammer berufen werden." Die Mehrzahl der Mitglieder der II. Kammer bekämpfte diese neue Bestimmung als eine zu große Stärkung der Schwesterkammer und des Regierungseinflusses in derselben. So wurde denn bei der Abstimmung Pos. 8 des Artikel 2 des Entwurfs mit 27 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Stimmberechtigt sollten nach der Regierungsvorlage Artikel 6 bei den Urwahlen alle diejenigen 25 Jahre alten Staatsbürger am Orte

---

[1]) L. V. II, 1851/55, Beil., Bd. XIV, Nr. 863.

[2]) L. V. II, 1851/55, Prot., Bd. XIV, Nr. 241—244.

[3]) Art. 91 V. U. besagt: „Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der anderen Kammer, oder eines Mitgliedes der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden."

[4]) L. V. II, 1851/55, Prot., Bd. XIV, Nr. 241, S. 24.

Digitized by Google

ihres ständigen Wohnsitzes sein, welche an direkten Steuern mindestens 3 fl. jährlich seit Anfang des Jahres der Wahl entrichteten.

Wählbar zum Wahlmann sollten nach Artikel 10 des Entwurfs diejenigen stimmberechtigten Urwähler sein, „welche in der Wahlgemeinde ihren Wohnsitz haben und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an direkten Steuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 130 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten."

Der Ausschuß der II. Kammer hatte nun vorgeschlagen, das aktive Wahlrecht bei den Urwahlen nur von der Entrichtung irgend einer Personalsteuer — ohne Fixierung ihrer Mindesthöhe — abhängig zu machen, sowie ferner das zur Wählbarkeit als Wahlmann erforderliche Normalsteuerkapital von 130 fl. auf 118 fl. herabzusetzen. Diese Anregung wurde bei der Abstimmung vom Plenum gutgeheißen (Prot. Nr. 242, S. 13 ff.)

Bei den Wahlen des Adels war nach Artikel 13 des Entwurfs nur für diejenigen adeligen Grundeigentümer aktives und passives Wahlrecht vorgesehen, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 2000 fl. für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag an Grundsteuer entrichteten. Auch diese Summe wurde gemäß dem Ausschußantrag von der II. Kammer herabgesetzt, und zwar auf 1770 fl. Außerdem wurde beschlossen, wenn die Zahl der in Betracht kommenden Adeligen nicht 25 betragen würde, diese Zahl dann durch adelige Grundeigentümer mit einem Normalgrundsteuerkapital von 1180 fl. tunlichst zu ergänzen. (Prot. Nr. 242, S. 20).

Am liebsten hätte die II. Kammer dieses Privilegium des begüterten, niederen Adels auf Landstandschaft gänzlich beseitigt.[1]) Mit Rücksicht auf Artikel 14 der Wiener Bundesakte, wo den Angehörigen des ehemals reichsunmittelbaren Adels als solchen ein bestimmtes Recht zur Teilnahme an der ständischen Vertretung zugestanden war, hatte aber die Kammer in dieser Hinsicht keine völlig freie Hand. Wohl oder übel mußte sie deshalb von einer Ablehnung absehen, nachdem insbesondere noch Ministerpräsident von Dalwigk die Teilnahme des althessischen landsässigen Adels an dieser ständischen Vertretung warm befürwortet hatte.

[1]) L. V. II, 1851/55, Prot., Bd. XIV, Nr. 241, S. 48 ff.

Digitized by Google

Bei der Beratung über die mit besonderem Wahlrecht begabten hessischen Städte beantragte der Abgeordnete Praetorius, auch der Stadt Alzey einen besonderen Vertreter zuzubilligen, „weil diese Stadt in keiner Beziehung den angeführten Städten Alsfeld, Friedberg und Bingen nachstehe, sondern die „Genannten an Seelenzahl sogar noch übersteige".

Mit 36 gegen 3 Stimmen wurde jedoch dieser Antrag verworfen,[1]) wohl schon aus dem Grund, um zu Gunsten anderer Städte (z. B. Biedenkopf) keine Präzedenzfälle zu schaffen.

Abgelehnt wurde ferner entsprechend dem Ausschußantrag Artikel 7 der Gesetzesvorlage, wonach nur die Personen stimmberechtigt sein sollten, welche auf Verlangen die Entrichtung der letzten Rate der von ihnen zu zahlenden direkten Steuer nachgewiesen hatten.

Stark angegriffen bei der Debatte in der II. Kammer wurde auch Artikel 14 des Wahlgesetzenwurfs, da man in ihm eine allzu große Einschränkung der Wahlfreiheit erblickte. Es hieß hier: „Als Abgeordnete der Städte und Wahlbezirke können nur solche Staatsbürger gewählt werden, welche an direkter Steuer mindestens den einem Normalsteuerkapital von 660 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten, oder als Zivil- oder Militärbeamte, oder als Geistliche einen ständigen jährlichen Gehalt von mindestens 1000 fl. beziehen."

Der Ausschuß der II. Kammer hatte hierzu vorgeschlagen, die zur Wählbarkeit erforderliche Steuersumme auf den einem Normalsteuerkapital von 590 fl. entsprechenden Betrag herabzusetzen. Ferner wünschte derselbe noch in Zusatzartikeln eine Regelung des passiven Wahlrechts der Kapitalisten, welche ein jährliches Einkommen von mindestens 1000 fl. aus Zinsen tragenden, hessischen Staatspapieren nachweisen konnten. Das Plenum[2]) hielt aber nach eingehender Diskussion über Rätlichkeit und Notwendigkeit eines Passivzensus selbst diesen Abänderungsvorschlag des Ausschusses für nicht ganz ausreichend und verwarf[3]) denselben sowie mehrere Amendementsanträge. Zur Annahme gelangte hingegen ein Antrag des Ab-

[1]) L. V. II, 1851/55, Prot., Bd. XIV, Nr. 241, S. 61.

[2]) L. V. II, 1851/55, Prot., Bd. XIV, Nr. 242, S. 20 ff., 45 ff.

[3]) Mit Ausnahme der für die Wählbarkeit der Kapitalisten gegebenen Anregung. (Prot., Bd. XIV, Nr. 243).

Digitized by Google

geordneten Reh, wonach die Wählbarkeit zur II. Kammer von der jährlichen Entrichtung einer direkten Steuer abhängig sein sollte, die einem Normalsteuerkapital von wenigstens 550 fl. entsprach.

Mit großer Mehrheit abgelehnt wurde auch Artikel 18 der Regierungsvorlage, welcher den Eintritt gewählter Staatsdiener in die Ständekammer von ministerieller Genehmigung abhängig machte.

Statt dessen fand ein Abänderungsvorschlag des Ausschusses Billigung, nach welchem aktive Zivil- und Militärstaatsbeamte, Offiziere und Geistliche, die zu Abgeordneten gewählt waren, des Urlaubs der Staatsregierung bedurften.[1])

Im übrigen schloß sich die Beratung und Beschlußfassung des Plenums der II. Kammer den Ausführungen seines Ausschusses an, so daß also im Großen und Ganzen die Regierungsvorlage gutgeheißen wurde.

Ausschuß und Plenum der I. Kammer, die sich nunmehr verfassungsmäßig mit dem Wahlrechtsentwurf zu beschäftigen hatten, zeigten sich in der Hauptsache den Beschlüssen des anderen Hauses geneigt.[2])

Die Debatte in der I. Kammer wurde eingeleitet mit bemerkenswerten Ausführungen zweier Abgeordneten, welche den vorkonstitutionellen Landständen des Großherzogtums ein großes Loblied sangen und zugleich bedauerten, daß nach Lage der Dinge eine Rückkehr zu den damaligen ständischen Verhältnissen z. B. unmöglich erschien. (Prot., Nr. 151, S. 2 und 3.)[3])

---

[1]) L. V. II., 1851/55, Prot., Bd. XIV, Nr. 243, S. 52, 53.

[2]) L. V. I, 1851/55, Beil., Bd. IV, Nr. 259, Prot., Bd. V, Nr 151, 152.

[3]) So äußerte das Kammermitglied Freiherr von Löw: . . . „Ich verkenne nicht, daß in dem vorgelegten Wahlgesetz ständische Elemente vorhanden sind, allein sie sind nicht in dem Maße vorhanden, wie ich solches gewünscht hätte, sie sind m. E. nicht scharf genug ausgeprägt, nicht konsequent genug durchgeführt. Es ist zu viel von dem sog. konstitutionellen Prinzip hineingemischt worden. Ich habe die Ansicht, je mehr man sich dem ständischen Prinzip nähert, und je weiter man sich von dem konstitutionellen Wesen entfernt, desto stabiler, geordneter und erfreulicher werden unsere Verhältnisse werden . . . ."

Diesen Ausführungen schloß sich Freiherr von Riedesel völlig an, der bemerkte: . . . „Auch habe ich die Überzeugung, daß das sog. konstitutionelle Wesen, namentlich in so kleinen Staaten, wie der unsrige, sich überlebt hat und seine Schattenseiten vollkommen zu Tage getreten sind . . ."

Digitized by Google

Auch bei der Beratung in der I. Kammer gab es über Artikel 2 Pos. 8 der Wahlrechtsvorlage (über die vom Großherzog zu ernennenden Vertreter des Handels und der Industrie) eine eingehende Auseinandersetzung. Man erblickte in der von dem Entwurf vorgesehenen Ernennung einiger Mitglieder der I. Kammer auf nur wenige Jahre, statt auf Lebenszeit, eine Durchbrechung des für dieses Haus notwendigen Prinzips der Stabilität, sowie eine zu geringe Garantie der Selbständigkeit der in Betracht kommenden Abgeordneten. Schließlich gelangte ein Amendement des Abgeordneten Deninger zur Annahme, wonach der Landesherr das Recht haben sollte, bis zu zwölf lebenslängliche Mitglieder der I. Kammer aus den ausgezeichneten Staatsbürgern zu ernennen, mindestens zwei davon mußten aber dem Stande des Handels und der Industrie angehören. — (Prot. Nr. 151, S. 6—27.)

Nicht gutgeheißen wurde von der I. Kammer die von dem anderen Hause beschlossene Herabsetzung des passiven Wahlrechts auf den einem Normalsteuerkapital von 550 fl. entsprechenden Betrag. Einstimmig wünschte sie vielmehr, ein Steuerkapital von wenigstens 590 fl. für die Wählbarkeit vorzuschreiben. (Prot. Nr. 151, S. 40).

Im übrigen bestanden zwischen den beiden Häusern des Landtags über den Entwurf nur noch geringfügige Streitpunkte, welche für die Wahlrechtsentwicklung weniger in Betracht kamen. Die II. Kammer, welcher nunmehr erneut der Entwurf zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheiten vorgelegt wurde, blieb im wesentlichen bei ihren früheren Beschlüssen bestehen, so vor allem was die Vertretung von Handel und Industrie in der I. Kammer, sowie die zur Wählbarkeit als Abgeordneter erforderliche Steuersumme anlangte.[1])

Nachdem daraufhin die I. Kammer, gute Miene zum bösen Spiel machend, sich den Beschlüssen ihrer Schwesterkammer angeschlossen hatte,[2]) konnte endlich der Wahlrechtsentwurf verabschiedet werden. Nach mehr als vierjähriger Dauer hatte endlich der 14. außerordentliche Landtag im Juli 1855 seine Hauptaufgabe erfüllt. Am 6. September des folgenden Jahres aber erst erhielt der Entwurf (über die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen

---

[1]) L. V. II, 1851/55, Beil., Bd. XIV, Nr. 884, Prot., Bd. XVI, Nr. 249.
[2]) L. V. I, 1851/55, Beil., Bd. IV, Nr. 264, Prot., Bd. V, Nr. 155.

Digitized by Google

der Abgeordneten) die landesherrliche Sanktion und wurde damit zum Gesetz erhoben.[1])

Die oktroyierte Wahlordnung vom 7. Oktober 1850 mit ihrem verhaßten Dreiklassenwahlrecht hatte somit ihre Gültigkeit verloren,[2]) um einem neuen Wahlgesetz Platz zu machen, welches im wesentlichen das Wahlrecht der Verfassungsurkunde wiederherstellte. Wie fast überall in Deutschland, so waren auch im Großherzogtum Hessen die Errungenschaften, welche die 48er Bewegung im öffentlichen Leben erreicht hatte, durch die nachfolgende Reaktionsperiode fast gänzlich wieder vernichtet worden.

§ 8.

Nicht lange nach dem Erlaß des neuen Wahlgesetzes vom 6. September 1856 wurden schon wieder Wünsche laut, die mancherlei Änderungen an jenem bezweckten. Schon der nächste, fünfzehnte Landtag (1856/58) hatte sich mit Vorschlägen in dieser Hinsicht zu befassen.

Ein Antrag der Abgeordneten George, Küchler, und Kahlert auf Abänderung des Artikels 44 und evt. des Artikels 26 des neuen Wahlgesetzes rügte gewisse Mißstände,[3]) die sich bei den letzten Wahlmännerwahlen durch die vorgeschriebene Abstimmung von wenigstens $^2/_3$ der Stimmberechtigten ergeben hatten.[4]) Die Antragsteller schlugen deshalb vor, schon eine Wahlbeteiligung von mehr als der Hälfte

---

[1]) Rgbl. 1856, Nr. 27.

[2]) Noch heute dagegen ist das Wahlrecht zum preußischen Abgeordnetenhause auf diesem Dreiklassensystem aufgebaut. Bekannt ist die scharfe Kritik Bismarcks hieran, anläßlich der Wahlrechtsdebatten auf dem konstituierenden Reichstag des Jahres 1867. In der Sitzung vom 28. März führte er aus: „. . . . ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinander reißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu tun haben, in jeder Kommune mit anderem Maße mißt, Leute die in irgend einer Gemeinde weit über die erste Klasse hinausreichen, diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Kommune in die dritte Klasse wirft . . . . . Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Zensus, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Zensus abreißt, wo die Ausschließung anfängt." . .

[3]) Wie Übermenge zweifacher Wahlen, hierdurch Aufwand doppelter Kosten, doppelte Zeitversäumnis, Mißstimmung, Lauheit in der Wahlbeteiligung.

[4]) L. V. II, 1856/58, Beil., Bd. I, Nr. 87.

Digitized by Google

der Urwähler für ausreichend erscheinen zu lassen. Im Falle aber, daß selbst diese Majorität am Tage der Wahl nicht erreicht würde, sollte die Wahlhandlung noch 1—2 Tage fortgesetzt und dann aber ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden als gültig und wirksam betrachtet werden. Über das weitere Schicksal dieses Antrags verlautete nichts. Jedenfalls kehrte er von dem Ausschuß, an den er verwiesen war, nicht mehr an das Plenum zurück, so daß er keine endgültige Erledigung finden konnte.

Der gleiche Landtag hatte sich ferner mit einem Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Löw, den Artikel 12 des Gesetzes vom 6. September 1856 über die Wahlen der Abgeordneten betreffend, zu beschäftigen.[1]) Es waren nämlich bei den letzten Adelswahlen über die Auslegung des fraglichen Artikels Zweifel entstanden, insbesondere darüber, „wie weit hinsichtlich der Stimmberechtigung der adeligen Grundeigentümer mit einem Steuerkapital von weniger als 1770 fl. alsdann herabzugehen sei, wenn unter den adeligen Grundbesitzern mit einem Steuerkapital von 1770 fl. und darüber sich solche befinden, die zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar sind". Zur Behebung dieser Zweifel wünschte nun der Antragsteller den Erlaß neuer, hierauf bezüglicher, gesetzlicher Bestimmungen. Der Ausschuß der II. Kammer beantragte Ablehnung des Löw'schen Vorschlags, indem er es für ausreichend hielt, wenn die Kammer der Staatsregierung ihre Auffassung von der Vorschrift in Artikel 12 des Wahlgesetzes eröffnen würde.[2]) Diese Ausführungen des Ausschusses fanden aber nicht die Billigung des Plenums; dieses hieß vielmehr den Vorschlag des Antragstellers gut. (Prot., Bd. I, Nr. 29, S. 9.) Nachdem aber auch die I. Kammer den Antrag des Abgeordneten von Löw verworfen hatte,[3]) gelangte schließlich auch das Plenum der II. Kammer zu einer Änderung seines ursprünglichen Beschlusses und lehnte den Antrag ab.[4])

Nicht viel besser ging es einem Antrag des Abgeordneten Buff auf Abänderung des Artikels 13 des neuen Wahlgesetzes.[5]) Hiernach sollte, „wenn in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche an

[1]) L. V. II, 1856/58, Beil., Bd. I, Nr. 97.
[2]) L. V. II, 1856/58, Beil., Bd. II, Nr. 124, Bd. IV, Nr. 242.
[3]) L. V. I, 1856/58, Beil., Nr. 33, Prot., Nr. 16, S. 410.
[4]) L. V. II, 1856/58, Prot., Bd. II, Nr. 42, S. 4.
[5]) L. V. II, 1856/58, Beil., Bd. III, Nr. 148.

Digitized by Google

direkter Steuer den einem Normalsteuerkapital von 550 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten, vorhanden sind, die Zahl 25 durch die zunächst Höchstbesteuerten in diesem Bezirk, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden".

Dieser Zusatz, der übrigens auf eine entsprechende Bestimmung des Artikels 55, Abs. 4 V. U. zurückgriff, sollte nach Ansicht des Antragstellers dem Mißstand abhelfen, daß in einer Reihe von Wahlbezirken nur verschwindend wenig Wählbare, in einigen aber gar keine — einen oder einige Geistliche abgerechnet — vorhanden waren, sowie daß ferner eine Vertretung des Grundeigentums durch das neue Wahlgesetz sehr beeinträchtigt erschien. Der zweite Ausschuß der II. Kammer nahm in einem ausführlichen Bericht — unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung — zu diesem Antrag Stellung.[1]) Er kam schließlich zu einem für den Antragsteller verneinenden Ergebnis, indem er die von demselben geltend gemachten Bedenken nicht zu teilen vermochte; insbesondere war er nicht der Ansicht, daß in der Regel ein außerhalb seines Bezirks gewählter Abgeordneter seine Wähler, weil mit ihren Verhältnissen und Bedürfnissen wenig vertraut, schlecht vertreten würde — zumal da die geringe Ausdehnung des Landes, sowie die Leichtigkeit der Verkehrsmittel dem Konnex zwischen Wählern und Landtags-Kandidaten, bezw. Abgeordneten kaum Schwierigkeiten entgegensetzte.

Bei der Beratung[2]) in der II. Kammer sprach sich ein Teil der Abgeordneten gegen die beantragte Aenderung aus, da weder für dieselbe ein Bedürfnis gegeben, noch von ihr ein bedeutender Erfolg zu erwarten wäre und da außerdem ein einmal verfassungsmäßig verabschiedetes Gesetz nur aus ganz überwiegenden Gründen alsbald wieder abgeändert werden sollte. Der größere Teil der Diskussionsredner sprach sich jedoch im Sinne des Antragstellers aus. Es wurde dabei vor allem auf die Tatsache hingewiesen, daß unter der Herrschaft des neuen Wahlgesetzes $^3/_4$ der Abgeordneten Staatsdiener waren und daß infolgedessen der Bürger- und Bauernstand eine recht geringfügige Vertretung hatte.

---

[1]) L. V. II, 1856/58 Beil., Bd. IV, Nr. 238.

[2]) L. V. II, 1856/58, Prot., Bd. II, Nr. 49, S. 12 ff.

Digitized by Google

Bei der Abstimmung wurde dann entgegen dem Ausschußvorschlage von der II. Kammer der Antrag des Abgeordneten Buff angenommen mit der einzigen Modifikation, daß die in demselben ausgedrückte Zahl der Wählbaren auf 12 Höchstbesteuerte des Bezirkes zu beschränken wäre.[1])

Die I. Kammer, die sich nunmehr mit dem Antrag zu beschäftigen hatte, verwarf[2]) denselben — entsprechend dem Vorschlag ihres Ausschusses — in seiner ursprünglichen, sowie in seiner modifizierten Fassung, und zwar im wesentlichen aus den gleichen Gründen, wie sie schon bei der Beratung in der II. Kammer von den Gegnern des Antrags geltend gemacht wurden.

Übrigens hatte auch die Regierung gleich von vorneherein — auf eine Anfrage des Ausschusses der II. Kammer hin[3]) — die Erklärung abgegeben, daß sie der Anregung des Abgeordneten Buff ablehnend gegenüberstände und nicht beabsichtige, einen Gesetzesentwurf im Sinne jenes Antrags vorzulegen.

Obschon nun der Ausschuß der II. Kammer, der sich erneut mit dem Antrag Buff zu befassen hatte, auf seinem ersten ablehnenden Beschluß beharrte (Beil., Bd. VI, Nr. 338), schloß sich das Plenum nach wie vor dessen Ausführungen nicht an. In der Absicht, die seitherige, durch Standesgeist und Standesinteressen mit der Regierung allzu sehr verbundene und deshalb das konstitutionelle System gefährdende Beamtenkammer zu beseitigen, stimmte es vielmehr abermals für den modifizierten Antrag Buff[4]) und beschloß den Erlaß einer einseitigen Adresse über diesen Gegenstand an den Landesherrn.

Als aber in dem Landtagsabschied vom 3. Juli 1858 (Rgbl. Nr. 22) auf diese einseitige Adresse keine allerhöchste Entschließung erfolgte, erneuerte der Abgeordnete Buff auf dem nächsten, in den Jahren 1860/62 versammelten, 16. Landtag seinen von der II. Kammer gebilligten Antrag. In den Motiven[5]) führte der Antragsteller aus, daß sein Abänderungsvorschlag „nicht nur dem Geiste der Verfassungsurkunde entsprechen würde, sondern auch vorzugsweise geeignet

---

[1]) L. V. II, 1856/58, Prot., Bd. II, Nr. 49, S. 29/30.
[2]) L. V. I, 1856/58, Beil. 77; Prot., Nr. 20, S. 542 ff.
[3]) L. V. II, 1856/58, Beil., Bd. IV, Nr. 238.
[4]) L. V. II, 1856/58, Prot., Bd. IV, Nr. 76, S. 22 ff., 29.
[5]) L. V. II, 1860/62, Beil., Bd. IV, Nr. 266.

Digitized by Google

wäre, dem verderblichen Einfluß der sich täglich mehrenden politischen Agitationen auf die zukünftigen Landtagswahlen vorzubeugen."

Der Ausschuß der II. Kammer trug in seiner Majorität, im Hinblick auf die auf dem vorigen Landtag geltend gemachten Gründe, abermals auf Ablehnung des Antrags an (L. V. II, 1860/62, Beil., Bd. VI, Nr. 294). Die II. Kammer aber faßte nach ausführlicher Debatte, bei welcher insbesondere die außerordentlichen Beschränkungen des passiven Wahlrechts in Hessen im Vergleich zu andern deutschen Staaten kritisiert wurden, folgende Beschlüsse:[1])

Die Staatsregierung um einen Gesetzentwurf zu ersuchen, dahin gehend:

1. daß, wenn in einem Wahlbezirk keine 25 Wählbare, welche an direkter Steuer den einem Normalsteuerkapital von 550 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten, vorhanden sind, die Zahl 25 durch die zunächst Höchstbesteuerten in diesem Bezirk, mit Wählbarkeit für das ganze Land ergänzt werden solle.

2. daß der im Artikel 13 des Wahlgesetzes vom 6. September 1856 für die Beamten normierte ständige Gehalt auf 1200 fl. erhöht werde.

3. daß gestattet würde, den im Artikel 14 des Wahlgesetzes erforderlichen Nachweis des daselbst bestimmten Zinseneinkommens auch durch Hinterlegung inländischer Hypotheken zu erbringen, welche auf des Gewählten, als des Gläubigers Namen, bereits seit 6 Jahren vor dessen Wahl in den öffentlichen Hypothekenbüchern inskribiert seien.

Abgelehnt mit 27 gegen 12 Stimmen wurde dagegen ein Antrag, das im Artikel 13 des Wahlgesetzes von 1856 für die Wählbarkeit bestimmte Normalsteuerkapital von 550 fl. auf 350 fl. herabzusetzen.

Diese Beschlüsse fanden auch die Zustimmung der I. Kammer, welche ihrerseits noch die Vorlage eines Gesetzesentwurfs anregte, wonach die gesetzlich nachzuweisenden 1000 fl. auch in solchen Wertpapieren, die im Inlande fundiert sind, hinterlegt werden könnten.[2])

Nach der Annahme dieses weiteren Vorschlags auch seitens der II. Kammer wurde über die beiderseitigen Beschlüsse eine gemeinschaftliche Adresse an den Großherzog gerichtet.[3]) Diesen übereinstimmenden Wünschen der Landstände trug die Staatsregierung —

---

[1]) L. V. II, 1860/62, Prot., Bd. III, Nr. 69, S. 10—42.

[2]) L. V. I, 1860/62, Beil., Nr. 146, Prot. Nr. 26, S. 634—642.

[3]) L. V. II, 1860/62, Prot., Bd. IV, Nr. 78, S. 4.

Digitized by Google

was die Erweiterung des Kreises der Wählbaren, sowie die Erhöhung des zur Wählbarkeit der Beamten erforderlichen Jahresgehalts auf 1200 fl. anlangte — durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs Rechnung. Bezüglich der Vorschläge beider Kammern über die Wählbarkeit der Kapitalisten behielt sich die Großherzogliche Regierung zunächst noch eine nähere Prüfung vor.[1])

Die beiden Ständekammern erteilten der Regierungsvorlage, die Wahlen der Abgeordneten zur II. Kammer der Stände betreffend, alsbald ihre Zustimmung[2]) und am 14. Juli 1862 erlangte der Entwurf Gesetzeskraft (Rgbl. S. 287). Somit hatte endlich — nach langwierigen Verhandlungen — der Antrag Buff seine Erledigung gefunden.

Auf dem gleichen — 16. — Landtag wurde auch ein Gesetzesentwurf über die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke, verabschiedet.[3])

Seither wurden die Wahlkreise — deren Zusammensetzung ja bekanntlich für den Ausfall der Wahl von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist — im Verordnungswege festgelegt. § 21 des neuen Wahlgesetzes von 1856 bestimmte aber, daß für spätere Wahlen die Bezirke gesetzlich normiert werden sollten. Dieser Anordnung kam nun obige Regierungsvorlage — ohne wesentliche Veränderungen gegen früher zu bringen — nach. Da bei ihr die geographische Lage, sowie die Zahl der Bevölkerung tunlichste Berücksichtigung fand, wurde sie alsbald von beiden Ständekammern gutgeheißen und schon am 7. Mai 1861 zum Gesetz erhoben. (Rgbl. S. 217).

Nicht erledigt wurde auf dem in den Jahren 1860/62 versammelten Landtag ein Antrag der Abgeordneten George und Soherr, welcher eine Beseitigung gewisser Mängel des Wahlgesetzes vom 6. September 1856 bezweckte. Es sollten hiernach die Artikel 23, 28 und 31 folgende Neufassung bekommen:[4])

---

[1]) Landtagsabschied vom 17. Juli 1862, § 69, sowie II. Kammer, Beil., Nr. 382, 383.

[2]) L. V. II, 1860/62, Prot., Bd. IV, Nr. 81, L. V. I, 1860/62, Prot., 30, S. 726—728.

[3]) L. V. II, 1860/62, Beil. 116, 117, 118 und 167, Prot, Nr. 34.

[4]) L. V. II, 1860/62. Prot., Bd. III, Nr. 69, S. 17, 18, 19; Beil. Bd. IV, Nr. 350.

Digitized by Google

Artikel 23.

Die Wahlkommission bildet der Bürgermeister und 2 Gemeinderäte, welche der Gemeinderat selbst dazu wählt.

Artikel 28.

Die Wahlen geschehen nur schriftlich mittelst Abgabe der Stimmzettel.

Artikel 31.

Die Abstimmenden können im Wahllokal ihre Stimmen auch von anderen Wahlberechtigten schreiben lassen.

Die beiden folgenden, in den Jahren 1862/65 und 1865/66 versammelten Landtage des Großherzogtums waren für die Wahlrechtsentwicklung wenig von Bedeutung.

Ein nicht verabschiedeter Antrag des Abgeordneten Dr. Eigenbrodt beschäftigte sich insbesondere mit dem Wahlverfahren und bezweckte die Verhütung gewisser, hierbei vorgekommener Unregelmäßigkeiten.[1])

Von Interesse war weiterhin ein auf dem 17. Landtag eingereichter Antrag Vollhard auf Wiedereinführung des liberalen Wahlgesetzes vom 3. September 1849 und auf Berufung eines Landtags nach demselben.[2]) Auch dieser Antrag, der sich scharf gegen die mit der oktroyierten Wahlordnung vom Oktober 1850 eingeleiteten Verfassungsverletzungen richtete, fand auf dem Landtag 1862/65 keine Erledigung.[3])

Der Antragsteller wiederholte nun seinen Vorschlag zu Gunsten des Wahlgesetzes von 1849 auf dem nächsten Landtag, der in den Jahren 1865/66 tagte.[4])

Der zuständige Ausschuß der II. Kammer machte ebenfalls dem Minister von Dalwigk den Vorwurf, mit der Schöpfung der

---

[1]) L. V. II, 1862/65, Beil., Bd. I, Nr. 94; Bd. III, Nr. 219, Prot., Bd. I, Nr. 13, S. 2.

[2]) L. V. II, 1862/65, Beil., Bd. I, Nr. 66; Prot., Bd. I, Nr. 12, S. 25.

[3]) Überhaupt war die Regierung damals starken Angriffen aus Kreisen der Volksvertretung ausgesetzt. Bemerkenswert in dieser Hinsicht war schon gleich bei Eröffnung des 17. Landtags die Rede des Alterspräsidenten, worin dringend die Beseitigung des Ministeriums von Dalwigk gefordert wurde, „welches seit 1850 fast nur auf verfassungsverletzendem Wege nach Willkür herrschend, erblickt worden wäre" und das Vertrauen des Volkes schon längst verwirkt habe (L. V. II, 1862/65, Prot., Bd. I, Nr. 1, S. 2 und 3).

[4]) L. V. II, 1865/66, Beil. Bd. I, Nr. 36.

Digitized by Google

ungesetzlichen, reaktionären Wahlordnung von 1850 einen Rechts- und Verfassungsbruch begangen zu haben, und bekämpfte im einzelnen die beschränkenden Bestimmungen des zu wenig freiheitlichen Wahlgesetzes von 1856 (Beil. Bd. II, Nr. 144). Nach heftiger, z. T. recht persönlicher Diskussion schloß sich die II. Kammer mit 31 gegen 6 Stimmen den Beschlüssen der Ausschußmajorität an,[1]) wonach — unter Ablehnung der im Vollhard'schen Antrage angeregten Rechtsfrage[2]) — die Staatsregierung um eine alsbaldige Gesetzesvorlage zwecks Revision des Wahlgesetzes von 1856 nach den von der Mehrheit der Kammermitglieder geteilten Wünschen ersucht werden sollte.

Aber auch diesmal fand der Antrag Vollhard keine endgültige Erledigung, da er — wegen der vorzeitigen Auflösung des Landtags infolge der Kriegsereignisse des Jahres 1866 — in der I. Kammer nicht mehr zur Verhandlung kommen konnte. Doch die Angelegenheit kam dadurch nicht zur Ruhe. Gleich zu Beginn des nächsten, in den Jahren 1866/68 versammelten Landtags griff der Abgeordnete Dumont auf den Antrag Vollhard zurück und beantragte — im Anschluß an den einschlägigen Beschluß der letzten II. Kammer — eine Abänderung des Wahlgesetzes von 1856.[3]) Die hessische Regierung gab, auf eine Anfrage des Ausschusses der II. Kammer hin, die Erklärung ab, daß über die Revisionsbedürftigkeit des bestehenden Wahlrechts Untersuchungen schon im Gange wären, deren Abschluß aber bei der Wichtigkeit der Sache noch nicht übersehen werden könnte.[4]). Mit Rücksicht auf diese ministerielle Erklärung, sowie aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragte der Ausschuß, dem Antrag Dumont nicht direkt zu entsprechen, vielmehr lediglich die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, ihrer erteilten Zusicherung baldigst nachkommen zu wollen.

Im Plenum der II. Kammer gab der Dumont'sche Antrag wieder Anlaß zu einer heftigen Wahlrechtsdebatte.[5])

Allgemein war man der Überzeugung, daß — insbesondere veranlaßt durch das neugeschaffene, freiheitliche Wahlgesetz zum norddeutschen

[1]) L. V. II, 1865/66, Prot., Bd. I, Nr. 22, S. 5 ff., 38.
[2]) Nämlich über den Rechtsbestand des Wahlgesetzes von 1849.
[3]) L. V. II, 1866/68, Beil., Bd. I, Nr. 49.
[4]) L. V. II, 1866/68, Beil., Bd. I, Nr. 102.
[5]) L. V. II, 1866/68, Prot., Bd. I, Nr. 15, S. 13—37.

Digitized by Google

Bunde — eine dringende Notwendigkeit zur Neugestaltung des hessischen Wahlrechts vorliege. Die Fortschrittspartei wünschte nach einem Antrag des Abgeordneten Metz von Seiten der Regierung noch auf dem 19. Landtage „eine Vorlage wegen zeitgemäßer Revision des Wahlgesetzes mit allgemeinem direktem Wahlrecht und unter Beseitigung jedes Passivzensus, sowie wegen einer volkstümlichen Zusammensetzung der I. Kammer." Nicht so weitgehend in ihren Wünschen war die gemäßigtere Mehrheit der Kammer unter Führung des Abgeordneten Hallwachs. Dieselbe verwarf zwar einerseits den Ausschußantrag, der ihr bei der Undeutlichkeit der Regierungserklärung zu unbestimmt erschien; auf der andern Seite lehnte sie aber auch den oppositionellen Vorschlag des Abgeordneten Metz ab. Zur Annahme gelangte vielmehr der ursprüngliche Antrag Dumont, so daß also — gleich wie nach dem Beschluß der II. Kammer auf der vorhergehenden Ständeversammlung — die Staatsregierung ersucht werden sollte, „noch auf diesem Landtage an die Stände eine Vorlage zwecks Revision der Gesetze vom 6. September 1856 und 14. Juli 1862 nach den im Ausschußbericht (Beil. 144) vom 18. Landtage angedeuteten Richtungen gelangen zu lassen". Diesem Beschluß zweiter Kammer traten jedoch Ausschuß und Plenum der I. Kammer nicht bei, welche dagegen den jenseitigen Ausschußantrag einstimmig genehmigten.[1])

Um nun überhaupt zu einem greifbaren Resultat in der Wahlrechtsfrage zu gelangen, sah sich die II. Kammer zum Nachgeben genötigt.[2]) So wurde denn in einer gemeinschaftlichen Adresse beider Ständekammern an die Großherzogliche Regierung das Ersuchen gerichtet, ihrer erteilten Zusicherung über die Revision des Wahlgesetzes baldmöglichst entsprechen zu wollen.

In dem Landtagsabschied vom 18. November 1868 wurde daraufhin von Seiten der Großherzoglichen Regierung im § 65 bemerkt: „Wir haben Unser Ministerium des Innern mit einer Revision der Gesetze vom 6. September 1856 und 14. Juli 1862 über die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend beauftragt und behalten Uns vor, dem nächsten Landtage hiernach geeignete Vorlage machen zu lassen."

---

[1]) L. V. I, 1866/68, Beil. 40, Prot. 14, S. 363, 364.

[2]) L. V. II, 1866/68, Beil., Bd. IV, Nr. 270, Prot., Bd. IV, Nr. 56 S. 18—30.

Digitized by Google

§ 9.

Diese landesherrliche Erklärung gab endlich dem hessischen Volke begründete Aussicht auf eine alsbaldige Lösung der Wahlrechtsfrage. Das Wahlgesetz von 1856, welches sich allzusehr an das Wahlrecht von 1820 — dem Geburtsjahr der hessischen Verfassung — anschloß, trug der neuzeitlichen Entwicklung zu wenig Rechnung. Die mit der Entstehung des norddeutschen Bundes im Jahre 1867 einsetzende politische Neugestaltung Deutschlands brachte für den neuen Bundesstaat das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht. Dieses, auf freiester Grundlage stehende Wahlrecht, welches unverändert in die deutsche Reichsverfassung übernommen wurde, konnte nun selbstverständlich nicht ohne Nachwirkung auf die einzelstaatlichen Wahlgesetze bleiben. Es machte sich das Bestreben geltend, die betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung, insbesondere des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des Reglements vom 28. Mai 1870 auch in die innere Gesetzgebung der Einzelstaaten, soweit angemessen und mit deren Organismus vereinbar, zu übertragen. Auch in Hessen machte sich, unterstützt durch die im Landtagsabschied von 1868 in Aussicht gestellte Wahlrechtsrevision, dieser Einfluß bemerkbar.

Dies zeigte sich auf dem kommenden, 20. Landtage (1869/72). Schon bald nach Eröffnung der neuen Landtagssession wurde die Regierung an die versprochene Vorlage eines neuen Wahlgesetzes erinnert.[1]) Man wünschte eine alsbaldige Erledigung dieser Angelegenheit, da eine Reihe von Abgeordneten die 20. Ständeversammlung nach dem Geiste der Verfassung nicht mehr für berechtigt hielten, über ein weiteres (drittes) Budget — nämlich das pro 1872/74 — zu beschließen.

Aus diesem Grunde beantragten die Abgeordneten Hallwachs, Kraft, Kempff und Bindewald, „die Kammer wolle Großherzogliche Regierung ersuchen, das revidierte Wahlgesetz den Ständen noch in diesem Jahre, und zwar so zeitig vorzulegen, daß das Budget pro

1) Ein Antrag Vollhard wünschte abermals die Wiedereinführung des Wahlgesetzes vom 3. September 1849 und die Berufung eines Landtags nach demselben (L. V. II, 1869/72, Beil., Bd. II, Nr. 108). Bald danach fragte der Abgeordnete Edinger in der Kammersitzung an, ob die längst versprochene Vorlage eines neuen Wahlgesetzes in der nächsten Zeit zu erwarten sei. (L. V. II, 1869/72. Prot., Bd. VII, Nr. 93, S. 50).

Digitized by Google

1872/74 der auf Grund dieses Wahlgesetzes alsbald neu zu wählenden Kammer zur ständischen Verabschiedung vorgelegt werden könne".[1])

Dieser Antrag wurde von der II. Kammer nach einer vom Ausschuß vorgenommenen modifizierten Fassung gutgeheißen.[2])

Nachdem auch die erste Kammer ihre Zustimmung hierzu erklärt hatte, richteten beide Ständekammern eine gemeinschaftliche Adresse hierüber an die Staatsregierung.[3])

Diese aber zeigte sich dem von den Ständen eingereichten Wunsch gegenüber wenig geneigt. Schon gelegentlich der Ausschußberatungen hatte sie ihre Nichtübereinstimmung mit den Ausführungen der Antragsteller deutlich erklärt (Beil., Bd. VIII, Nr. 537). Einer Beschleunigung mit der Wahlrechtsvorlage stand aber auch — ganz abgesehen von den Nachwirkungen des kaum beendigten deutsch-französischen Krieges — noch der erst kürzlich stattgehabte Ministerwechsel hinderlich gegenüber. Das unbeliebte, mehr nach Österreich und Frankreich neigende Ministerium Dalwigk nämlich sah sich durch die politische Neugestaltung Deutschlands endlich zum Rücktritt veranlaßt.

So wurde es dann Ende August 1872, bis schließlich der lang erwartete Gesetzesentwurf über das Landtagswahlrecht vorgelegt werden konnte.[4])

Die Hauptgrundzüge dieses Entwurfs, welcher eine Reihe wichtiger Abweichungen von dem Wahlgesetz von 1856 brachte, waren folgende:

Aus dem seitherigen Wahlrecht sollten im wesentlichen unverändert beibehalten werden: Das Zweikammersystem, die Zusammensetzung der I. Kammer, soweit die Mitgliedschaft auf Geburt, Amt oder landesherrlicher Berufung beruhte, ebenso die Zusammensetzung der II. Kammer, insofern ihre Mitglieder durch (indirekte) Wahlen der Städte und Wahlbezirke ernannt wurden. Auch die Vorschriften über die rein persönlichen Eigenschaften der aktiv und passiv Wahlberechtigten, sowie über das Wahlverfahren enthielten nur wenige Änderungen. Von einschneidenden Neuerungen, welche die Regierungs-

---

[1]) L. V. II, 1869/72, Beil. VIII, Nr. 511.

[2]) L. V. II, 1869/72, Bl. VIII, Nr. 537; Prot. VII, Nr. 102, S. 2—48.

[3]) L. V. I, 1869/72, Beil. 138, Prot. 31, S. 730, L. V. II, Prot., Bd. VIII, Nr. 104, S. 20.

[4]) L. V. II, 1869/72, Beil., Bd. X, Nr. 636, 637, 638.

Digitized by Google

vorlage dem alten Wahlgesetz gegenüber enthielt, sind folgende zu nennen:

A. In der Zusammensetzung der I. Kammer. Hinsichtlich der Zahl der landesherrlich auf Lebenszeit Berufenen war eine Erhöhung von 10 auf 12 vorgesehen, mit der Maßgabe, daß jedoch zwei aus dem begüterten Adel und zwei aus dem Stande der Kaufleute und Fabrikanten entnommen werden sollten.

B. In der Zusammensetzung der II. Kammer. Anstatt der seitherigen sechs Vertreter des grundbesitzenden Adels sollten je drei Abgeordnete von und aus den 40 höchstbesteuerten Grundbesitzern, bezw. von den sonstigen 40 Höchstbesteuerten des Landes aus dem Stande der Kaufleute und Fabrikanten direkt gewählt werden.

C. Der seitherige Zensus der Wahlmänner wurde von dem Entwurf von 118 fl. auf 40 fl. herabgesetzt; derjenige für die Abgeordneten wurde sogar — abgesehen von Zahlung der Einkommensteuer — gänzlich aufgehoben.

D. Was die Wählbarkeit der Beamten anlangte, so sollten die bisherigen Beschränkungen für gewisse Kategorien von Staatsdienern wegfallen. Außerdem brauchte nach der Regierungsvorlage ein gewählter Beamter zur Ausübung seines Abgeordnetenmandats keinen Urlaub mehr.

E. Schließlich war noch — als wichtige Abweichung gegenüber den früheren Wahlgesetzen — eine Partialerneuerung der II. Kammer in der Weise vorgeschlagen, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten ausscheiden und durch Neuwahl ergänzt werden sollte.

Anfangs September 1872 — also kurz nach dem Einbringen dieses Wahlrechtsentwurfs — fand nun im Großherzogtum ein abermaliger Ministerwechsel statt. Das kurze Übergangsministerium von Bechthold machte jetzt dem entschieden reichstreuen, liberalen Ministerium Hofmann Platz.

Diese Personalveränderungen in den höchsten Staatsämtern blieben auch nicht ohne Einfluß auf die Regierungsvorlage über das Landtagswahlrecht. Auf eine Anfrage des Ausschußberichterstatters der II. Kammer, Abgeordneten Dr. Zentgraf, legte die Regierung Ende September 1872 den Ständen einen neuen Entwurf vor,

Digitized by Google

welcher einige Modifikationen dem ersten Entwurf gegenüber enthielt.[1]) Zunächst sollte hiernach die Zahl der vom Großherzog zu lebenslänglichen Mitgliedern der I. Kammer zu Ernennenden zwar auch auf 12 erhöht werden; jedoch sollte der Landesherr nicht verpflichtet sein, von diesen 12 mindestens je zwei aus dem begüterten Adel, sowie aus dem Stande der Kaufleute und Fabrikanten zu entnehmen. Außerdem war vorgeschlagen, den grundbesitzenden Adel — statt der seitherigen Befugnis auf Wahl von 6 Mitgliedern zur II. Kammer — die Wahl von 2 Abgeordneten aus seiner Mitte für die Zeit von sechs Jahren in die I. Kammer zuzuerkennen. Die Staatsregierung ging nämlich von der Ansicht aus, daß die Adelsvertreter grundsätzlich in die I. Kammer gehörten, sowie daß die Verminderung der Zahl dieser Repräsentanten von 6 auf 2 „mit Rücksicht auf das Stimmenverhältnis in der I. Kammer" angemessen wäre.

Auch die Zusammensetzung der II. Kammer wurde von dem II. Entwurf erheblich anders gestaltet. Das Ministerium Hofmann hielt die Neuschaffung zweier Gruppen von Interessenvertretungen für die II. Kammer nicht am Platze. Nach seinem Vorschlag sollte die II. Kammer lediglich aus Wahlen der Städte und der Landwahlbezirke hervorgehen. Erstere sollten 10, diese aber — wegen des Wegfalls der Adelsabgeordneten in der II. Kammer — 40 Deputierte zu wählen haben.

Weiterhin wünschte der neue Entwurf die Beibehaltung der seitherigen Nichtwählbarkeit der Lokalbeamten in ihrem Dienstbezirk, „weil es wünschenswert erschien, einerseits die Lokalbeamten der Versuchung zu entziehen, ihren Einfluß zur Erwirkung ihrer Wahl geltend zu machen, andererseits aber auch die Verdächtigung zu vermeiden, welche auch unberechtigterweise sehr leicht das dienstliche Wirken eines Lokalbeamten trifft, der in seinem Dienstbezirke als Wahlkandidat auftritt".

Von weiteren Neubestimmungen des letzten Entwurfs war noch von Wichtigkeit, daß nur für die erste Wahl der Abgeordneten, nicht aber für die erste Urwahl die Abstimmung von wenigstens $^2/_3$ der Wahlberechtigten erforderlich sein sollte. Außerdem wurde in Anregung gebracht, das erforderliche Lebensalter für alle Mitglieder beider Kammern auf das vollendete 25. Lebensjahr fest- bezw. herab-

[1]) L. V. II, 1869/72, Beil., Bd. X, Nr. 644/645.

Digitized by Google

zusetzen. Schließlich sollte nach dem neuen Entwurf auch die Übertragung eines besoldeten Staatsamts oder Beförderung im Rang oder Gehalt eine Neuwahl für das betreffende Mitglied der II. Kammer nötig machen.

Obschon sich die neue Wahlrechtsvorlage auf der Grundlage des seitherigen Rechtszustands aufbaute, trug sie doch, wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, den neuzeitlichen Verhältnissen in organischer Weiterentwicklung Rechnung und brachte auf diese Weise eine ganze Reihe wichtiger Neuerungen. Im Interesse einer schleunigen Verabschiedung war der Entwurf gleichzeitig zur Beratung beiden Kammern vorgelegt worden. Es mußten sich deshalb zunächst die Ausschüsse der beiden Häuser des Landtags über die Vorlage in gemeinsames Benehmen setzen. Dieser beiderseitige Meinungsaustausch ergab nun eine fast vollständige Übereinstimmung der zwei Ausschüsse.[1]) In der Hauptsache fand die Regierungsvorlage ihre Billigung, es waren relativ wenig Abänderungen, die vorgeschlagen wurden.

So verwarf die Majorität des Ausschusses der II. Kammer den Artikel 14 des Entwurfs, welcher die Nichtwählbarkeit einer Reihe von Lokalbeamten aussprach, und zwar weil er „eine nicht hinreichend gerechtfertigte Beschränkung des Standes der Beamten, sowie der Wähler" enthalte. Die Minorität des Ausschusses aber, sowie der Ausschuß der I. Kammer entschieden sich für Annahme des Artikels 14, jedoch mit der Ausdehnung des Ausschlusses auf die Mitglieder der Ministerien. Auch über die Urlaubsfrage hinsichtich der zu Abgeordneten gewählten Staatsbeamten waren die Ansichten des Ausschusses II. Kammer geteilt. Obschon nämlich die Regierung nach dem Entwurf auf die seither vorgeschriebene Urlaubseinholung verzichten wollte, hielten die Mehrzahl der Ausschußmitglieder, sowie der Ausschuß der I. Kammer im Interesse des Dienstes eine Beurlaubung der Staatsdiener zum Eintritt in die Ständeversammlung für erforderlich.

Wichtig war auch, daß der Ausschuß der II. Kammer die von dem Entwurf vorgeschlagene (fakultative) mündliche Abstimmung bei den Urwahlen im Interesse möglichster Sicherung der Wahlfreiheit

---

[1]) L. V. II, 1869/72, Beil., Bd. X, Nr. 648.

Digitized by Google

und in Übereinstimmung mit dem Reichswahlgesetz verwarf. Aus den gleichen Gründen sollte auch die recht umständliche schriftliche Abstimmung der Regierungsvorlage einer Änderung unterworfen werden und der betreffende Artikel folgende Neufassung erhalten:

„Jeder Stimmberechtigte übergibt seinen in dem Wahllokal oder außerhalb desselben mit dem Namen derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung ausgefüllten Stimmzettel ohne Namensunterschrift und so zusammengefaltet, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind, einem Mitgliede der Wahlkommission, welches denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt."

In der Annahme dieses Vorschlags erblickte der Ausschuß die angemessenste Sicherung der Wahlfreiheit.

Trotz der Kürze der Zeit entstanden sehr ausgedehnte Verhandlungen bei der Beratung des Wahlrechtsentwurfs im Plenum der II. Kammer.[1])

Schon gleich für Artikel 1 des Entwurfs, worin in Anknüpfung an die geschichtlich gegebene Grundlage das Zweikammersystem normiert war, beantragten die Abgeordneten Möllinger, Metz, Oechsner, Gebhard, Dernburg und Dumont die Neufassung: „Die landständische Vertretung des Großherzogtums findet in einer Kammer statt." Außer dem Umstand, daß auch nach der Reichsverfassung das Volk nur in einer Körperschaft vertreten war, wurde der Antrag noch damit begründet, daß mit der Entstehung des Reiches der landständische Wirkungskreis eine bedeutende Verringerung erfahren hätte, mithin zwei Kammern einen überflüssigen, viel Geld, Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmenden Luxus bedeuten würden. Trotz dieser scharfen Gegengründe wurde jedoch bei der Abstimmung — nach einer warmen Fürsprache seitens des Abgeordneten Freiherr von Gagern — das Zweikammersystem mit 36 gegen 10 Stimmen gutgeheißen.

Eine starke Kritik erfuhr auch Artikel 2 der Wahlrechtsvorlage, welcher von der Zusammensetzung der I. Kammer handelte. Fast einstimmig gelangte der Antrag der Minorität des Ausschusses zur Annahme, wonach die Universität Gießen in der I. Kammer durch ein von den ordentlichen Professoren auf die Dauer von sechs

[1]) L. V. II, 1869/72, Prot., Bd. IX, Nr. 128, 129, 130.

Digitized by Google

Jahren aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied vertreten sein sollte, und nicht, wie es der Entwurf vorschlug, durch den Kanzler, bezw. dessen Stellvertreter. Man hoffte durch dieses Wahlrecht des Senates der Wissenschaft eine bessere Vertretung zu schaffen. Von dieser Überzeugung ließ sich das Plenum auch nicht abbringen, trotz der vom Regierungstisch aus geltend gemachten Gegengründe, daß ohne überwiegende Veranlassung der bisherige Zustand nicht geändert werden sollte, sowie daß doch der Kanzler als Mitglied des Juristenstandes mit den landständischen Geschäften am besten vertraut und somit zum Vertreter der Hochschule besonders geeignet wäre.

Bei der Beratung über die vorgeschlagenen 2 Adelsvertreter in der I. Kammer gab ein Mitglied dieses Standes, der Abgeordnete Freiherr von Löw, seiner Entrüstung über eine derartige geringe, der Bedeutung des grundbesitzenden Adels nicht entsprechende Vertretung Ausdruck. Sein Verlangen ging dahin, wenigstens 4 Mandate für Mitglieder des begüterten Adels in der I. Kammer zu schaffen. Die II. Kammer schloß sich jedoch in dieser Frage mit 29 gegen 17 Stimmen der Regierungsvorlage an.

Eingehende, z. T. recht erregte Auseinandersetzungen gab es bei Beratung des Artikels 2, Pos. 8 des Entwurfs, wo von den 12, vom Großherzog zu ernennenden, lebenslänglichen Mitgliedern der I. Kammer die Rede war.

Ein Antrag Dumont wünschte völligen Wegfall dieses landesherrlichen Berufungsrechts. Statt dessen sollte die I. Kammer 10 Mitglieder erhalten, „welche unmittelbar von denjenigen Staatsbürgern des Großherzogtums gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, überdies dem Staate eine ordentliche direkte Steuer von 20 fl. bezahlen".

Diese radikale Forderung des Antragstellers wurde von Seiten der Regierung energisch abgelehnt. „Wir sind davon ausgegangen", so entgegnete Ministerpräsident Hofmann, „daß der Einfluß, den der Souverain auf die Zusammensetzung der I. Kammer hat, ein wohlberechtigtes Element in unserem konstitutionellen System ist, und wir wollen dieses Element nicht ganz beseitigt, ja auch nicht einmal geschmälert wissen."

Ein Antrag Wernher begehrte für die I. Kammer noch drei Vertreter der Industrie. Diese sollten — je einer in den drei Provinzen — von den hundert durch Gewerbesteuer Höchstbesteuerten

Digitized by Google

jeder Provinz auf 6 Jahre aus den für diese Wahl (in der Provinz) Stimmberechtigten gewählt werden. Auf diese Weise gedachte der Antragsteller, dem enormen Aufschwung der Industrie seit Entstehung der Verfassung einigermaßen Rechnung zu tragen und dem anderen wichtigen Faktor des modernen Wirtschaftslebens — der Landwirtschaft — gegenüber einen gerechteren Ausgleich zu schaffen; denn die ländlichen Interessen hatten in der I. Kammer durch die zahlreichen Standesherren eine überaus starke Vertretung. Bei der Abstimmung im Plenum fielen aber die Anträge Dumont und Wernher und es gelangte die Pos. 8 des Artikels 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs zur Annahme.

Artikel 3 der Wahlrechtsvorlage, der von der Zusammensetzung der II. Kammer handelte, fand mit großer Mehrheit die Billigung des Plenums. Allerdings erst nach lebhafter Debatte, bei welcher der Abgeordnete Dumont für Darmstadt und Mainz je drei Abgeordnete beantragt hatte, während ein Antrag Vollhard überhaupt Aufhebung der Privilegien der Städte und Wahl von 50 Abgeordneten lediglich in den hierzu gebildeten Wahlbezirken begehrte.

Heftige Angriffe erfuhr bei der Plenarberatung das in Artikel 4 des Entwurfs vorgeschlagene indirekte Wahlrecht. Aber auch hier siegte bei der Abstimmung die Fassung der Regierungsvorlage, trotz der Anträge Dumont und Fink, welche unmittelbare Wahlen — weil einfacher und gerechter — wünschten.

Der wichtige Abschnitt II des Wahlrechtsentwurfs, welcher die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit und die Bedingungen für den Eintritt in die Ständeversammlung regelte, fand ebenfalls in fast allen Punkten die Billigung der II. Kammer.

So wurde es gutgeheißen, daß bei den Wahlen des Adels zur I. Kammer diejenigen adeligen Grundeigentümer aktives und passives Wahlrecht erhalten sollten, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 1200 fl. für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag seit Anfang des Wahljahres an Grundsteuer jährlich entrichteten.

Ebenso wurde das für die wahlberechtigten Staatsbürger — und zwar sowohl bei den Adelswahlen, als auch bei Wahlmänner-, bezw. Abgeordnetenwahlen der Städte und Wahlbezirke — vorgeschlagene Lebensalter von 25 Jahren ohne weitere Debatte angenommen.

Digitized by Google

Wichtig war die Annahme des Artikels 7 des Entwurfs, wonach bei den Urwahlen alle Staatsbürger stimmberechtigt sein sollten, die seit Beginn des Wahljahres am Orte ihres Wohnsitzes Einkommensteuer entrichteten. Diese Bestimmung war dem Artikel 6 des Wahlgesetzes von 1856 nachgebildet, mit dem Unterschied, daß der Personalsteuer nun die Einkommensteuer substituiert wurde, weil infolge Gesetzes vom 21. VII. 1869 über die Einkommensteuer das alte Gesetz vom 15. Juni 1827, die Einführung einer Personalsteuer betreffend, seine Geltung verlor.

Bei Beratung dieses Artikels 7 beantragte der Abgeordnete Vollhard — in Anlehnung an das Reichstagswahlrecht und mit Rücksicht auf die militärische Zucht — dem Militär bei der Fahne das Wahlrecht zu versagen. Dieser Antrag hatte jedoch keinen Erfolg. Man wollte den Militärstand durch Ausschluß von den Wahlen nicht gewissermaßen degradieren, zumal ja der Wehrpflicht im allgemeinen vor Erreichung des zum Wählen erforderlichen 25. Lebensjahres genügt würde.[1])

Einige Änderungen, insbesondere Zusätze, erhielt von der II. Kammer Artikel 8 des Entwurfs, welcher von den das aktive Wahlrecht ausschließenden Gründen handelte. Es wurde folgende Neuredaktion angenommen:

„Die Stimmberechtigung kann von denjenigen nicht ausgeübt werden, welche

1. in der Ausübung des Staatsbürgerrechts dadurch gehindert sind, daß sie

a. unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,

b. oder daß über ihr Vermögen Konkurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkursverhältnisses.

2. infolge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurteilungen von der Stimmberechtigung, oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung,

---

[1]) Zwei Jahre später sollte aber der Antrag Vollhard — und zwar im Wege der Reichsgesetzgebung — zur Verwirklichung kommen. In dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 49 wurde nämlich bestimmt, daß für Personen des Soldatenstandes das aktive Wahlrecht so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden, ruht.

Digitized by Google

3. zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben,

4. mit der Entrichtung ihrer schuldigen Einkommensteuer für das laufende Jahr sich im Rückstand befinden."

Abgelehnt wurde hingegen ein Antrag des Ausschusses, — desgl. ein ähnlicher von dem Abgeordneten Edinger gestellter — wonach auch solche Personen wegen der Abhängigkeit ihrer Stellung nicht aktiv wahlberechtigt sein sollten, „welche für Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Anderen Kost oder Lohn empfingen".

Im übrigen wurden die Vorschläge des Entwurfs über das aktive und passive Wahlrecht von Plenum der II. Kammer gutgeheißen. So wurde die Wählbarkeit zum Wahlmann von der Entrichtung einer jährlichen direkten Steuersumme für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen abhängig gemacht, welche mindestens einem Normalsteuerkapital von 40 Gulden entsprach.[1]) Vor allem aber wurde Artikel 12 der Regierungsvorlage angenommen, welcher den seit 1820 bestehenden Passivzensus beseitigte und allen stimmberechtigten Urwählern das passive Wahlrecht gewährte. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten hatte mithin nur zur Voraussetzung die Zahlung von Einkommensteuer, also gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 in minimo ein Steuerkapital von nur 10 Gulden. Die Bestimmung dieses Artikels bedeutete eine tiefgreifende Änderung gegenüber dem bisherigen Recht; war doch — abgesehen von dem liberalen Wahlgesetz das Jahres 1849 — bis dahin immer ein beträchtlicher Zensus[2]) für die Abgeordneten verlangt worden. Die hessische Wahlrechtsvorlage ging insofern sogar weiter als das Reichstagswahlrecht, da immerhin die dort vorgeschriebene Diätenlosigkeit als mittelbare Beschränkung der Wählbarkeit wirkte.[3])

---

[1]) Der seitherige Zensus betrug 118 fl., die in Aussicht genommene Herabsetzung war also ziemlich bedeutend.

[2]) Bekanntlich in drei Arten: Steuerkapital, Obligationen und Besoldungen.

[3]) Durch Reichsgesetz vom 21. Mai 1906 trat bekanntlich hierin eine Änderung ein. Nunmehr erhalten die Reichstagsabgeordneten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 3000 Mark. Der Anspruch hierauf ist unverzichtbar; nur werden für jede versäumte Plenarsitzung 20 Mark in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Die übrigen Artikel des Entwurf, welche das Wahlverfahren, sowie allgemeine Bestimmungen behandelten, wurden schließlich ebenfalls — nach Maßgabe der Ausschußbeschlüsse — im Großen und Ganzen vom Plenum gutgeheißen.

So billigte die II. Kammer nach den Anregungen des Ausschusses die Beseitigung der mündlichen Wahl, sowie die Sicherung der Wahlfreiheit bei Abgabe der Stimmzettel.

Einem merklichen Widerstand begegnete die nach badischem Beispiel von der Regierung vorgeschlagene Partialerneuerung der II. Kammer. Der Zweck dieses Vorschlags war, der Volksvertretung in einer kürzeren Zeitspanne — nämlich alle drei Jahre — frische, vom Vertrauen des Volkes getragene Kräfte zuzuführen, andererseits aber auch der Kammer eine Reihe erfahrener, mit dem parlamentarischen Leben vertrauter Männer zu erhalten. Bei der Beratung wurde dem gegenüber jedoch[1]) geltend gemacht, daß eine derartige teilweise Erneuerung dem konstitutionellen Prinzip widerspreche, welches in der Vertretung des Volkes den Gesamtausdruck der öffentlichen Meinung repräsentiert verlange. Auch seien bei der seitherigen Totalerneuerung die bewährten Abgeordneten vielfach wieder gewählt worden, so daß immer ein Stamm erfahrener Kräfte geblieben sei. Der Abgeordnete Dumont beantragte sogar, — unter Beibehaltung der Integral-Erneuerung nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung — dreijährige (statt der bisherigen sechsjährigen) Legislaturperioden einzuführen.

Die Abstimmung endlich ergab jedoch die Annahme der sechsjährigen Wahlperiode für die II. Kammer mit der Maßgabe, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten auszuscheiden hatte und durch Neuwahlen zu ersetzen war.

Nachdem nun die Wahlrechtsvorlage — mit nur geringen Abänderungen — die Zustimmung der II. Kammer gefunden hatte, gelangte sie zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung alsbald vor das andere Haus des Landtags. Ausschuß und Plenum der I. Kammer schlossen sich fast völlig der Beschlußfassung ihrer Schwesterkammer an[2]). Nur 4 Punkte waren es, hinsichtlich welcher die Ansichten der beiden landständischen Häuser auseinandergingen.

---

[1]) Von den Abgeordneten Dumont, von Sagern und Dernburg.

[2]) L. V. I, 1869/72, Beil., Nr. 164, Prot., Nr. 37, S. 973—998.

Digitized by Google

Bekanntlich hatte die II. Kammer nach dem Antrag der Ausschußmehrheit beschlossen, daß der Vertreter der Landesuniversität aus den ordentlichen Professoren gewählt würde, und zwar auf die Dauer von 6 Jahren. In der I. Kammer hingegen gelangte die Fassung der Regierungsvorlage zur Annahme, daß nach wie vor der Kanzler kraft Gesetzes die Gießener Hochschule in der I. Kammer vertreten sollte. Man war nämlich der Ansicht, daß herkömmlicherweise die Mitglieder der I. Kammer nicht aus Wahlen hervorgehen sollten, sowie daß durch seine hervorragende dienstliche Stellung und seine juristische Befähigung der Kanzler wohl der geeignetste Vertreter der Universität wäre.

Ein weiterer Differenzpunkt bestand zwischen den beiden Häusern des Landtags über die Frage, ob die lebenslänglich von dem Großherzog zu ernennenden Mitglieder der I. Kammer im Höchstfalle 12 oder 10 sein sollten. Während die II. Kammer nach der Fassung des Entwurfs sich für die Zahl 12 entschieden hatte, verlangte die — allerdings geringe — Mehrheit der I. Kammer nach dem Vorschlag ihres Ausschusses[1]) und im Anschluß an den seitherigen Verfassungszustand die Beibehaltung der Zahl 10. Die I. Kammer teilte nicht den Standpunkt der Regierung, daß eine Erhöhung auf 12 wegen der 2, in der I. Kammer neu hinzukommenden Adelsvertreter erforderlich wäre, um nämlich dadurch einer Schmälerung der landesherrlichen Rechte vorzubeugen. Nach ihrer Ansicht waren vielmehr die Interessen der Regierung in der I. Kammer schon überwiegend berücksichtigt. Auch hielt sie es für schwer, in dem kleinen Hessen 12 Mitglieder aus Kreisen zu finden, die nicht schon anderweitig in der I. Kammer vertreten waren.

Ferner differierten die Beschlüsse der beiden Kammern über Artikel 14 des Entwurfs, welcher die gesetzlich von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Lokalbeamten aufzählte. Die II. Kammer hatte diesen Artikel nach der Regierungsvorlage angenommen. Die I. Kammer wünschte hierzu noch den schon von dem jenseitigen Aus-

---

[1]) In dem Ausschußbericht (Beil. 164, S. 4) hieß es u. a.: „Es ist das landesherrliche Ernennungsrecht überhaupt nicht ausschließlich und vorwiegend als ein Prärogativ der Krone aufzufassen, sondern als ein Modus, die I. Kammer in angemessener Weise mit der erforderlichen Anzahl geeigneter Mitglieder zu versehen."

Digitized by Google

schuß vorgeschlagenen Zusatz, daß auch die Mitglieder der Ministerien kein passives Wahlrecht haben sollten, und zwar aus den gleichen Gründen, welche der Wählbarkeit der Zivilbeamten in ihrem Dienstbezirk entgegenstanden. Auch hielt man die Wahl von Mitgliedern der Zentralregierung für unzweckmäßig und wenig erwünscht. Der Umstand, daß Mitglieder des Ministeriums zugleich Kammer-Mitglieder, daß mithin die zu Kontrollierenden zugleich Kontrolleure waren, konnte — zumal bei den kleinen Verhältnissen Hessens — leicht zu Unzuträglichkeiten führen.

Schließlich bestand noch ein Streitpunkt zwischen den beiden Häusern des Landtags über die Urlaubsfrage bei den gewählten Staatsdienern. Die II. Kammer hatte nämlich Artikel 15 des Entwurfs angenommen, wonach die zu Abgeordneten gewählten Zivilbeamten zum Eintritt in die Ständeversammlung keines Urlaubs bedurften. Demgegenüber wünschte die andere Kammer, an dem Grundsatz des Artikels 19 des Wahlgesetzes von 1856 festzuhalten, wo es hieß: „Aktive Großherzogliche Zivil- und Militärbeamte, Offiziere und Geistliche, welche zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen zum Eintritt in die Ständeversammlung des Urlaubs der Staatsregierung." Denn man erachtete es „als einen naturgemäßen Ausfluß der dienstlichen Rechte, daß der Diener nicht ohne, oder gar gegen den Willen seines Allerhöchsten Dienstherrn unter Hintansetzung seiner Berufsgeschäfte sich dem landständischen Beruf widme".

Der Ausschuß der II. Kammer, der sich nunmehr erneut mit der Wahlrechtsvorlage zu befassen hatte, hielt in seinem weiteren Bericht[1]) nur noch die Differenzpunkte über die Urlaubsfrage, sowie über die Zahl der vom Landesherrn zu ernennenden Mitglieder der I. Kammer aufrecht. Im übrigen schlug er vor, den Beschlüssen des anderen Hauses beizutreten.

Diese Vorschläge nahm das Plenum der II. Kammer auch an,[2]) nachdem insbesondere die Staatsregierung im Interesse einer alsbaldigen Verständigung dem Ausschluß der Ministerialmitglieder von der Wählbarkeit zugestimmt hatte. Am entschiedensten beharrte die I. Kammer auf ihrer Beschlußfassung über die Beurlaubung der

---

1) L. V. II, 1869/72, Beil., Bd. X, Nr. 671.
2) L. V. II, 1869/72, Prot., Bd. IX, Nr. 136, S. 3—16.

Digitized by Google

gewählten Staatsdiener. Diese Streitfrage war bekanntlich schon immer ein Zankapfel im Großherzogtum gewesen. Nun aber hatte die Staatsregierung selbst in dem Entwurf auf das Recht der Urlaubserteilung verzichtet. Man konnte deshalb in den Kreisen der II. Kammer die Opposition des anderen Hauses nicht recht verstehen, zumal doch durch die in Artikel 14 angenommene erhebliche Beschränkung des Kreises der wählbaren Beamten ein Korrektiv geschaffen war.

Die von neuem angegangene I. Kammer[1]) gab nun zwar dem jenseitigen Beschlusse nach, welcher dem Großherzog das Recht gab, 12 statt 10 Mitglieder zur I. Kammer zu entsenden. In der Urlaubsfrage blieb sie aber beharrlich auf ihrem ablehnenden Standpunkt. Es sollte einfach das seitherige Recht der Regierung zur Urlaubserteilung oder Verweigerung beibehalten werden und eine Regelung dieser Frage in dem neuen Wahlgesetz gar nicht stattfinden.

Über diese Haltung des anderen Hauses war die II. Kammer naturgemäß nicht wenig aufgebracht und die Mehrzahl der Diskussionsredner verlieh bei der abermaligen Beratung ihrem Unwillen beredten Ausdruck.[2]) Um aber nicht in letzter Stunde die Gesetzesvorlage noch zum Scheitern zu bringen, gelangte — gewissermaßen als Aushilfsmittel — der Antrag des Ausschusses zur Annahme, wonach zwar die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse zu Artikel 15 des Entwurfs (über die Urlaubsfrage) beharrte, zugleich aber erklärte, daß sie die Aufnahme dieses Artikels in den Gesetzesentwurf nicht zur Bedingung der Annahme des Gesetzesentwurfs im übrigen machen wollte.

Nach Überwindung dieser Schwierigkeiten hatte nunmehr die Wahlrechtsvorlage die landständische Genehmigung erhalten. Am 8. November 1872 wurde dieselbe Gesetz.[3]) Hessen hatte hiermit ein der neuzeitlichen Entwicklung entsprechendes Wahlrecht erhalten. Trotz Anlehnung an die geschichtlich gegebene Grundlage war eine Reihe wichtiger Neuerungen eingetreten. Der Wegfall verschiedener seitheriger Beschränkungen, die Einführung der Partialerneuerung,

---

[1]) L. V. I, 1869/72, Prot., Nr. 38, S. 1030—1032.
[2]) L. V. II, 1869/72, Prot., Bd. IX, Nr. 136, S. 18 ff.
[3]) Rgbl. 1872, Nr. 49, S. 385 ff.

Digitized by Google

die Verlegung der Adelsvertreter in die I. Kammer u. a. m. kennzeichneten dieses neue Wahlgesetz des Großherzogtums gegenüber seinen Vorgängern.

§ 10.

I. Das neue Wahlgesetz von 1872, welches doch einen entschiedenen Fortschritt im freiheitlichen Sinne gebracht hatte, konnte trotzdem die Wahlrechtsfrage in Hessen nicht zur Ruhe bringen. Schon im Februar 1873 beantragten die Abgeordneten Allmann und Wolz die Beseitigung des erst kürzlich erlassenen Wahlgesetzes, in welchem „weder der Gerechtigkeit Rechnung getragen noch auch ein Prinzip festgehalten" wäre.[1]) Die Antragsteller begehrten Vorlage eines neuen Wahlgesetzes mit allgemeinem, geheimen Stimmrecht und direkter Wahl der Abgeordneten zur II. Ständekammer und Bestrafung derjenigen, welche sich ohne genügende Rechtfertigung an der Wahl nicht beteiligen. Dieser Antrag blieb jedoch unerledigt.[2])

Auch der nächste, 22. Landtag hatte sich mit Anträgen zu beschäftigten, die einige — wenn auch weniger einschneidende — Abänderungen des bestehenden Wahlrechts zum Gegenstand hatten.

So wünschte der Abgeordnete Büchner, daß ein bestellter Wahlkommissär in seinem zuständigen Wahlkreise nicht wählbar sein sollte.[3]) In einem weiteren Antrag wurde von dem gleichen Abgeordneten angeregt, zukünftig beglaubigte Abschriften der Steuerlisten als Wahllisten vorzulegen, sowie die Bestimmung zu beseitigen, wonach u. a. das aktive Wahlrecht von der rechtzeitigen Steuer-

---

[1]) L. V. II, 1873/75, Beil., Bd. I, Nr. 86.

[2]) Zur Verabschiedung gelangten auf dem damaligen 21. Landtage zwei Regierungsvorlagen, nämlich über die Tagegelder der Ständemitglieder. L. V. II, Beil. 547, 548, 549, Prot., 89; L. V. I, Prot. Bd. II, Nr. 32 (S. 546—548), 33 (S. 566), sowie über die Bildung der Wahlbezirke (L. V. II, Beil. 245, 246, 247, 282, Prot. 53; L. V. I, Beil. 143, Prot. Bd. II, Nr. 30 (S. 428—435), 32 (S. 524—526.) — Für die Wahlen zum 21. Landtage waren die Wahlkreise noch im Verordnungswege festgelegt worden, und zwar möglichst gleich unter Berücksichtigung der geographischen Lage nach Zahl der Bevölkerung. Das neue Gesetz schloß sich eng an diese Großh. Verordnung an, die zu keinerlei Anständen Anlaß gegeben hatte. — Außerdem verabschiedete der Landtag 1873/75 ein Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874 (Rgbl. S. 423.)

[3]) L. V. II, 1876/78, Beil., Bd. V, Nr. 372.

Digitized by Google

entrichtung abhängig war.[1]) Auch diese beiden Anträge, die von Regierungsseite, wie auch von Ausschuß und Plenum der II. Kammer im wesentlichen verworfen wurden,[2]) fanden keine endgültige Erledigung.

Eine Reihe von Anträgen und Petitionen, die auf eine Abänderung des Landtagswahlrechts hinzielten, wurden ferner an den 24., in den Jahren 1881/84 tagenden Landtag des Großherzogtums gerichtet.

Ein Antrag Metz wünschte von der Staatsregierung eine neue Wahlrechtsvorlage auf der Grundlage des Einkammersystems.[3]) In den Motiven machte der Antragsteller energisch gegen die I. Kammer Front, deren Fortbestand er mit einer gedeihlichen Entwicklung des Landes unvereinbar hielt. Für seine Ansicht führte er eine Reihe von Staatsrechtslehrern ins Feld, die ebenfalls den Dualismus in der Volksvertretung — insbesondere in kleineren Staaten — verwarfen. Nicht allein gegen die vermöge ihrer Geburt berufenen Mitglieder der I. Kammer mit ihren hochkonservativen Anschauungen richteten sich die Angriffe des Abgeordneten Metz. Es wurde auch ganz besonders die Institution der 12 vom Landesherrn zu ernennenden Mitglieder bekämpft. Dem Großherzog stand an und für sich schon neben den Landständen die gesetzgebende Gewalt zu. Es mußte also — nach Ansicht des Antragstellers — durch eine derartige Einwirkung auf die Bildung der I. Kammer der Regierungseinfluß übermächtig werden.

Während Staatsregierung, sowie Ausschußmehrheit der II. Kammer den Antrag Metz verwarfen,[4]) schlug die Minorität des Ausschusses

---

[1]) L. V. II, 1876/78, Beil., Bd. V, Nr. 370.

[2]) L. V. II, 1876/78, Beil., Bd. VI, Nr. 464, 466; Prot., Bd. VI, Nr. 78, S. 30—48.

[3]) L. V. II., 1881/84, Beil., Bd. I, Nr. 19.

[4]) „In Erwägung daß

1. die Anregung so tiefgreifender politischer Veränderungen, wie sie der Antrag Metz beabsichtigt, nur in Zeiten eines erhöhten politischen Interesses, nicht aber in der vornehmlich mit Regelung materieller Fragen beschäftigten Jetztzeit irgend welche Aussichten auf Erfolg hat,

2. eine besondere Schwierigkeit auch in dem Umstande liegen könnte, daß das Gesetz vom 15. Juli 1858, welches den Standesherren des Großherzogtums die Ausübung ihres Sitz- und Stimmrechts auf dem Landtage nach Maßgabe des seitherigen Zweikammersystems zugesichert, auf einer mit denselben getroffenen Vereinbarung beruht.

Digitized by Google

vor, diesen Antrag der Großherzoglichen Regierung „im Sinne einer Vereinfachung unseres zu breiten und schon darum durchaus entbehrlichen dermaligen Gesetzgebungsapparats zur Erwägung anheim zu geben."[1]) Wie sehr nun damals in den Kreisen der hessischen Volksvertreter die Ansicht von der Überflüssigkeit der I. Kammer Platz gegriffen hatte, dies ergab zur Genüge das Schicksal des Metz'schen Antrags im Plenum der II. Kammer. Nach langer Debatte nämlich gelangte der Vorschlag der Ausschußminderheit mit 22 gegen 17 Stimmen zur Annahme.[2]) Wenn auch der modifizierte Antrag Metz durch die naturgemäße Ablehnung der I. Kammer[3]) erfolglos bleiben mußte — zumal ihn die Staatsregierung ja ebenfalls a limine verworfen hatte, — so ließ sich aus der ständischen Beratung doch entnehmen, daß die aus der 48er Bewegung heraus geborene Opposition gegen die I. Kammer wieder beträchtlich angeschwollen war.

Auf dem gleichen, 24. Landtage beantragten die Abgeordneten Wasserburg, Frank und Pennrich die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wonach

1. die Abgeordneten nicht mehr durch Wahlmänner, sondern direkt von den Urwählern gewählt werden,

2. das Wahlrecht nicht mehr von der Bedingung abhängig gemacht werde, daß der Wähler die Einkommensteuer rechtzeitig bezahlt habe,

3. der Unterschied zwischen Vertretern der Städte und des flachen Landes aufgehoben und das Land, unter Zugrundelegung einer bestimmten, für alle Bezirke möglichst gleichen Seelenzahl, in soviel Wahlbezirke eingeteilt werde, als Abgeordnete zu wählen sind, und zwar so, daß auf jeden Wahlbezirk ein Abgeordneter kommt.[4])

Dieser Antrag wurde von einer Reihe von Petitionen befürwortet, welche aus ca. 70 Orten des Großherzogtums mit nahezu 7000 Unterschriften bei der II. Kammer einliefen. Dabei war noch die weitere Bitte hinzugefügt, daß die von dem neuen Wahlgesetz eingeführte

---

3. auch eine Vergleichung der Organismen der übrigen deutschen Staaten nicht in das Gewicht fällt, da nur kleinere Staaten als unser Großherzogtum das Einkammersystem besitzen."

[1]) L. V. II, 1882/85, Beil., Bd. III, Nr. 211.

[2]) L. V. II, 1882/85, Prot., Bd. V, Nr. 55 (S. 6—32.)

[3]) L. V. I, 1881/84, Beil. Nr. 76; Prot., Nr. 15, S. 369/370.

[4]) L. V. II, 1882/85, Beil., Bd I, Nr. 20.

Digitized by Google

Partialerneuerung der II. Kammer wieder beseitigt werde. Der Grund hierfür war der, daß die von einer derartigen Teilung des Wahlaktes erhofften Vorteile ausgeblieben seien, ja sogar das Interesse des Volkes an den Wahlen sich durch diese Neuerung sehr vermindert habe.

Die Mehrheit des Ausschusses II. Kammer, die den Standpunkt der Staatsregierung vertrat, daß solch' grundlegende Änderungen, wie die beantragten, nur im dringenstem Notfall vorgenommen werden sollten, lehnte den Antrag Wasserburg und Gen. im wesentlichen ab.[1])

Nach eingehender Beratung, insbesondere über Vorzüge und Nachteile des direkten und indirekten Wahlrechts, wurden schließlich der Antrag Wasserburg und Gen., sowie die denselben befürwortenden Petitionen in der Hauptsache vom Plenum der II. Kammer abgelehnt. Angenommen wurde hingegen ein Antrag der Ausschußminorität, welcher den Wegfall der Bestimmung wünschte, daß das Recht zu wählen von der Zahlung der rückständigen Einkommensteuer abhängig war. Ferner fand ein Eventualantrag Wasserburg die Billigung der Kammer, wonach das Wahlrecht derjenigen Städte, welche nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung zu der Gesamtbevölkerung des Landes eine größere Zahl von Abgeordneten zu wählen haben würden, als ihnen zur Zeit zustand, erhöht werden sollte.[2]) Nunmehr hatte sich verfassungsgemäß die I. Kammer mit dem Antrag zu beschäftigen. Ihr Ausschuß beantragte lediglich die vorgeschlagene Vermehrung der Städteabgeordneten. Im übrigen aber wollte er an dem seitherigen gesetzlichen Zustand nichts geändert haben.[3]) Zwar hielt der Ausschußberichterstatter Fürst zu Isenburg-Birstein das im Großherzogtum geltende indirekte Wahlsystem keineswegs für geeignet, „die wirklichen Wünsche der Bevölkerung in betreff der dem Landtage zur Behandlung obliegenden Fragen zum Ausdruck zu bringen. „Auch für das hessische Wahlrecht hielt er die scharfe Kritik berechtigt, mit der Bismarck im norddeutschen Reichstage am 18. März 1867 das „widersinnige, elende" Wahlgesetz Preußens geißelte. Trotzdem kam aber der Ausschuß der I. Kammer zu keiner Befürwortung des Antrags Wasserburg und

---

[1]) L. V. II, 1882/85, Beil., Bd. III, Nr. 212.

[2]) L. V II, 1882/85, Prot., Bd. V, Nr. 53 (S. 52—73) und Nr. 54 (S. 2—66.)

[3]) L. V. I, 1881/84. Prot., Nr. 15, S. 362—368.

Digitized by Google

Gen., worin das allgemeine und direkte Wahlsystem gewünscht wurde. Man hielt dasselbe ebenfalls für fehlerhaft und hatte vor allen Dingen das Bedenken, „daß es demagogischen Umtrieben freien Spielraum läßt". „Das einzige Wahlsystem" — so äußerte der Ausschußberichterstatter, — „welches nach unserer Ansicht einigermaßen Anspruch darauf machen kann, die Vertretung der wirklichen Interessen des Landes zu sichern, ist die Wahl nach Interessengruppen."

Die I. Kammer schloß sich den Vorschlägen ihres Ausschusses völlig an. Sie billigte also den Beschluß des anderen Hauses, der in gewissen Städten die Zahl der Abgeordneten entsprechend der gestiegenen Bevölkerungsziffer vermehren wollte. Abgelehnt hingegen wurde der Beschluß, wonach künftighin die Zahlung der rückständigen Einkommensteuer nicht mehr Bedingung des Wahlrechts sein sollte.

Bei der erneuten Beratung beharrten beide Häuser des Landtags entsprechend den Vorschlägen ihrer Ausschüsse auf ihrer ursprünglichen Beschlußfassung.[1]) Sie richteten dann eine gemeinschaftliche Adresse hierüber an die Staatsregierung, unter Erwähnung der Abweichungen in ihren beiderseitigen Beschlüssen.[2])

II. Einige Änderungen, wenn auch ziemlich geringfügiger Natur, erlitt das hessische Wahlgesetz von 1872 auf dem 25. Landtag (1885—1888).

Diese waren vor allen Dingen nötig geworden durch die neue Steuergesetzgebung des Großherzogstums im Jahre 1884. Hiernach wurden die Einkommen unter 500 Mk. von der allgemeinen Einkommensteuer befreit. Mithin mußten diejenigen Urwähler, deren Einkommen weniger als 500 Mk. betrug, ihres Wahlrechts verlustig gehen, falls nicht die Gesetzgebung dem abhalf. Ferner aber veranlaßten auch die Einführung der Markwährung an Stelle der Guldenwährung, sowie die Verlegung des Rechnungsjahres einige unbedeutende Modifikationen.

Gleich zu Beginn des 25. Landtages erschien daher eine Regierungsvorlage, welche diese nötig gewordene Neuredaktion des Wahlrechts näher vorschlug.[3])

---

[1]) L. V. II, 1882/85, Beil., Bd. IV, Nr. 331, Prot., Bd. VI, Nr. 69, S. 14—16, L. V. I, Prot. Nr 16, S. 504.

[2]) L. V. II, 1882/85, Prot., Bd. VI, Nr. 71, S. 6, 7, L. V. I, 1882/85, Prot. 17 (Nachtrag).

[3]) L. V. II, 1885/88, Beil., Bd. II, Nr. 130—132.

Digitized by Google

Zunächst sollte hiernach für diejenigen Staatsbürger, welche Staatssteuer nicht entrichteten, die Berechtigung zum Wählen von der Kommunalsteuerpflicht abhängig gemacht werden. Außerdem wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgeschlagen, das Erfordernis der Heranziehung zur Einkommensteuer durch das allgemeinere einer Heranziehung zu irgend einer direkten Staatssteuer zu ersetzen. Fernerhin hielt es der Entwurf für angebracht, statt des seither für die Teilnahme an den Adelswahlen erforderlichen Normalsteuerkapitals von 1200 Gulden den Betrag von 2100 Mk. einzustellen, und zwar sollte die Wählbarkeit von der Steuerpflicht in dem Rechnungsjahr abhängig sein, in welchem die Wahl vorgenommen wurde. Entsprechendes sollte für die Wählbarkeit zum Wahlmann gelten mit dem Unterschied, daß statt des seither erforderlichen Steuerkapitals von 40 Gulden an direkten Staatssteuern mindestens der einem Normalsteuerkapital von 80 Mk. entsprechende Betrag für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich vorgeschlagen wurde. Das seitherige Steuerkapital von 40 fl. entsprach einem Einkommen von 500—600 fl. = 857—1028 Mk. Das von dem Entwurf zur Wählbarkeit als Wahlmann vorgesehene Steuerkapital von 80 Mk. entsprach einem Einkommen von 900—1100 Mk. Man hatte also bei der Umrechnung etwas nach oben abgerundet. Doch war dies ziemlich geringfügig, zumal eine Erweiterung des Wahlrechts darin lag, daß nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch jede andere direkte Staatssteuer Stimmrecht gewährte, und andererseits diejenigen, die keine Staatssteuer zahlten, wohl aber eine Kommunalsteuer — denn diese ergriff auch Einkommen unter 500 Mk. — ebenfalls das Wahlrecht erhielten.

Zu der vielfach begehrten Beseitigung der Bestimmung, wonach zur Ausübung des Wahlrechts auch Zahlung der schuldigen direkten Staatssteuer erforderlich war, sah sich die Regierung nicht veranlaßt. Vielmehr sollte aus Gründen der Billigkeit bei nicht Staatssteuerpflichtigen auch für die Kommunalsteuer dasselbe gelten. Als Grund hierfür gaben die Motive an, bei Ausübung des Wahlrechts handele es sich wesentlich um Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes, man dürfe daher wohl voraussetzen, daß der betreffende Wähler auch seinen Pflichten gegen den Staat nachkomme.

Entsprechend den Vorschlägen ihrer Ausschüsse wurde diese Regierungsvorlage von den beiden landständischen Häusern mit einer

Digitized by Google

geringfügigen Modifikation alsbald gutgeheißen,[1] [2]) und schon am 6. Juni 1885 erlangte sie Gesetzeskraft.[3])

III. Bald nach Eröffnung des 25. Landtages hatte der Abgeordnete Wasserburg mit sieben Genossen den auch schon in der vorigen Session verhandelten Antrag eingebracht: „Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, die Berechtigung zur Teilnahme an den öffentlichen Wahlen so zu regeln:

1. daß die Abgeordneten nicht mehr durch Wahlmänner, sondern direkt von den Urwählern gewählt werden;

2. daß die Bestimmung, wonach das Wahlrecht von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der Wähler mit Zahlung seiner Einkommensteuer nicht im Rückstande sei, in Wegfall kommen, daß überhaupt von jeder Verknüpfung des Wahlrechts mit der Verpflichtung, Einkommensteuer oder eine sonstige direkte Steuer zu zahlen, Abstand genommen werde.[4]) Dieser Antrag, der auf dem gleichen Landtag verschiedentlich wiederholt wurde (L. V. II, Beil. Nr. 37, 142, 377), fand jedoch auch diesmal keine Erledigung. Er wurde schließlich von den Antragstellern selbst zurückgezogen,[5]) nachdem ihn schon vorher Staatsregierung und Ausschuß der II. Kammer abgelehnt hatten. (Beil. 139).

Ebenfalls auf dem 25. Landtag kam in der II. Kammer eine Interpellation des Abgeordneten Wasserburg zur Verhandlung, worin — im Anschluß an die Beratungen in der vorhergehenden Session — von der Regierung Aufschluß über die geplante Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der größeren Städte im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl begehrt wurde. (Beil., Bd. V, Nr. 414). Bei Besprechung dieser Interpellation stellte Staatsminister Finger in Aussicht, der Anregung näher treten zu wollen. Zur Zeit hielt er die Angelegenheit jedoch noch nicht für spruchreif, da erst wichtige Vorfragen entschieden werden mußten. (L. V. II, 1885/88, Prot., Bd. VII, Nr. 80, S. 13—18.)

---

[1]) L. V. II, 1885/88, Beil., Bd. II, Nr. 139; Prot., Bd. II, Nr. 26, S. 64 - 79 und Nr. 27, S. 2—9.

[2]) L. V. I, 1885/87, Prot., Nr. 7, S. 151—154.

[3]) Rgbl. 1885, S. 117.

[4]) L. V. II, 1885/88, Beil., Bd. I, Nr. 37.

[5]) L. V. II, 1885/88, Prot., Bd. II, Nr. 26, S. 64—68, Bd. V, Nr. 62, S. 3—4, L. V. I, Prot. 7, S. 153, 154.

Digitized by Google

Der unermüdliche Abgeordnete Wasserburg ließ aber nicht nach und wiederholte gleich zu Beginn des folgenden, in den Jahren 1888—91 versammelten Landtags seine Interpellation.[1]) Er stellte die Anfrage, ob die Großherzogliche Regierung geneigt sei, auf diesem Landtage eine Vorlage im Sinne einer Vermehrung der Abgeordnetensitze für die größeren Städte, — Darmstadt, Mainz, Offenbach — an die Stände gelangen zu lassen. Bei Beantwortung dieser Interpellation in der II. Kammer ergab sich, daß die Staatsregierung eine ablehnende Haltung einnahm, während die Diskussionsredner teils für, teils gegen den Wasserburg'schen Vorschlag sprachen.[2]) Die Stellungnahme der Regierung wurde von Staatsminister Finger damit motiviert, daß man in Verfassungsfragen möglichste Beständigkeit beobachten sollte, sowie daß hier ein unbedingtes Bedürfnis zu einer Neuregelung nicht gegeben wäre. Eine Revision des Wahlgesetzes aber ohne dringende Nötigung würde nur Streit und Hader bringen. Außerdem aber wäre auch das Land im Ganzen in der Kammer wohl vertreten, und man sollte es deshalb erst recht vermeiden, „die unruhigeren Elemente, die sich in den Städten finden, noch in besonderer Weise zu seiner Vertretung heranzurufen".

Mit diesem Ausgang seiner Interpellation wenig zufriedengestellt, brachte nun der Abgeordnete Wasserburg den förmlichen Antrag ein:

„Hohe Kammer wolle der Großherzoglichen Regierung das Ersuchen aussprechen, noch auf diesem Landtag eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche eine neue Circumskription der Wahlkreise ohne Rücksicht auf Stadt und Land und unter Zugrundelegung einer möglichst gleichmäßigen Einwohnerzahl für die einzelnen Wahlkreise vorgenommen wird."[3])

Wie aus einer Mitteilung des Ausschußberichterstatters hervorging (Beil. Nr. 395, S. 2), beharrte die Staatsregierung diesem Antrag gegenüber nach wie vor auf ihrem ablehnenden Standpunkt. Sie verkannte zwar nicht das berechtigte Verlangen auf gleiche Beteiligung jedes Staatsbürgers am Wahlrechte. Ihrer Ansicht nach mußten aber bei folgerichtiger Durchführung dieses Wunsches häufige Änderungen in der Abgrenzung der Wahlkreise unerläßlich sein, und

---

[1]) L. V. II, 1888/91, Beil., Bd. I, Nr. 58.
[2]) L. V. II, 1888/91, Prot., Bd. III, Nr. 26, S. 20—40.
[3]) L. V. II, 1888/91, Beil., Bd. III, Nr. 224.

Digitized by Google

dies sollte doch — zumal es auch in keinem deutschen Bundesstaat zu finden war — vermieden werden. Der zuständige Ausschuß der II. Kammer, der eine durch die Bevölkerungszunahme eingetretene wesentliche Verschiebung des Wahlrechts der größeren Städte, und zwar zu ihrem Nachteil, ebenfalls anerkannte, war über den Antrag Wasserburg geteilter Ansicht.[1]) Nur ein Mitglied erklärte sich unbedingt für den Antrag, drei Mitglieder erklärten sich primär für dessen Empfehlung im Sinne der früher gestellten Interpellation, eventuell auch für den Antrag in seiner jetzigen Ausdehnung, und drei Mitglieder beantragten Ablehnung.

Das Plenum der II. Kammer schloß sich dem Vorschlag dieser drei letzten Ausschußmitglieder an und erklärte mit großer Majorität den Antrag Wasserburg für erledigt.[2]) Diesem Beschluß trat das andere Haus des Landtags einstimmig bei.[3])

So war denn das oft gestellte Verlangen, die Zahl der Abgeordneten der größeren Städte entsprechend der in den letzten Dezennien stark gewachsenen Bevölkerungsziffer angemessen zu erhöhen, an dem Widerstand von Regierung, I. Kammer und agrarischer Mehrheit der II. Kammer gescheitert.

IV. Dieser Mißerfolg ließ aber die Wahlrechtsfrage keineswegs zur Ruhe kommen. Schon auf dem 29. Landtage brachte die Zentrumsfraktion am 12. Dezember 1893 abermals einen Antrag ein, welcher — in Verbindung mit der Frage der Vermehrung der Städteabgeordneten — die Einführung des direkten Wahlrechts zum Gegenstand hatte. Der Antrag wurde am 20. Februar 1896 mit 23 gegen 20 Stimmen angenommen.[4]) Dafür stimmten geschlossen die Zentrumsfraktion, die freisinnige Volkspartei, die freie Vereinigung, die Sozialdemokraten, sowie 6 Nationalliberale. Dieser Beschluß wurde jedoch, als er auf dem Wege der Rekommunikation von der I. Kammer wieder zurückkam,[5]) infolge Fehlens einer Anzahl Mitglieder der erstmaligen Majorität von der II. Kammer am 3. Juni

---

[1]) L. V. II, 1888/91, Beil., Bd. IV, Nr. 395.

[2]) L. V. II, 1888/91, Prot., Bd. VI, Nr. 60, S. 63—89.

[3]) L. V. I, 1888/91, Beil., Nr. 173, Prot., Nr. 13, S. 397, 398.

[4]) L. V. II, 1893/96, Beil., Bd. I, Nr. 10, Bd. III, Nr. 463, Prot., Bd. III, Nr. 67, 69.

[5]) L. V. I, 1893/96, Beil, Nr. 119, Prot., Nr. 18, S. 212, 213.

Digitized by Google

1896 wieder aufgehoben, und die Mehrheit trat dem verneinenden Beschlusse des anderen Hauses bei.[1])

Gleich zu Beginn des in den Jahren 1897/1900 versammelten 30. Landtags liefen von Zentrumsseite zwei Anträge bei der II. Kammer ein, die eine Reform des Wahlrechts zum Gegenstand hatten. Der eine, von den Abgeordneten Wasserburg und Genossen gestellt, begehrte Einführung des direkten Landtagswahlrechts.[2]) Der andere, welcher die Abgeordneten Dr. Schmitt und Genossen zu Urhebern hatte, regte an:

„Die Regierung zu ersuchen, der Kammer noch in dieser Session eine Vorlage zugehen zu lassen, wodurch bei allen Wahlen (Gemeinde-, Kreis- und Landvertretung),

1. die Verpflichtung der Wahlberechtigten zur Abgabe ihrer Stimmen ausgesprochen und

2. alle Beschränkungen des Wahlrechts wegen Nichtheranziehung zur Steuerzahlung, namentlich auch der noch im Haushalte der Eltern befindlichen Haussöhne, beseitigt werden,

3. eine gleichmäßige Verteilung aller Wahlkreise auf das ganze Land und damit eine gerechtere Vertretung der größeren Städte herbeigeführt, endlich

4. die Geheimhaltung der Stimmabgabe durch Einführung amtlicher Wahlkuverts gesichert wird.

Gleichzeitig wurde an die Regierung das Ersuchen gerichtet, der Frage der Proportionalvertretung näher zu treten und eventuell auch dieserhalb der Kammer Vorlage zu machen." [3])

Zu diesen beiden Zentrumsanträgen kamen später zwei Anträge der sozialdemokratischen Landtagsfraktion (Dr. David und Genossen), wonach die Vornahme der Wahlen zur II. Kammer an Sonntagen, sowie die Vorlage eines Wahlreformgesetzes verlangt wurde, welches der gestiegenen Bevölkerungsziffer durch Vermehrung der Wahlbezirke, bzw. Abgeordnetenmandate Rechnung trug.[4])

Im Gegensatz zu der nach wie vor ablehnenden Haltung der Staatsregierung wurden die Anträge Wasserburg und Dr. Schmitt vom Ausschuß der II. Kammer im wesentlichen befürwortet.[5]) Ins-

[1]) L. V. II, 1893/96, Prot., Bd. III, Nr. 70.
[2]) L. V. II, 1897/1900, Beil., Bd. I, Nr. 10.
[3]) L. V. II, 1897/1900, Beil., Bd. I, Nr. 14.
[4]) L. V. II, 1897/1900, Beil., Bd. IV, Nr. 373, 374.
[5]) L. V. II, 1897/1900, Beil., Bd. VI, Nr. 707.

Digitized by Google

besondere stimmte er der angeregten Einführung des direkten Wahlrechts für den hessischen Landtag zu. „Die bei den Wahlen zum Reichstage bereits längst eingeführte direkte Wahl", so hieß es in dem Ausschußbericht, „das Vorgehen unserer Nachbarstaaten Württemberg und Baden, in welchen das direkte Wahlrecht zum Landtage eingeführt ist, bzw. angestrebt wird, nicht zum wenigsten aber auch die dem jetzt bestehenden indirekten Wahlsystem anhaftenden Mängel und Nachteile lassen diesseits ein Vorgehen in dieser Hinsicht als ebenso begründet wie zeitgemäß und gerechtfertigt erscheinen."

Der Antrag Dr. David und Genossen, welcher die Verlegung der Landtagswahlen auf den Sonntag bezweckte, wurde von Regierung und Ausschuß der II. Kammer verworfen (Prot., Bd. III, Nr. 79, S. 1887).

Den anderen sozialdemokratischen Antrag — auf gleichmäßigere Verteilung der Wahlbezirke mit Rücksicht auf Zunahme und Verschiebung der Bevölkerung — beantragte der berichtende Ausschuß der II. Kammer für erledigt zu erklären, nachdem die Großherzogliche Regierung die Berechtigung dieses Wunsches anerkannt und eine entsprechende Vorlage für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt hatte (Beil., Bd. VI, Nr. 779).

Erst im April 1899 kamen diese vier Wahlrechtsanträge vor das Plenum der II. Kammer.[1]) Inzwischen hatte ein Wechsel in der Regierung stattgefunden und Staatsminister Rothe war an die Stelle seines Vorgängers Finger getreten. Diese Änderung in der höchsten Staatsbehörde blieb auch auf die schwebenden Wahlrechtsfragen nicht ohne Einfluß. Anstatt der seitherigen ablehnenden Haltung der Regierung stellte Staatsminister Rothe gleich zu Beginn der Wahlrechtsdebatte in der II. Kammer (Prot., Bd. III, Nr. 79, S. 1889) eine systematische Revision der hessischen Wahlgesetzgebung unter Berücksichtigung der von den Landständen ausgesprochenen Anträge und Wünsche für den nächsten Landtag in Aussicht.

Nach eingehender Beratung im Plenum der II. Kammer wurden die Anträge Wasserburg, Dr. Schmitt und Dr. David im Sinne der Ausschußvorschläge erledigt (Prot., Bd. III, Nr. 81, S. 1928). Außerdem wurde noch — entgegen dem Wunsche des Ausschusses —

[1]) L. V. II. 1897/1900, Prot., Bd. III, Nr. 78—81.

Digitized by Google

ein Zusatzantrag Schönberger angenommen, welcher die Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht verlangte. Die Ersetzung des bisherigen indirekten Wahlsystems durch das direkte Wahlrecht wurde mit einer Majorität von 32 gegen 8 Stimmen angenommen. Alle Parteien — mit Ausnahme des rechten Flügels der nationalliberalen Fraktion — stimmten für Annahme.

Weniger Erfolg hatten die vier Wahlrechtsanträge in der I. Ständekammer. Der dortige Ausschuß (Beil. 110) schloß sich lediglich in der Frage einer angemessenen Vermehrung der Vertretung der größeren Städte, sowie in der Ablehnung des Antrages David auf Vornahme der Wahlen an Sonntagen den jenseitigen Beschlüssen an; im übrigen beantragte er Nichtbeitritt zu der Beschlußfassung des anderen Hauses. Das Plenum der I. Kammer nahm diese Ausschußanträge einstimmig an (Prot. 13, S. 130—132).[1])

Ausschuß und Plenum der II. Kammer, welche sich nunmehr erneut mit den Anträgen Wasserburg, Dr. Schmitt, Dr. David und Schönberger zu befassen hatten, beharrten mit großer Majorität bei ihren früheren Beschlüssen.[2])

Das Gleiche taten Ausschuß und Plenum der I. Kammer.[3]) Die beiden landständischen Häuser richteten sodann eine gemeinschaft-

---

[1]) Wie abfällig man in diesen Kreisen den geplanten Neuerungen gegenüberstand, ergibt sich aus folgendem Passus der Rede des Grafen zu Solms-Laubach:

„Die sämtlichen Anträge bewegen sich in einer Richtung, die ich, wenn ich ein sehr hartes Wort gebrauchen soll, in ihrer Gesamtheit für beinahe staatsgefährlich bezeichnen muß. Denn in ihrer Totalität wollen sie das auf Grund einer atomisierten Gesellschaft errichtete allgemeine direkte Wahlrecht, wie es im Reich besteht, auch auf die Einzelstaaten übertragen, hier auf das Großherzogtum Hessen. Sie wollen zu gleicher Zeit dieses von mir so bezeichnete Wahlrecht noch in derselben Richtung der Atomisierung weiterbauen. Dies ist meinen Anschauungen direkt zuwider."

Zwar erschien diesem Debatteredner das bestehende indirekte Wahlrecht recht verbesserungsbedürftig. Aber das vorgeschlagene direkte Wahlrecht hielt er für viel gefährlicher. Annehmbar war seiner Ansicht nach nur etwa ein direktes Wahlrecht, welches sich auf „ein durchgreifend ausgearbeitetes Prinzip der Organisation sämtlicher Berufsstände" stützte.

[2]) L. V. II, 1897/1900. Prot., Bd. IV, Nr. 107, S. 2487, Nr. 112, S. 2640.

[3]) L. V. I, 1897/1900, Beil., Nr. 252, Prot., Nr. 16, S. 193.

Digitized by Google

liche Adresse an die Staatsregierung, unter Erwähnung ihrer abweichenden Beschlüsse. (L. V. I, Nachtrag, S. 15.)

V. Von großer Bedeutung für die hessische Wahlrechtsreform sollte der nun folgende 31. Landtag sein. Schon kurz nach Eröffnung der Session beantragten Zentrum bzw. Sozialdemokratie (Abgeordneter Dr. Schmitt und Genossen, Abgeordneter Ulrich und Genossen) Einführung des direkten Landtagswahlrechts.[1])

Der weitergehende sozialdemokratische Antrag wünschte das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht mit Proportionalsystem, „und zwar unter Berücksichtigung folgender besonderer Bestimmungen:

1. Wahlberechtigt ist jeder rechtsmündige, in Hessen ansässige Reichsangehörige.

2. Die Gesamtzahl der Abgeordneten ist dem Bevölkerungszuwachs derart anzupassen, daß auf je 20000 Seelen ein Abgeordneter zu rechnen ist.

3. Die Wahlen sind an Sonntagen vorzunehmen. Die Wahlstunden sind von mittags 12 bis abends 8 Uhr festzusetzen.

4. Die Wählerlisten sind ständig auf dem Laufenden zu halten und bei Ankündigung des Wahltermins durch den Druck zu veröffentlichen.

5. Das Wahlgeheimnis ist durch Einführung amtlicher Stimmzettelkuverts und Einrichtung von Isolierräumen sicher zu stellen."

Ein weiterer, von Abg. Dr. Schmitt und Genossen gestellter Antrag[2]) betraf die Wahlvorschriften; er war lediglich eine Wiederholung des schon auf dem 30. Landtage von der gleichen Seite eingereichten Antrags (cf. L. V. II, 1897/1900, Beil., Nr. 14).

Ehe diese drei Anträge aber von den Landständen erledigt werden konnten (Druckf., Bd. III, Nr. 496), erschien die bereits in der Thronrede bei Eröffnung des 31. Landtags in Aussicht gestellte Wahlrechtsvorlage der Großh. Regierung.[3]) Diese Vorlage bezweckte — im Anschluß an die in den letzten Jahren von landständischer Seite geäußerten Wünsche — eine zeitgemäße Revision des bestehenden Wahlgesetzes. Jedoch sollte nach Ansicht der Staatsregierung nur

---

[1]) L. V. II, 1900/1903, Druckf., Bd. I, Nr. 45, Nr. 66.
[2]) L. V. II, 1900/1903, Druckf., Bd. I, Nr. 44.
[3]) L. V. II, 1900/1903, Druckf., Bd. III, Nr. 491.

Digitized by Google

dringend Notwendiges geändert, im übrigen aber an dem seitherigen Verfassungszustande festgehalten werden. Die wichtigste Neubestimmung enthielt Artikel 4 des Entwurfs, wonach die II. Kammer aus direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehehen sollte.

Obschon das direkte Wahlrecht von der I. Kammer bisher stets verworfen wurde, hatte die Staatsregierung sich doch entschlossen, es in Vorschlag zu bringen, nachdem die II. Kammer dasselbe zweimal — und zwar mit wachsender Majorität — befürwortet hatte.

Wie kam es eigentlich, daß die auf Einführung des direkten Wahlrechts hinzielenden Bestrebungen immer mehr an Boden gewannen? Hatte sich etwa das seit 1820 im Großherzogtum geltende mittelbare Wahlsystem nicht bewährt?

Die Hauptursache lag wohl in der durch die neuzeitliche Entwickelung immer mehr gesunkenen Bedeutung des Wahlmannes. Ursprünglich — z. Zt. der Verfassungsentstehung in Hessen — war derselbe eine politisch unabhängige Persönlichkeit, welche frei von jeglicher Parteidirektive nur nach eigener Überzeugung handelte. Er war Vertrauensperson der Wähler, blieb aber frei in seinen Entschließungen über den zu wählenden Abgeordneten.

Seit dem Jahre 1848 trat hierin eine allmählige Änderung ein. Es kamen jetzt — an Zahl und Machtstellung stets wachsend — die politischen Parteien auf, deren Werkzeug der Wahlmann mehr und mehr wurde. An Stelle der eigenen Überzeugung trat nunmehr der Parteieinfluß, der Wahlmann war eine bloße Mittelsperson geworden, die sich im voraus auf einen bestimmten Kandidaten verpflichtete. Die Vorzüge des indirekten Wahlsystems, welches nach seiner eigentlichen Zweckbestimmung doch eine „verständige Auswahl" fördern sollte, waren damit sehr herabgemindert worden. Die Mittelbarkeit der Wahl war im Großen und Ganzen nur noch eine Formsache und beschwor — in Hessen wie in anderen deutschen Staaten — eine große Interessenlosigkeit der Wähler herauf. War es doch in einem hessischen Wahlbezirke vorgekommen, daß nicht einmal die Wahlkommission abgestimmt hatte. [1])

---

[1]) Interessante Aufschlüsse über die geringe Wahlbeteiligung in Hessen ergibt auch folgender Auszug aus einer Zusammenstellung der Urwählerzahl und der Zahl der Abstimmenden in den Wahlperioden 1884/87, 1890/93, 1896/99 (cf. L. V. II, 1900/03, Anl. zu Drucks. Nr. 800):

Digitized by Google

Interessant ist auch der Standpunkt Bismarcks zum indirekten Wahlsystem. In einer Rede vom 28. März 1867, anläßlich der Beratung des Wahlrechts zum norddeutschen Bundestage, führte er aus: „Ich habe stets in dem Gesamtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmannes beim Aussuchen des zu Wählenden gefunden, und ich appelliere an die ziemlich allgemeine Erscheinung, — ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmung alle teilen, aber ich habe den Eindruck, daß wir bei dem direkten Wahlrecht bedeutendere Kapazitäten ins Haus bringen, als bei dem indirekten. Um gewählt zu werden bei dem direkten Wahlrecht, muß man in weiten Kreisen ein bedeutenderes Ansehen haben, weil das Gewicht der lokalen Gevatterschaft beim Wählen nicht so sehr zur Hebung kommt in den ausgedehnten Kreisen, auf die es bei direkter Wahl ankommt."

Wahlbezirke	Zahl der Stimmberechtigten 1884/87	Zahl der Abstimmenden 1884/87	Prozentsatz 1884/87	Zahl der Stimmberechtigten 1890/93	Zahl der Abstimmenden 1890/93	Prozentsatz 1890/93	Zahl der Stimmberechtigten 1896/99	Zahl der Abstimmenden 1896/99	Prozentsatz 1896/99
A. Hauptzusammenstellung der drei Provinzen. (Ohne die Resultate der 8 mit besonderem Wahlrecht begabten Städte)									
I. Starkenburg	59524	8460	14,2	61801	14642	23,7	67481	24535	36,4
II. Oberhessen	46394	6020	13,0	46499	9062	19,5	49041	13318	27,2
III. Rheinhessen	38310	6544	17,1	39617	7713	19,5	41404	9763	23,6
Summe	144228	21024	14,6	147917	31417	21,2	157926	47616	30.2
B. Hauptzusammenstellung der 8 mit besond. Wahlrecht begabten Städte	25108	6684	26,6	28490	8662	30,4	32158	12860	40,0
Summe für ganz Hessen	169336	27708	16,4	176407	40079	22,7	190084	60476	31,8

Digitized by Google

Über die Zusammensetzung der beiden Häuser des Landtags enthielt die Wahlrechtsvorlage ebenfalls bedeutsame Abänderungsvorschläge.

Der Vertreter der Universität Gießen in der I. Kammer sollte nunmehr vom Großherzog auf Vorschlag des akademischen Senats aus dessen Mitte für die Dauer des Landtags berufen werden. In gleicher Weise sollte auch die Darmstädter Technische Hochschule — ihrer gestiegenen Bedeutung entsprechend — durch ein Mitglied des großen Senats in der ersten Kammer vertreten werden. Ferner war noch vorgeschlagen, daß der Landesherr bis zu drei Bürgermeister der Städte mit Städteordnung für die Dauer eines Landtags zu Mitgliedern der I. Kammer berufen konnte. Man wollte damit, wie sich die Motive ausdrückten, „der in stetem Aufschwung begriffenen wirtschaftlichen Bedeutung der Städte mit ihrer hochentwickelten Industrie, ihrem kräftig entfalteten Gewerbe, ihrem aufblühenden Handel, sowie ihrer außerordentlich gesteigerten Steuerkraft" Rechnung tragen.

In der Frage der Zusammensetzung der II. Kammer kam der Entwurf einem oft von den Ständen ausgesprochenen Wunsche entgegen. Es sollten nämlich, ihrer stark gestiegenen Bevölkerungsziffer entsprechend, die Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach, Gießen und Worms je einen Abgeordneten mehr wählen als seither.

Von den übrigen Neuerungen der Regierungsvorlage sind noch folgende von Wichtigkeit:

Das Stimmrecht sollte fernerhin nicht mehr von dem Besitz des hessischen Staatsbürgerrechts abhängig sein.[1]) Statt dessen war vorgesehen ein Mindestalter von 25 Jahren, männliches Geschlecht, mindestens dreijähriger Wohnsitz im Großherzogtum, sowie Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit seit wenigstens gleicher Frist. Man sah also von dem Erfordernis ab, daß der Stimmberechtigte nicht in einem fremden Untertanenverband stehen durfte. Diese Bestimmung war ohnehin schon mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung und der Schaffung eines gemeinsamen Indigenats für alle deutsche Staatsangehörigen ziemlich gegenstandslos geworden und bezog sich nur auf

[1]) Staatsbürger sind bekanntlich nach Art. 14 V. U. diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogtum wohnen.

Digitized by Google

einen Untertanenverband eines außerdeutschen Staates. Neu war dagegen die Zusatzbestimmung des Entwurfs, wonach neben dem seitherigen Erfordernis der mindestens dreijährigen Ansässigkeit in Hessen noch der Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit seit wenigstens drei Jahren verlangt wurde. „Wer an einer — so hieß es in den Motiven — für das Wohl des Landes so bedeutsamen Einrichtung, wie den Wahlen zum Landtag, teilnehmen will, soll zu dem Großherzogtum in Beziehungen stehen, deren Dauer und Festigkeit Gewähr dafür bieten, daß der Wähler nicht von einem augenblicklichen Interesse geleitet ist, sondern daß die Ausübung des Wahlrechts von einem richtigen Verständnis für die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes getragen wird".

Nach der neuen Vorlage mußten die Wähler außerdem seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl stattfindet, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sein. Das geltende Recht verlangte Heranziehung zu einer direkten Staatssteuer oder Kommunalsteuerpflicht. Der Unterschied war der, daß bei einer Heranziehung die tatsächliche Veranlagung durch die Steuerbehörde stattgefunden haben mußte.

Wichtig war die Bestimmung des Artikel 6, Abs. 2 Pos. 8 der Wahlreformvorlage, wonach die sog. Haussöhne, welche selbständig eine Steuer nicht zahlten, trotzdem wahlberechtigt sein sollten. Die Regierung entsprach hiermit einem berechtigten Wunsche weiter Kreise, erschien es doch unbillig, Personen mit an sich steuerpflichtigem Einkommen deshalb das Wahlrecht vorzuenthalten, weil sie noch dem Hauhalt ihrer Eltern zugehörten und ihr Einkommen bei der Veranlagung dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnet wurde.

Die Gründe, welche das aktive Wahlrecht ausschlossen, wurden von dem Entwurf auf eine Reihe von Fällen straf- bezw. ehrengerichtlicher Erkenntnisse ausgedehnt. Die Regierung war der Ansicht, daß in diesen Fällen der Betroffene für immer oder nur für einen gewissen Zeitraum nicht geeignet erschien, von dem öffentlichen Recht des Wählens Gebrauch zu machen.

Fernerhin sollte beim Vorliegen gewisser Tatsachen die Berechtigung zum Wählen ruhen. Es betraf dies Personen, die noch nicht rechtskräftig verurteilt waren, die aber schon in Straf- oder Disziplinarverfahren schwerer Natur verwickelt waren.

Digitized by Google

Von Bedeutung war auch, daß der Entwurf die Bestimmung fallen ließ, wonach eine ganze Reihe von Lokalbeamten das passive Wahlrecht entbehrten. Die Regierungsvorlage schloß sich hierbei dem Reichstagswahlrecht an, welches ebenfalls eine derartige Beschränkung nicht kannte. Auch hielt man mit dem Übergang zum direkten Wahlrecht die bisherige Befürchtung für gegenstandslos, daß der Lokalbeamte leicht in Versuchung kommen würde, seinen amtlichen Einfluß zur Erwirkung seiner Wahl geltend zu machen (cf. oben S. 96/97).

Nur Mitglieder der Ministerien, sowie der Oberrechnungskammer sollten in Zukunft nicht zu Abgeordneten für die II. Kammer gewählt werden können.

Als eine Folge der Einführung des direkten Wahlrechts bestimmte die Regierungsvorlage ferner, daß bei Städten mit mehr als einem Abgeordneten jeder Abgeordnete in einem besonderen, räumlich abgegrenzten Wahlbezirk gewählt werden müßte. Man wollte dadurch vermeiden, daß die Wähler dieser Städte ein zweifaches oder gar dreifaches Wahlrecht hätten und so gegenüber den Wählern der anderen Wahlkreise bevorzugt wären.

Die übrigen Bestimmungen der Wahlrechtsvorlage, die insbesondere wegen Einführung des direkten Wahlrechts zahlreiche Neuerungen enthielten, sind hier weniger von Interesse.

Erwähnt sei noch, daß der Entwurf zur Sicherung des Wahlgeheimnisses hinreichend Vorkehrungen traf.

Für die Stimmzettel, die in Person überreicht werden mußten, war weißes, ununterschriebenes und mit keinem äußeren Kennzeichen versehenes Papier vorgeschrieben. Sie waren in einem amtlich abgestempelten Umschlag abzugeben, welchen der Wähler im Wahllokal erhielt, um dann in einem Isolierraum den Stimmzettel hineinzustecken.

Der zweite Ausschuß II. Kammer befürwortete in seiner Mehrheit im wesentlichen die Wahlrechtsvorlage der Regierung.[1]) Von wichtigen Abweichungen sind folgende zu nennen:

Das aktive Wahlrecht sollte nur Wohnsitz im Großherzogtum seit wenigstens „einem" Jahr, statt der vorgeschlagenen 3 Jahre voraussetzen. Der Ausschuß verkannte in seiner Majorität zwar nicht, daß das Wahlrecht nur den Personen gewährt werden sollte, welche durch mehrjährigen Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit ein wirkliches

[1]) L. V. II, 1900/1903, Druck., Bd. V, Nr. 800.

Digitized by Google

Interesse an ihrem engeren Vaterlande bekundet hatten. Er billigte es daher auch, wenn nach dem Entwurf der fluktuierende Teil der Bevölkerung, welcher weder genügendes Interesse noch das richtige Verständnis den heimatlichen Verhältnissen entgegenbrachte, von der Wahlurne ferngehalten wurde. Jedoch das vorgesehene Erfordernis einer dreijährigen Ansässigkeit hielt er für eine große Ungerechtigkeit. Konnte es doch danach vorkommen, daß ein Hesse, welcher als Beamter, Geschäftsmann oder dergl. seinen Heimatstaat für eine bestimmte Zeit verlassen mußte, bei seiner Rückkehr zwar noch hessischer Staatsangehöriger war, trotzdem aber noch 3 Jahre bis zur Teilnahme an den Landtagswahlen warten mußte.

Auch Artikel 14 der Wahlrechtsvorlage, welcher die Wählbarkeit der Staatsdiener regelte, wurde von der Ausschußmehrheit modifiziert. Außer den Mitgliedern der Ministerien und der Oberrechnungskammer sollten auch die Beamten der Provinzialdirektionen sowie der Kreisämter für Wahlkreise ihrer Dienstbezirke kein passives Wahlrecht besitzen. Man hielt diese Erweiterung wegen der Abhängigkeit jener Verwaltungsbeamten von der jeweiligen Regierung für geboten.

Ferner wünschte der Ausschuß die Beibehaltung der vom Entwurf beseitigten, im Wahlgesetz von 1872 enthaltenen Beschränkung, wonach die Mitglieder der I. Kammer an den Wahlen der Abgeordneten zur II. Kammer nicht teilnehmen konnten.

Die II. Kammer beschloß, in zwei Lesungen über den wichtigen Wahlrechtsentwurf zu beraten. Nach langen Debatten mit teilweise sehr erregten Auseinandersetzungen wurde schließlich die Regierungsvorlage mit einigen Modifikationen in 1. und 2. Lesung angenommen.[1]) Das Plenum schloß sich dabei im großen und ganzen den Ausschußvorschlägen an, nahm aber außerdem noch einige weitere Abänderungen an dem Entwurf vor.

So brachte die agrarische Mehrheit die Vorschläge zu Fall, wonach die Zahl der Städteabgeordneten um 5 vermehrt werden sollte und wonach ferner 3 städtische Bürgermeister vom Landesherrn in die I. Kammer berufen werden sollten.

Die Zahl der wählbaren Beamten wurde vom Plenum bedeutend eingeengt. Man griff wieder auf Artikel 14 des Wahlgesetzes von

[1]) L. V. II, 1900/1903, Prot., Bd. IV, Nr. 109, 111—117, 123, 124.

Digitized by Google

1872 zurück, welcher die meisten Lokalbeamten in ihrem Dienstbezirk für nicht wählbar erklärte. Den in 1. Lesung genehmigten Ausschußvorschlag, daß schon Wohnsitz in Hessen seit einem Jahr zur Ausübung des aktiven Wahlrechts genügen sollte, beseitigte man in 2. Lesung wieder, und die Regierungsvorlage, wonach man z. Zt. der Wahl wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen mußte, wurde wiederhergestellt.

In 1. Lesung wurde auch eine allgemeine Wahlpflicht beschlossen. Nur gesetzlich genau normierte Fälle (wie Alter über 65 Jahre, ärztlich bescheinigte, ernstere Krankheit, unaufschiebbare, wichtige Geschäfte im öffentlichen Dienst 2c.) sollten vom Erscheinen an der Wahlurne entbinden. Bei nicht ordnungsmäßig entschuldigtem Fehlen bei der Abstimmung wurde vom Kreisausschuß eine Buße verhängt. Gegen dieses Erkenntnis war binnen zwei Wochen Berufung an den endgültig entscheidenden Provinzialausschuß zulässig. Man wollte durch Einführung der Wahlpflicht eine größere Gesamtbeteiligung erzielen. Wie eine von dem Abgeordneten Reinhart zusammengestellte Statistik näher ergab (cf. Anl. zu Druckf. 800), war die Wahlbeteiligung in den letzten 3 Wahlperioden eine geradezu erschrecklich geringe gewesen. Hatten doch in den Wahlperioden 1890/1893, bezw. 1896/1899 nur 22,7, bezw. 31,8 v. H. der Wähler von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht, während bei den Wahlen 1884/1887 gar nur 16,4 Prozent der Stimmberechtigten zur Wahlurne gegangen waren. Es war klar, daß eine derartige Wahlbeteiligung kein genaues Bild von der Stimmung der Bevölkerung geben konnte. In 2. Lesung wurde jedoch diese Verpflichtung, von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen, wieder gestrichen. Dies geschah mit Rücksicht auf die wiederholte Erklärung des Ministers Rothe, daß die Wahlpflicht für die Regierung unter keinen Umständen annehmbar wäre, und zwar wegen der schweren Bedenken, welche in Bezug auf die Konstruktion, in Bezug auf die Konsequenzen, insbesondere aber in Bezug auf die Durchführung beständen.

Am 3. Juli 1902 wurde schließlich der Wahlrechtsentwurf, wie er aus der 2. Lesung hervorgegangen war, vom Plenum der II. Kammer mit allen gegen 4 Stimmen angenommen. Gleichzeitig wurden die oben erwähnten Anträge der Abgeordneten Dr. Schmitt und Ulrich und Genossen einstimmig für erledigt erklärt. Die Wahlreformvorlage war nun endlich nach Überwindung zahlreicher Schwierig-

Digitized by Google

keiten von der II. Kammer auf dem Wege des Kompromisses angenommen worden. Trotzdem konnte die Vorlage nicht mehr zur Verabschiedung kommen. Mit Rücksicht nämlich auf den nahe bevorstehenden Landtagsschluß sahen sich aus Mangel an Zeit Ausschuß, sowie Plenum der I. Kammer außerstande, den wichtigen Wahlgesetzentwurf noch durchzuberaten.

Da im Jahre 1899 die hessische Staatssteuergesetzgebung eine durchgreifende Neugestaltung erfahren hatte — insbesondere war der Begriff der Steuerkapitalien allgemein aus dem Staatssteuersystem ausgeschieden und an direkten Staatssteuern gelangten nur noch Einkommen- und Vermögenssteuer zur Erhebung —, brachte nun nach dem Scheitern der Wahlrechtsvorlage die Großherzogliche Regierung schleunigst noch einen Gesetzentwurf ein, welcher in der Hauptsache diesen Änderungen Rechnung tragen sollte.[1]) Man nahm dabei Bedacht darauf, den materiellen Inhalt der neuen Vorschriften dem seitherigen Rechtszustande möglichst gleich zu gestalten.

Seither mußten die Wahlmänner an direkten Staatssteuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 80 Mk. entsprechenden Betrag für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten. Die diesem Normalsteuerkapital entsprechende Steuerleistung war nun eine verschiedene, je nach der in Betracht kommenden Steuerart und je nach dem betreffenden, mit den Staatsbedürfnissen wechselnden Steuerkoeffizienten. Bei dem niedrigsten Koeffizienten der Staatssteuern, der lange gleichmäßig bestand, nämlich 14 Pfg. für die Mark Normalgrundsteuerkapital, repräsentierte die Veranlagung zu einem Normalsteuerkapital von 80 Mk. eine Mindeststeuerleistung an staatlicher Grundsteuer von 80 . 14 = 11,20 Mk. jährlich. Nach dem neuen Entwurf war nun zum Wahlmann wählbar, wer bei Zugrundelegung der in den Gesetzen von 1899 über die Einkommen- bzw. Vermögenssteuer angegebenen Steuerbeträge an direkten Staatssteuern mehr als 11 Mk. jährlich zu bezahlen hatte. Dies entspricht einem Einkommen von 1100 Mk. und mehr (Art. 48 des Einkommensteuergesetzes vom 12. August 1899), bzw. einem Vermögen von 21—22000 Mk. (Art. 13 Ges. vom 12. August 1899 betr. die Vermögenssteuer). Im übrigen war Vorsorge getroffen worden, daß eine Erhöhung oder Verminderung der Steuerbeträge durch das jeweilige Finanzgesetz auf die Wählbarkeit ohne Einfluß blieb.

---

[1]) L. V. II, 1900/1903, Druckf., Bd. VI, Nr. 940.

Digitized by Google

Der Entwurf enthielt weiter noch eine — schon in der gescheiterten Wahlrechtsvorlage vorgesehene — Bestimmung über die steuerlichen Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht bei den Adelswahlen. Mit Rücksicht auf den Wegfall der Grundsteuer als Staatssteuer wurden nunmehr mindestens 10 Hektare an Grundstücken verlangt, deren Einschätzungswert nicht unter 500000 Mk. betrug.

Schließlich war von der Regierung noch vorgesehen, das Mandat der Abgeordneten, die bei der Partialerneuerung auszuscheiden hatten, erst mit dem Tage der Neuwahlen als erloschen zu betrachten. Man wollte hiermit erreichen, daß die II. Kammer — insbesondere in Fällen eines unerwarteten Zusammentritts der Stände — stets vollbesetzt wäre.

Aber auch dieser weitere Regierungsentwurf gelangte nicht zur Verabschiedung. Er scheiterte an dem Widerstand der II. Kammer, welche in der Bestimmung, wonach die Wahlmänner zu ihrer Wählbarkeit an direkten Steuern „mehr als 11 Mk. jährlich" zahlen mußten, eine wesentliche Wahlrechtsverschlechterung erblickte.[1]) Trotz der einschneidenden Änderungen der hessischen Steuergesetzgebung im Jahre 1899 mußten also bei den kommenden Landtagswahlen noch die einschlägigen Bestimmungen der alten Steuergesetze zu Grunde gelegt werden.

VI. Zu Beginn des 32. Landtags (1903/1906) ließ die Großh. Regierung den Ständen erneut eine Wahlrechtsvorlage zugehen.[2]) Dieselbe lehnte sich eng an die vorige an und kam in einer Reihe von Punkten den schon früher geäußerten Abänderungsvorschlägen entgegen. In der wichtigen Frage der Zusammensetzung beider Kammern wie überhaupt in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beließ sie es jedoch bei der Fassung des ursprünglichen Entwurfs.

Der besondere Wahlrechts-Ausschuß der II. Kammer vermied es, in prinzipiellen Punkten von der Ansicht der Regierung abzuweichen, und schloß sich daher im Großen und Ganzen der neuen Vorlage an. Außerdem schlug er einstimmig vor, im Interesse des

[1]) L. V. II, 1900/1903, Prot., Bd. IV, Nr. 127, S. 3522—3523, 3533 bis 3544, Nr. 28, S. 3578—3581, L. V. I, 1900/1903, Prot., Nr. 20, S. 230. 231, 241.

[2]) L. V. II, 1903/1906, Druckf., Bd. I, Nr. 104.

Digitized by Google

Landes mit dem neuen Gesetzesentwurf auch gleichzeitig eine neue Wahlkreiseinteilung vorzunehmen.[1])

Bei der Beratung der Wahlrechtsvorlage im Plenum der II. Kammer zeigte sich wieder der schwer überbrückbare Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Interessen. Nur indem man nach beiden Seiten hin Konzessionen machte, konnte ein Ausgleich zustande kommen.[2]) Den Wünschen der Städte trug man damit Rechnung, daß die fünf von der Regierung vorgeschlagenen neuen Städtemandate gebilligt wurden. Mehr noch kam man den Forderungen des — in dem Landtag stärker vertretenen — platten Landes entgegen. Gestrichen wurden zunächst die projektierte Berufung von 3 städtischen Bürgermeistern in die I. Kammer, sowie die den Städten Alsfeld, Bingen und Friedberg von Alters her zustehenden Privilegien auf Wahl je eines Abgeordneten zur II. Kammer. Dagegen gelangte eine von ländlichen Kreisen oft gewünschte Bestimmung zur Annahme, welche den Hausſöhnen — einerlei ob dieselben zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen waren oder nicht — das Wahlrecht verlieh.[3]) Schließlich wurde auch noch ein Vorschlag angenommen, wonach die rein ländlichen Wahlbezirke um 3, also auf insgesamt 43 erhöht werden sollten.

Auch über die Bildung der Wahlkreise — außerhalb der Städte mit besonderem Wahlrecht — faßte die II. Kammer Beschluß. Dieselben sollten, „soweit möglich, ein zusammenhängendes Ganzes bilden und eine annähernd gleich große Zahl Einwohner haben". Für Starkenburg waren 18, für Oberhessen 14 und für Rheinhessen 11 Wahlbezirke vorgesehen.

Im übrigen wurde der Regierungsentwurf über das Landtagswahlrecht von der II. Kammer im wesentlichen gutgeheißen. Es fehlte jetzt noch die Zustimmung des anderen Hauses, das ja bekanntlich auf dem 31. Landtag gar nicht zur Beratung und Beschlußfassung über die Wahlrechtsvorlage gekommen war.

Der Ausschuß der I. Kammer stand einer Revision des bestehenden Wahlsystems wenig geneigt gegenüber.[4]) Besonders war es die Grundlage des ganzen Entwurfs, die geplante Einführung

[1]) L. V. II, 1903/1906, Druckſ., Bd. III, Nr. 411.

[2]) L. V. II, 1903/1906, Prot., Bd. III, Nr. 68—73, S. 1938—2115.

[3]) cf. oben S. 115.

[4]) L. V. I, 1903/1906, Beil., Nr. 136.

Digitized by Google

des direkten, gleichen und geheimen Wahlrechts, die bei der großen Mehrheit des Ausschusses auf Widerstand stieß. Man wollte bisher wenig von einem Verlangen des hessischen Volkes nach einer Wahlrechtsänderung gemerkt haben. Auch wurden Zweifel in die politische Reife der Wähler gesetzt. Vor allem befürchtete man von der Einführung des direkten Wahlrechts „die Erweckung und Stärkung der egoistischen Bestrebungen der wirtschaftlichen Gruppen", welchen die Abgeordneten nur zur Erfüllung ihrer Sonderwünsche dienten. Mit Rücksicht aber auf die einmütige Haltung von Regierung und II. Kammer lehnte der Ausschuß der I. Kammer die Wahlrechtsvorlage doch nicht a limine ab. Er wollte eine Annahme ermöglichen, allerdings „ohne daß durch Übermächtigwerden von Sonderbestrebungen der Staat notleide". Die Bedingungen, welche die I. Kammer für ihre Genehmigung der Vorlage stellte, waren in der Hauptsache in einem Initiativantrag von 21 ihrer Mitglieder niedergelegt.[1]) Dieser vom Ausschuß gebilligte[2]) Antrag begehrte eine Abänderung der Artikel 67, 69 und 110 der Verfassungsurkunde.[3]) Insbesondere sollten die budgetrechtlichen Befugnisse der I. Kammer erweitert werden. Es wurde — unter Beseitigung des „Gewaltaktes der Durchstimmung" — eine völlige Gleichstellung der beiden Häuser des Landtags erstrebt. „Die in Artikel 67 vorgesehene Vermehrung der Rechte der Ersten Kammer — so hieß es in dem Ausschußbericht — bildet eine einigermaßen genügende Sicherung gegen die bedenklichen Folgen, die aus einer, nach allen Richtungen extremer zu erwartenden Zusammensetzung der II. Kammer für den Staat entstehen würden. Nur unter der Voraussetzung der Annahme der in einem Initiativantrag der I. Kammer vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 67, 69 und 110 der Verfassungsurkunde und einiger anderer abändernder Punkte im Gesetze selbst, kann die Mehrheit des Ausschusses die Annahme der Vorlage empfehlen, die ohne eine so beschaffene Änderung vielleicht unheilvoll für die Gesamtheit werden würde und daher, ohne Rücksicht auf populäre Stimmungen, pflichtmäßig abgelehnt werden müßte."

---

[1]) L. V. I, 1903/1906, Beil. 135.
[2]) L. V. I, 1903/1906, Beil. Nr. 137.
[3]) Über den Wortlaut dieser Artikel cf. Anhang I.

Digitized by Google

Das Plenum der I. Kammer trat diesen Ausschußanträgen mit großer Majorität bei.[1])

Hiermit war das Schicksal der Wahlrechtsvorlage abermals besiegelt. Die von der I. Kammer aufgestellten Bedingungen waren für das andere Haus unannehmbar. Ausschuß und Plenum der II. Kammer lehnten einhellig jenen Initiativantrag ab und erachteten im übrigen den Versuch einer Verständigung über den Wahlgesetzentwurf als gescheitert.[2]) Zum Schlusse gelangte mit 39 gegen 3 Stimmen ein Antrag Ulrich und Genossen zur Annahme: „Die Regierung zu ersuchen, sofort dem nächsten Landtage eine Vorlage auf Ersetzung des indirekten durch das direkte Wahlsystem wieder einzubringen, dabei aber unter keinen Umständen eine Änderung der Artikel 67 und 75 der Verfassungsurkunde vorzusehen." [3])

VII. Auch in der nächsten 33. Landtagsperiode (der Jahre 1905/1908) sollte die schon so lange gewünschte Wahlreform nicht zustande kommen. — Gleich zu Beginn der landständischen Tagung beantragten Zentrum und Sozialdemokratie — wie auch schon auf den vorhergehenden Landtagen — Einführung des direkten Wahlrechts in Verbindung mit dem Proportionalsystem.[4]) Ferner verlangte ein Antrag Ulrich und Genossen „die Einführung des Einkammersystems und der direkten Gesetzgebung durch das Volk mittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts (Initiative und Referendum nach Schweizer Muster)".[5]) Alle diese Anträge blieben aber unerledigt.

Am 29. April 1907 legte der inzwischen an Stelle des Ministers Rothe getretene neue Staatsminister Ewald den Landständen eine Regierungsvorlage, betr. die Gesetzentwürfe über:

1. die Abänderung der Artikel 67 und 75 V. U. des Großherzogtums Hessen vom 17. XII. 1820,

---

[1]) L. V. I, 1903/1905, Prot. 15, (S. 166—189), 16 (S. 192—208).

[2]) L. V. II, 1903/1906, Druck., Bd. VI, Nr. 705, Prot., Bd. V, Nr. 121, 122 (S. 3643 ff.).

[3]) Unerledigt blieb ein, gleichfalls von der sozialdemokratischen Landtagsfraktion gestellter, Antrag auf Änderung der Verfassungs- und Wahlrechtsbestimmungen im Sinne der Beseitigung der I. Kammer (L. V. II, 1903/1906, Druck., Bd. VI, Nr. 661).

[4]) L. V. II, 1905/1908, Druck., Bd. I, Nr. 6 und 32.

[5]) L. V. II, 1905/1908, Druck., Bd. I, Nr. 33.

Digitized by Google

2. die Landstände,

3. die Wahlkreiseinteilung, vor.[1])

Schon die Thronrede bei Eröffnung des 33. Landtags bezeichnete es als eine Aufgabe der Großh. Regierung, auch während der neuen Landtagsperiode auf eine Revision des Landtagswahlgesetzes hinzuwirken. Der 1. Teil der nunmehr erschienenen Regierungsvorlage bezweckte — unter Berücksichtigung des von der I. Kammer auf dem vorigen Landtag angenommenen Initiativantrags — eine Neufassung der Artikel 67 und 75 V. U. Im Interesse des baldigen Zustandekommens einer Wahlreform glaubte die Regierung, den Wünschen der I. Kammer wenigstens teilweise entgegenkommen zu müssen. Sie vertrat hierbei grundsätzlich den Standpunkt: „Der historisch begründete und verfassungsmäßig gewährleistete hervorragende Einfluß der II. Kammer auf die Gestaltung des Budgets und Finanzgesetzes muß erhalten bleiben." Nach dem neuen Entwurf sollte die II. Kammer in der Hauptsache nur verfassungsmäßig verpflichtet werden — was bisher meist schon gewohnheitsmäßig geschah, — in Einzelpositionen abweichende Beschlüsse der I. Kammer, selbst wiederholt, entgegenzunehmen und zum Gegenstand der Beratung und Abstimmung zu machen, wenn sie ihr zum Zwecke der Herbeiführung einer Einigung mitgeteilt würden. Das Durchstimmungsrecht sollte entgegen dem von der I. Kammer geäußerten Wunsche beibehalten werden.

Die eigentliche Wahlrechtsvorlage der Regierung schloß sich eng an die beiden früheren, dem 31. und 32. Landtage vorgelegten, an. Die darin enthaltenen Neuvorschläge bezweckten vor allem, die in der vorigen Session zwischen den beiden Häusern des Landtags hervorgetretenen Differenzen auszugleichen.

Nach dem früheren Regierungsentwurf sollten bekanntlich u. a. auch 3 städtische Bürgermeister in die I. Kammer berufen werden.[2]) Die Landstände waren aber diesem Vorschlage nicht beigetreten, hielten vielmehr eine Erhöhung der Zahl der vom Landesherrn zu ernennenden Mitglieder von 12 auf 15 für ausreichend. Der neue Entwurf beließ es hinsichtlich dieser 12 Kammermitglieder beim Alten, statt der 3 Stadtbürgermeister aber sah er — in Anlehnung an die neue Gesetzgebung in Württemberg (1906) und Baden (1904) —

[1]) L. V. II, 1905/1908, Drucks., Bd. IV, Nr. 476.

[2]) cf. oben, S. 114.

Digitized by Google

die Berufung von 2 Vertretern des Handels und der Industrie, 2 Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks vor.

Die Kreisstädte Alsfeld, Bingen und Friedberg behielten nach der neuen Vorlage — trotz des entgegenstehenden Plenarbeschlusses der II. Kammer — ihre alten Privilegien bei den Landtagswahlen. Regierung und I. Kammer[1]) wünschten umsomehr die Aufrechterhaltung der althergebrachten Rechte dieser Städte, als deren Einwohnerzahl und Bedeutung in steter Zunahme begriffen waren.

Gleichzeitig wurde auch eine Vermehrung der ländlichen Wahlkreise um 3 vorgesehen. Die Anregung hierzu hatte ein Beschluß der II. Kammer auf dem vorhergehenden Landtage gegeben. Man wollte hiermit auch der Bevölkerungszunahme auf dem Lande Rechnung tragen.

Die von den Landtagsfraktionen des Zentrums und der Sozialdemokratie schon mehrmals beantragte Einführung des Proportionalwahlrechts war auch in der neuen Wahlreformvorlage nicht vorgesehen worden. Für die ländlichen Bezirke war nach Ansicht der Regierung dieses Wahlsystem, das „große Parteigruppen und Interessenkoalitionen" zur Voraussetzung hatte, gänzlich ungeeignet. Aber auch die Frage, ob wenigstens den großen Städten Hessens die Verhältniswahl zu gewähren wäre, hielt die Staatsregierung für noch nicht spruchreif. Selbst Mainz und Darmstadt besaßen die ihres Dafürhaltens hierzu erforderliche Mindestgröße noch nicht.

Diese 3. Wahlrechtsvorlage enthielt schließlich noch eine Neuerung in der Frage, welche Majorität bei der Wahl eines Abgeordneten entscheidend sein sollte. Die früheren Vorlagen hielten an dem Grundsatz der Stichwahl fest. Gewählt war also, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; wurde aber diese Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so hatte unter den 2 Kandidaten, welche im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten, eine engere Wahl stattzufinden. Hierbei entschied einfache Majorität.

Der neue Entwurf gab nun einem Wunsche der I. Kammer nach (L. V. I, 1903/1906, Prot. 16, S. 203) und bestimmte im Anschluß an das Verfassungsgesetz Württembergs von 1906, daß,

[1]) L. V. I, 1903/1906, Beil., Nr. 136, S. 4, Prot., Nr. 15, S. 184.

Digitized by Google

wenn im 1. Wahlgang eine absolute Majorität von Niemand erreicht war, in einem 2. Wahlgang dann derjenige Kandidat gewählt sein sollte, welcher die meisten Stimmen bekommen hatte. Bei Stimmengleichheit sollte das Los entscheiden. Diese Neuerung hatte den Vorzug, daß die Freiheit der Wähler im 2. Wahlgang nicht dadurch eingeschränkt war, daß nur die beiden Kandidaten gewählt werden konnten, die beim 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

Den Schluß der Regierungsvorlage vom 29. April 1907 bildete ein Gesetz, betr. die Wahlkreiseinteilung. Eine anderweitige Abgrenzung der Wahlbezirke war — abgesehen von dem Wunsche der II. Kammer — schon um deswillen nötig, weil nach dem neuen Entwurf die ländlichen Wahlkreise von 40 auf 43 erhöht werden sollten. Es kamen nach der neuen Vorlage im Durchschnitt auf einen Abgeordneten der Städte 21298, auf einen Abgeordneten der Landwahlkreise 20237 Einwohner. Um möglichst objektiv zu verfahren, berücksichtigte die Regierung bei der Bildung der Wahlbezirke, so gut es ging, die Grenzen der Amtsgerichtssprengel. Im übrigen wurde auch auf die von der II. Kammer am 8. Juli 1904 beschlossene Wahlkreiseinteilung tunlichst Rücksicht genommen.[1])

Diese 3. Wahlrechtsvorlage wurde nunmehr von den beiden Ausschüssen der Häuser des Landtags teils in gemeinschaftlichen, teils in gesonderten Sitzungen durchberaten. Es zeigte sich, daß nur durch ein gegenseitiges Nachgeben, insbesondere bez. der vorgeschlagenen Änderung der Artikel 67 und 75 V. U., eine Verständigung erzielt werden konnte. Die Beratungen zogen sich bei den sich bietenden Schwierigkeiten naturgemäß in die Länge, so daß eine Verabschiedung des Gesetzesentwurfs noch auf diesem Landtag abermals ausgeschlossen schien. Im Januar 1908 fragte daher der Seniorenkonvent der II. Kammer bei der Regierung an, ob dieselbe evt. geneigt wäre, dem nächsten Landtage abermals eine Wahlrechtsvorlage zu unterbreiten. Staatsminister Ewald stellte daraufhin auch eine neue Vor-

---

[1]) Dies kam allerdings nur für die Provinz Starkenburg in Frage. Denn in den beiden andern Provinzen hatte die II. Kammer die Wahlbezirke der 3 privilegierten Städte (Alsfeld, Bingen, Friedberg) beseitigt und sie mit Landbezirken verschmolzen, während die Regierung den 3 Städten ihre alten Vorrechte erhalten wissen wollte.

Digitized by Google

lage in Aussicht, wenn in den schwebenden Unterhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern eine Verständigung über die Grundzüge erzielt würde, welche dann als Grundlage für einen neuen Wahlrechtsentwurf dienen könnte, und wenn ferner die II. Kammer dieses oder des nächsten Landtags mit Zweidrittelmajorität die Staatsregierung ersuchen würde, auf Grund dieser Verständigung der Ausschüsse von neuem eine Vorlage einzubringen.[1]) Die Gesetzesausschüsse beider Ständekammern kamen schließlich auch zu einer Einigung, und zwar auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Dr. Gläßing.[2]) Der Initiativantrag der I. Kammer wurde fallen gelassen. Die II. Kammer behielt in der Budgetfrage ihre seitherige bevorrechtigte Stellung; nur sollten Rekommunikationen der I. Kammer über die einzelnen Positionen des Hauptvoranschlags gesetzlich zulässig sein. Die I. Kammer sollte ferner das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen können. Die Durchstimmung, bei der einfache Majorität entschied, sollte beibehalten werden und außerdem auch dann stattfinden, wenn die II. Kammer das Finanzgesetz nebst Hauptvoranschlag im Ganzen abgelehnt hatte.

Die von der Regierung für Artikel 75 V. U. vorgeschlagene Neufassung wurde im wesentlichen von den beiderseitigen Ausschüssen gutgeheißen. Vor allem wurde für die Kammer nicht mehr ein Recht auf Durchstimmung in Anspruch genommen, da die Regierung keineswegs die Befugnis, allein über die Anwendung des Artikels 75 zu befinden, preisgeben wollte. Eine geringfügige Differenz bestand zwischen den beiden Ausschüssen nur noch insofern, als die II. Kammer zur Annahme eines Gesetzes bei der Durchstimmung $^3/_5$ Majorität verlangte, während Regierung und I. Kammer auf einer Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen bestanden.

Kurz vor Schluß des 33. Landtags stand in der II. Kammer noch ein von Freisinn und Sozialdemokratie (Abgg. Dr. Gutfleisch, Ulrich und Genossen) gemeinsam gestellter Antrag zur Beratung. Derselbe wünschte „Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Landtagswahlrechts, unter voller Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der II. Kammer".[3]) Die teilweise sehr erregte

[1]) L. V. II, 1905/1908, Prot., Bd. IV, Nr. 119, S. 3400.

[2]) Über die Fassung des Gläßing'schen Vorschlags cf. Anhang I, sowie L. V. II. 1905/1908, Drucks., Bd. V, Nr. 862.

[3]) L. V. II, 1905/1908, Drucks., Bd. V, Nr. 861.

Digitized by Google

Debatte über diesen Antrag zeigte, daß bei weitem die Mehrheit des Hauses mit der zwischen den beiden Kammerausschüssen erzielten Verständigung einverstanden war. Man vertrat die Ansicht, daß im Interesse eines baldigen Zustandekommens eines den modernen Anforderungen entsprechenden Wahlgesetzes ein Nachgeben unumgänglich war und daß, wenn die Basis zu einer Verständigung nicht geschaffen würde, in absehbarer Zeit von der Staatsregierung eine neue Wahlrechtsvorlage keinesfalls zu erwarten stand.[1])

VIII. In der Thronrede zu dem nun folgenden, 34. Landtage stellte die Staatsregierung eine abermalige Vorlage über die Wahlreform für den Fall in Aussicht, daß die zwischen den beiden Ständekammern über wichtige verfassungsrechtliche Fragen angebahnte Verständigung zur Annahme gelangen würde. Schon am 18. Dezember 1908, unmittelbar nach Eröffnung des 34. Landtags, wurde nun von der II. Kammer einstimmig ein Antrag Gläßing angenommen, welcher die Regierung ersuchte, den Ständen alsbald eine neue Wahlrechtsvorlage auf der Grundlage des direkten Wahlrechts zugehen zu lassen.[2]) Bei der Beratung über diesen Antrag brachten die Vertreter der 3 Mehrheitsparteien (Nationalliberale, Bauernbund und Zentrum) deutlich zum Ausdruck, daß der zwischen den beiden Gesetzgebungsausschüssen in der vorigen Session zustandegekommenen Verständigung bei einem neuen Entwurf tunlichst Rechnung getragen werden möchte.

Nachdem am 25. Februar 1909 auch die I. Kammer dem Antrag Gläßing ihre Zustimmung gegeben hatte (Prot. 3), hielt die Regierung die Voraussetzungen für gegeben, welche sie zur erneuten Einbringung eines Wahlreformentwurfs verlangt hatte. Bereits im April 1909 ließ sie daher den Landständen eine neue — es war nunmehr die vierte — Vorlage über das Landtagswahlrecht zugehen.[3]) Dieselbe schloß sich eng an die vorige Vorlage an, berücksichtigte dabei aber auch in weitgehendem Maße die Ergebnisse der Ausschußberatungen auf dem 33. Landtage. Bei der in Aussicht genommenen Neufassung der Artikel 67 und 75 wurde den auf dem vorigen Landtag normierten Gläßing'schen Vorschlägen im wesentlichen Rechnung getragen.

---

[1]) L. V. II, 1905/1908, Prot., Bd. IV, Nr. 118, 119 (S. 3400—3420).
[2]) L. V. II, 1908/1911, Druckſ., Nr. 8, Prot., Nr. 3.
[3]) L. V. II, 1908/1911, Druckſ., Nr. 175.

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf, die Landstände betreffend, kehrte sozusagen in unveränderter Fassung wieder. Derselbe enthielt nur — entsprechend dem Reichsgesetz vom 15. März 1909 über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte — noch eine Zusatzbestimmung. Es sollten hiernach als vom Stimmrecht ausschließende Armenunterstützungen nicht anzusehen sein:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Den Schluß der neuen Regierungsvorlage bildete wieder ein Gesetzentwurf, die Wahlkreiseinteilung betreffend. Auch dieser stimmte mit jenem dem vorigen Landtag vorgelegten Entwurf überein.

Im Oktober 1909 erschien der Bericht des Gesetzgebungsausschusses der II. Kammer über diese 4. Wahlrechtsvorlage für das Großherzogtum Hessen.[1])

Die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Art. 67 V. U. wurde dabei im wesentlichen gutgeheißen. Es wurde jedoch die Bestimmung beseitigt, wonach eine Durchstimmung auch dann stattfinden sollte, wenn eine Kammer von vorneherein das Finanzgesetz nebst Hauptvoranschlag im ganzen ablehnte. Hiermit wollte man gegenüber den bestehenden Zweifeln bestimmt zum Ausdruck bringen, „daß mit einer Ablehnung des Finanzgesetzes und Hauptvoranschlags im ganzen durch die II. Kammer diese als eine von den Ständen endgültig beschlossene Ablehnung zu erachten wäre".

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Fassung des Art. 75 V. U. wurde von dem Ausschuß einigermaßen modifiziert. Billigung fand ein von der Großh. Regierung nicht prinzipiell abgelehnter Antrag des Abg. Wolf,[2]) welcher bei der geplanten Änderung des Art. 75 eine andere Majorität verlangte. Die zur Annahme eines

[1]) L. V. II, 1908/1911, Drucks., Nr. 248.

[2]) L. V. II, 1908/1911, Anlage 2 und 3 zu Drucks., Nr. 248.

Digitized by Google

Gesetzes bei der Durchstimmung von der Regierung vorgeschlagene $^2/_3$ Mehrheit sollte zwar im allgemeinen maßgebend bleiben. Wenn aber vorher wenigstens $^2/_3$ aller Mitglieder der II. Kammer den Gesetzesvorschlag angenommen oder abgelehnt hatten, so sollte — mit Rücksicht auf diesen Ausdruck des Volkswillens — nur absolute Majorität entscheiden.

Auch an dem eigentlichen Wahlrechtsentwurf („Gesetzesentwurf, die Landstände betreffend") nahm der Gesetzgebungsausschuß der II. Kammer einige Änderungen vor.

Entsprechend der in Aussicht genommenen Berufung von Vertretern der Berufskörperschaften (Handel, Industrie, Landwirtschaft und Handwerk) in die I. Kammer beantragte der Ausschuß, auch der Arbeiterschaft eine derartige Vertretung zu schaffen; und zwar sollte dies sogleich nach Verabschiedung des Reichsgesetzes über die Arbeitskammern geschehen. Um nun aber die im Entwurf vorgesehene Mitgliederzahl der I. Kammer nicht dadurch zu vergrößern, und weil ferner die Hochschulen des Landes, sowie die Stadt Darmstadt in der I. Kammer hinreichend vertreten wären, verwarf der Ausschuß die schon lange gewünschte Berufung eines Mitgliedes der Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Beseitigt wurde ferner die auf eine Anregung der I. Kammer hin vorgeschlagene Neuerung, daß, wenn nach dem Erlöschen eines standesherrlichen Hauses dessen Besitzungen mit denen einer anderen in der Kammer vertretenen standesherrlichen Familie verbunden würden, das Recht der ausgestorbenen Familie auf Sitz und Stimme in der I. Kammer von einem Standesgenossen ausgeübt werden sollte, welchen der Großherzog auf Vorschlag der Häupter der standesherrlichen Familien aus den Agnaten dieser Familien ernannte.

Die Gründe, die nach dem Entwurf den Ausschluß, bezw. nur das Ruhen des aktiven Wahlrechts veranlaßten, wurden von dem Ausschuß etwas gemildert; vor allem galt dies bezüglich der Disziplinarvergehen.

Artikel 19 der Wahlrechtsvorlage, der von der Wahl der Städteabgeordneten handelte, gab dem Ausschuß willkommene Veranlassung, zur Frage der Einführung des Proportionalsystems Stellung zu nehmen. Alle sechs bei der Beratung dieses Artikels anwesenden Ausschußmitglieder hielten dieses System für das in der Zukunft aussichtsreichste und bekannten sich als prinzipielle Anhänger der

Digitized by Google

Verhältniswahl für das ganze Land. Um aber die Wahlreform durch aussichtslose Forderungen nicht zu gefährden, beantragte die Mehrheit des Ausschusses, daß lediglich die Abgeordnetenwahlen der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms und Gießen nach den Grundsätzen der Listen- und Verhältniswahl erfolgen sollten.

Im übrigen nahm der Ausschuß keine wesentlichen Änderungen an der Wahlrechtsvorlage der Regierung vor. Angenommen wurden insbesondere die vorgesehene Zusammensetzung der II. Kammer, das direkte Wahlrecht, die für Stimmrecht und Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen, sowie die aus dem alten Wahlgesetz übernommene Partialerneuerung der II. Kammer.

Der Gesetzentwurf über die Wahlkreiseinteilung stand damals in dem Ausschuß noch nicht zur Beratung. Man wollte zunächst einmal die verfassungsrechtlichen Fragen, sowie die eigentliche Wahlrechtsvorlage zur Erledigung bringen.

Das Plenum der II. Kammer unterzog die Regierungsvorlage über die Wahlreform einer zweimaligen Beratung. Die Beschlüsse der 1. Lesung richteten sich im großen und ganzen nach den Anträgen des Ausschusses.[1]) Dies galt vor allem für die geplante Abänderung der Artikel 67 und 75 V. U.

Dagegen wurde die vom Ausschuß gestrichene Pos. 7 des Art. 2 des Entwurfs, die von der Berufung eines Vertreters der Darmstädter Hochschule in die I. Kammer handelte, einstimmig wiederhergestellt.

Art. 2 Pos. 10 der Regierungsvorlage, welcher die Vertretung der Berufsorganisationen in der I. Kammer regelte, wurde nach einem Antrag des Abgeordneten Dr. Schmitt in der Weise abgeändert, daß je ein Vertreter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks und der Arbeiterschaft vom Großherzog auf die Dauer des Landtags berufen werden sollte. Soweit gesetzlich eingerichtete Berufskörperschaften dieser Stände bestanden, war für dieselben ein Vorschlagsrecht vorgesehen.

Auch die von Regierung und Ausschuß für die II. Kammer vorgeschlagene zukünftige Zusammensetzung wurde von dem Plenum etwas modifiziert. Es gelangte ein Antrag Brauer und Genossen (Bauernbund und ein Teil der Nationalliberalen) zur Annahme,

---

[1]) L. V. II, 1908/1911, Prot., Nr. 33—39.

Digitized by Google

wonach den privilegierten kleineren Städten — Friedberg, Bingen, Alsfeld — ihre seitherige eigene Vertretung in der II. Kammer genommen werden sollte. Nur Darmstadt, Mainz, Offenbach, Gießen und Worms sollten eine Vertretung von insgesamt 12 Abgeordneten bekommen; die weiteren 43 Abgeordneten sollten in den aus den übrigen Gemeinden gebildeten Wahlkreisen gewählt werden. Mit allen Stimmen — auch denen des rechten Flügels der Nationalliberalen — wurde die Einführung des direkten Wahlsystems von der II. Kammer angenommen.

Zu Artikel 6, welcher die für das Wahlrecht erforderlichen Voraussetzungen enthielt, lagen von nationalliberaler, freisinniger und sozialdemokratischer Seite verschiedene Abänderungsanträge vor. Sie alle bezweckten, Stimmrecht und Wählbarkeit einem größeren Personenkreis zu gewähren, sei es durch Herabsetzung der vorgeschriebenen Altersgrenze, sei es dadurch, daß man die Kautel der dreijährigen Staatsangehörigkeit, sowie des dreijährigen Wohnsitzes im Großherzogtum beseitigte oder milderte.

Bei der Abstimmung wurden jedoch alle diese Anträge abgelehnt und es gelangte die Fassung der Regierungsvorlage zur Annahme. Hiernach waren bekanntlich wahlberechtigt — vorbehaltlich bestimmter gesetzlicher Ausnahmebestimmungen — alle Personen männlichen Geschlechts,[1]) die

---

[1]) Zwar hatte der hessische Landesverein für Frauenstimmrecht protestiert gegen die Gleichstellung der hessischen Frau mit „Unmündigen, Bankerotteuren und Verbrechern“ und — ebenso wie schon auf dem vorhergehenden Landtage (Druckf., Nr. 860) — beantragt, das Wahlrecht nach dem Vorgang einiger außerdeutscher Staaten auch auf die Frauen auszudehnen, damit es sich auch in Wirklichkeit um ein allgemeines und gleiches handelte (L. V. II, 1908/1911, Druckf, Nr. 179). Mit Recht aber wurde dieses Ansinnen von Regierung und Kammer a limine abgelehnt. (Druckf., Nr. 248, S. 25 und Anl. 4.) Man verkannte zwar nicht die erfolgreiche Erfüllung sozialer und humaner Aufgaben durch die Frau und konnte auch das Bestreben der Frau auf Gleichberechtigung mit dem Manne auf den verschiedensten Gebieten wohl verstehen. Man war aber der Ansicht, daß die Frau in der Hauptsache doch dem Hause und der Familie angehöre und darum von den politischen Bewegungen möglichst fern zu halten sei. Keinesfalls aber hielt man die Frage des Frauenstimmrechts schon derartig geklärt, daß eine so tiefgehende Änderung der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung, wie die politische Gleichstellung mit dem Mann und damit die Ausdehnung des Landtagswahlrechts auf die Frau in Frage kommen konnte.

Digitized by Google

1. zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatten,

2. zur Zeit der Wahl wenigstens 3 Jahre im Großherzogtum wohnten und wenigstens seit 3 Jahren die hessische Staatsangehörigkeit besaßen, und

3. seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl vorgenommen wurde, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen waren.

Die von dem Gesetzgebungsausschuß der II. Kammer beantragte Einführung des Proportionalwahlsystems für die größeren Städte wurde von dem Plenum nicht gebilligt. Auch die Staatsregierung hatte dringend vor der Annahme des Ausschußantrages gewarnt. Man war der Ansicht, daß hinreichende Erfahrungen über dieses System noch nicht beständen. Württemberg war der einzige deutsche Staat, der bis dahin die Verhältniswahl eingeführt hatte, doch nur für die Stadt Stuttgart, sowie 3 große Landkreise. Außerdem glaubte man, der Vorteil des Proportionalwahlrechts — den Minoritäten eine gerechtere Vertretung zu schaffen — würde nur in größeren Wahlbezirken (wie sie selbst die bevölkertsten Städte Hessens nicht aufweisen könnten) richtig zur Geltung kommen. Aus diesen Gründen und um das Zustandekommen des Wahlgesetzes nicht zu gefährden, wurde der einstimmige Antrag des Ausschusses abgelehnt und die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt.

Einstimmig wurde von der II. Kammer ein Antrag Dr. Osann und Genossen angenommen, welcher die Einführung des auch für den Reichstag geltenden Systems der Stichwahlen zum Gegenstand hatte. Während sich die ersten Wahlrechtsvorlagen in dieser Hinsicht ebenfalls dem Reichstagswahlrecht angeschlossen hatten, wurde in den beiden letzten Vorlagen von der Regierung das sogenannte romanische Verfahren vorgeschlagen. Dasselbe war bereits in Württemberg und Bayern und mit einer gewissen Einschränkung auch in Baden eingeführt. „Ausschlaggebend war — nach der Begründung der Regierungsvorlage — die Erwägung, daß ein zweiter Wahlgang ohne Beschränkung auf die beiden Kandidaten, die beim ersten Wahlgange die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eher zu einem Ergebnis führen kann, das dem Standpunkte der Wahlberechtigten des Bezirks mehr entspricht, als das Ergebnis einer Stichwahl . . . .“ Die II. Kammer hatte in ihrer Mehrheit jedoch Bedenken gegen die Einführung des romanischen Systems, welches für den zweiten Wahl-

Digitized by Google

gang völlig neue Bewerber zuließ. Man hielt es daher für besser — genau wie bei den Wahlen zum Reichstag, — nur zwischen den zwei höchstbestimmten Kandidaten die engere Stichwahl stattfinden zu lassen.

Zum Schlusse der 1. Beratung über die Wahlrechtsvorlage nahm die II. Kammer mit allen Stimmen noch folgende von der nationalliberalen Fraktion beantragte Resolution an: „Die Kreisämter sollen angewiesen werden, alljährlich zu bewirken, daß die in Hessen wohnenden und nach Hessen zuziehenden Angehörigen anderer Bundesstaaten aufmerksam gemacht werden, daß sie nur bei Erwerb der hessischen Staatsangehörigkeit wahlberechtigt zu den Wahlen des Landtags sind, und daß der Erwerb der hessischen Staatsangehörigkeit ein Aufgeben einer anderen Staatsangehörigkeit nicht bedeutet." Man wollte damit den vielen in Hessen angesessenen Angehörigen anderer Bundesstaaten entgegenkommen, die größtenteils in derartigen staatsrechtlichen Fragen wenig Bescheid wußten, und deren Versäumnis, sich rechtzeitig in den hessischen Untertanenverband aufnehmen zu lassen, ihre Beteiligung an den Landtagswahlen ausschloß.

Diese Plenarbeschlüsse der II. Kammer bez. der Regierungsvorlage über die Reform des Landtagswahlrechts erlitten in der kurze Zeit danach stattfindenden 2. Lesung noch einige Modifikationen.[1])

So sollten nunmehr zwei Vertreter des Handels und der Industrie, zwei Vertreter der Landwirtschaft, sowie je ein Vertreter des Handwerks und der Arbeiterschaft als Repräsentanten der Berufskörperschaften in die I. Kammer berufen werden. Bei der 1. Lesung hatte man bekanntlich diesen fünf Berufsständen je einen Vertreter zugebilligt.

In der Frage der Zusammensetzung der II. Kammer kehrte man jetzt im wesentlichen wieder zur Fassung der Regierungsvorlage zurück, nachdem der Bauernbund — auf dem Wege des Kompromisses — sich bereit gefunden hatte, der Erhaltung der Mandate der kleinen privilegierten Städte zuzustimmen.

Von Bedeutung war auch die nunmehrige Stellungnahme des Plenums zu der Frage, ob und welchen Beamten das passive Wahlrecht zu gewähren sei. Nach der Regierungsvorlage sollten außer den Mitgliedern der Ministerien, sowie der Oberrechnungskammer

[1]) L. V. II, 1908/1911, Prot., Nr. 41—49.

Digitized by Google

auch die meisten Lokalbeamten in ihren Dienstbezirken nicht zu Abgeordneten für die II. Kammer gewählt werden können. Dieser Vorschlag entsprach im Großen und Ganzen den Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1872. Bei der 2. Lesung wurde nun die im Entwurf enthaltene Fassung, soweit sie die Nichtwählbarkeit der Lokalbeamten aussprach, mit 18 gegen 28 Stimmen abgelehnt, da die verfassungsmäßig vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit fehlte.[1])

Die wichtigste Änderung aber, welche die 2. Lesung brachte, betraf Art. 6 der Wahlrechtsvorlage. Mit 35 gegen 9 Stimmen nahm die II. Kammer einen Antrag Brauer und Genossen (Bauernbund) an, welcher die Wahlkauteln teils herabsetzte, teils vermehrte. Einerseits sollte schon ein einjähriger Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit zur Ausübung des Wahlrechts genügen, auf der anderen Seite sollte jeder Wahlberechtigte, welcher das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte, zur Abgabe von zwei Stimmen bei der Wahl berechtigt sein. Man wollte also den Einfluß der 25 bis 50 Jahre alten Wähler erheblich vermindern und den älteren Leuten die entscheidende Stimme im Staatsleben geben. Der Vorschlag hatte zugleich auch das Gute, daß alle Klassen des Volkes in gleicher Weise davon getroffen und keinerlei Vorrechte für Bildung oder Besitz geschaffen wurden. Dieses Pluralwahlrecht lag schon einem in der 1. Lesung gestellten Antrage Weber und Genossen zu Grunde. Die Absicht ging dahin, der großen Anzahl jugendlicher Wähler das Gegengewicht des nicht so stark vertretenen Alters gegenüber zu stellen und durch Verleihung des doppelten Wahlrechts an das erfahrenere Alter die Ständigkeit der Politik zu sichern. Damals jedoch kam dieser, vor allem von den linksstehenden Parteien entschieden bekämpfte Antrag zu Fall.[2])

---

[1]) Schon der dem 31. Landtage vorgelegte Gesetzentwurf, die Landstände betreffend, hatte die Beseitigung der Beschränkung hinsichtlich der Wählbarkeit der Lokalbeamten vorgesehen. Dies geschah in der Hauptsache deswegen, weil nach Ansicht der Regierung die seitherige Befürchtung, der Lokalbeamte könne leicht seinen amtlichen Einfluß zur Erwirkung seiner Wahl mißbrauchen, mit der Einführung des direkten Wahlsystems gegenstandslos geworden war. Auf Wunsch der II. Kammer kehrten aber die in den folgenden landständischen Sessionen vorgelegten Wahlrechtsvorlagen wieder zu dem bestehenden Rechtszustande zurück.

[2]) Dem vorgeschlagenen Pluralwahlrecht wurde — ob mit Recht oder nicht, mag dahingestellt bleiben — vorgeworfen: Es benachteiligte in einseitiger Weise

Digitized by Google

Dies änderte sich aber bei der 2. Beratung, nachdem sich die 3 Mehrheitsparteien des Hauses auf dem Wege des Kompromisses zusammengefunden hatten. Die Fraktion des Bauernbundes machte das Zustandekommen des ganzen Wahlgesetzes von der Annahme des Pluralwahlrechts abhängig, erklärte sich dafür aber bereit, der Vermehrung der städtischen Mandate, sowie der Erhaltung der drei Mandate der privilegierten Städte und schließlich auch einem Antrag Osann, betreffend Herabsetzung der zum Wahlrecht erforderlichen dreijährigen Staatsangehörigkeit auf ein Jahr zuzustimmen.

Nationalliberale und Zentrum sahen sich nun vor die ernste Frage gestellt, ob sie direktes Wahlsystem mit Pluralwahlrecht oder Scheitern der Wahlrechtsvorlage zum 4. Male wünschten. Obschon beide Parteien grundsätzliche Gegner des Pluralwahlrechts waren, stimmten sie dennoch — im Interesse der Annahme der Wahlrechtsvorlage — dem Antrage des Bauernbundes zu.

Der Gesetzentwurf über die Abänderung der Artikel 67 und 75 V. U., sowie das eigentliche Wahlgesetz waren nunmehr nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten und nach jahrelangen parteipolitischen Kämpfen von der II. Kammer endlich angenommen worden. Es stand jetzt nur noch die Erledigung der Regierungsvorlage über die Wahlkreiseinteilung aus. Eine Neubildung der Wahlbezirke war unumgänglich, da ja nach den Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes die Zahl der Abgeordneten von 50 auf 58 erhöht und neben fünf weiteren Vertretern der Städte auch für jede Provinz ein neuer ländlicher Wahlkreis geschaffen werden mußte. Um eine möglichst objektive Grundlage zu haben, hatte sich die Staatsregierung bei der Feststellung der Wahlkreise in Oberhessen und Rheinhessen möglichst an die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke gehalten, während in der Provinz Starkenburg in der Hauptsache die Grenzen der alten Wahlbezirke, sowie die früheren Beschlüsse der II. Kammer zur Grundlage dienten. Diese Regierungsvorlage

---

die Arbeiterklassen, die anerkanntermaßen die größte Sterblichkeitsziffer aufwiesen, so daß nur relativ wenige das 50. Lebensjahr erreichten. Das erfahrenere ruhigere Alter bedürfe außerdem der Ergänzung durch die Jugend, welche die größere Energie und den gesunden Fortschritt repräsentiere. Schließlich liege auch in der Festsetzung irgend welcher Altersgrenze stets eine gewisse Willkürlichkeit. Auf alle Fälle seien 50 Jahre aber zu hoch gegriffen.

Digitized by Google

wurde aber von sämtlichen Parteien der II. Kammer verworfen. Die Mehrheitsparteien brachten dann einen neuen Entwurf ein, welcher von dem Prinzip der Wahrung des derzeitigen Besitzstandes[1]) getragen war. Man hatte sich dahin verständigt, daß die Neuvorschläge für Starkenburg von den Nationalliberalen, für Oberhessen vom Bauernbund und die für das linksrheinische Hessen von den Nationalliberalen in Gemeinschaft mit dem Zentrum ausgehen sollten. Unter lebhaftem Protest von Freisinn und Sozialdemokratie gelangten dann diese Mehrheitsvorschläge am 15. Juli 1910 im Plenum zur Annahme.[2])

So waren denn nach langen Kämpfen die Gesetzentwürfe, die Abänderung der Artikel 67 und 75 V. U., die Landstände und die Wahlkreiseinteilung betreffend, in der II. hessischen Kammer zur Annahme gelangt. Damit sind aber noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden und es wird nunmehr hauptsächlich von der Entscheidung des anderen Hauses der Landstände abhängen, ob diese 4. Wahlrechtsvorlage Gesetz werden wird oder nicht.

---

[1]) Eine interessante Aufstellung über die Stärke der einzelnen Landtagsfraktionen in den Jahren 1884—1908 cf. Anhang III.

[2]) L. V. II, 1908/1911, Druckf. Nr. 175 (S. 74—89), Nr. 439, Prot. Nr. 65/66.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang I.

Wortlaut der Artikel 67, 75 und 110 der Verfassungsurkunde.

Artikel 67.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf ein Jahr gegeben wird, soll zuerst der II. Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der II. Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, diskutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 75.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der anderen aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Artikel 110.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich teilnehmenden Mitglieder so groß, daß $^2/_3$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $^2/_3$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Digitized by Google

Anhang II.

Gläſſing'ſcher Vorſchlag (Antrag A).

(Vgl. L. V. II, 1908/11, Druckſ. Nr. 248, Anlage I.)

Artikel 67.

I. Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeſchrieben werden.

II. Das Finanzgeſetz, das immer auf ein Jahr gegeben wird, ſoll mit dem Hauptvoranſchlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben zuerſt der Zweiten Kammer vorgelegt werden. Zwiſchen den Ausſchüſſen der beiden Kammern findet zunächſt eine vertrauliche Beſprechung ſtatt. Jede Kammer hat hierauf ſelbſtändig über den Hauptvoranſchlag und über das Finanzgeſetz zu beſchließen. Die Erſte Kammer legt ihrer Beſchlußfaſſung die ihr mitgeteilten Beſchlüſſe der Zweiten Kammer zu Grunde und iſt berechtigt, auch über die einzelnen Teile des Staatsvoranſchlags und des Finanzgeſetzes geſondert zu beſchließen.

III. Wird über das Finanzgeſetz nebſt Hauptvoranſchlag oder einzelne Teile desſelben, auch nach wiederholter Abſtimmung, zwiſchen den beiden Kammern eine Übereinſtimmung nicht erzielt, ſo hat die Erſte Kammer das Recht, das Finanzgeſetz und den Hauptvoranſchlag im ganzen abzulehnen. In dieſem Falle wird in der Verſammlung der vereinigten Kammern, die unter dem Vorſitze des Präſidenten der Erſten Kammer ſtattfindet, über das Finanzgeſetz nebſt Hauptvoranſchlag in der ihnen von der Zweiten Kammer gegebenen Faſſung beraten und im ganzen abgeſtimmt.

IV. Bei der Abſtimmung in der Verſammlung der vereinigten Kammern entſcheidet die abſolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Präſidenten der Zweiten Kammer.

V. Macht die Erſte Kammer von dem Rechte, das Finanzgeſetz und den Hauptvoranſchlag im Ganzen abzulehnen, keinen Gebrauch, und iſt über einzelne Teile des Finanzgeſetzes auch nach wiederholter Abſtimmung in beiden Kammern eine Übereinſtimmung nicht erzielt worden, ſo geht das Finanzgeſetz nebſt Hauptvoranſchlag

Digitized by Google

an die Zweite Kammer zurück. Die noch nicht durch übereinstimmenden Beschluß der Stände erledigten Positionen werden in den, dem Finanzgesetze anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sie bei der nunmehr endgültigen Beschlußfassung der Zweiten Kammer festgestellt werden.

Eine Durchführung im Sinne der Bestimmungen des Absatzes IV und V findet auch statt, wenn die Zweite Kammer das Finanzgesetz nebst Hauptvoranschlag im ganzen abgelehnt hat.

Artikel 75.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der anderen aber angenommen, so kann die Regierung verlangen, daß in einer Versammlung der beiden Kammern unter dem Vorsitze des Präsidenten der Ersten Kammer über die Gesetzesvorlage beraten und abgestimmt wird.

Zur Annahme des Gesetzes sind $^3/_5$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Digitized by Google

Anhang III.

Die Abgeordneten der II. Kammer nach Fraktionen.

Zu Beginn der Landtagsperiode	Zahl der gewählten Abgeordneten						Zusammen
	Nationalliberal	Zentrum	Freisinnig	Sozialdemokr.	Hess. Bauernbund[2] (Hess. Volkspartei)	Keiner Fraktion angehörig	
1884/87	39	7	3	--	—	1	50
1890/93	30	5	6	4	—	5	50
1897/99	22	7	2	6	7	6	50
1899/1902	20	7	2	6	12	3	50
1902/05	17	7	5[1])	6	9	6	50
1905/08	18	7	3	7	13	2	50
1908	20	8	3	5	11	3	50

[1]) Infolge Beanstandung der Wahl schieden die 2 freisinnigen Abgeordneten für Darmstadt aus. An ihre Stelle wurden zwei nationalliberale Abgeordnete gewählt, so daß deren Zahl von 17 auf 19 sich erhöhte.

[2]) Im Jahre 1897 unter dem Namen „Reformpartei" und im Jahre 1899 als „Freie wirtschaftliche Vereinigung". (cf. Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Hessen, II. Ausgabe, Darmstadt 1909. S. 293).

Digitized by Google

Lebenslauf

des Gerichtsreferendars Waldemar Kissel zu Bad-Nauheim.

Am 3. Juni 1888 wurde ich zu Darmstadt als Sohn des Ministerialkalkulators, jetzigen Salinenrentmeisters Rechnungsrates Georg Kissel geboren. Ich besuchte von Ostern 1894 bis Ostern 1896 die Volksschule zu Bad-Nauheim. Sodann trat ich als Schüler in die private höhere Knabenschule von Dr. Klotz in Bad-Nauheim ein. Nach Auflösung dieser Unterrichtsanstalt im Herbst 1898 besuchte ich bis Ostern 1906 das Großh. Gymnasium (Augustinerschule) zu Friedberg i. H. Im März 1906 bestand ich dort die Reifeprüfung.

Ich widmete mich dann dem Studium der Rechte, und zwar zunächst auf der Universität zu Heidelberg. In meinem zweiten Semester besuchte ich die Berliner Universität, im folgenden kam ich dann wieder nach Heidelberg. Von meinem vierten Semester ab studierte ich auf der Großh. Landesuniversität zu Gießen. In meinem achten Semester, im Herbst 1909, bestand ich dort die juristische Fakultätsprüfung. Nachdem ich vom Großh. Ministerium der Justiz zum Vorbereitungsdienst bei Großh. Amtsgericht Bad-Nauheim zugelassen war, wurde ich dort am 23. Dezember 1909 als Gerichtsreferendar vereidigt und bin seitdem im Vorbereitungsdienst, zuletzt bei Gr. Landgericht in Mainz, tätig.

Tag der Promotion: 22. Dezember 1910.

Waldemar Kissel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

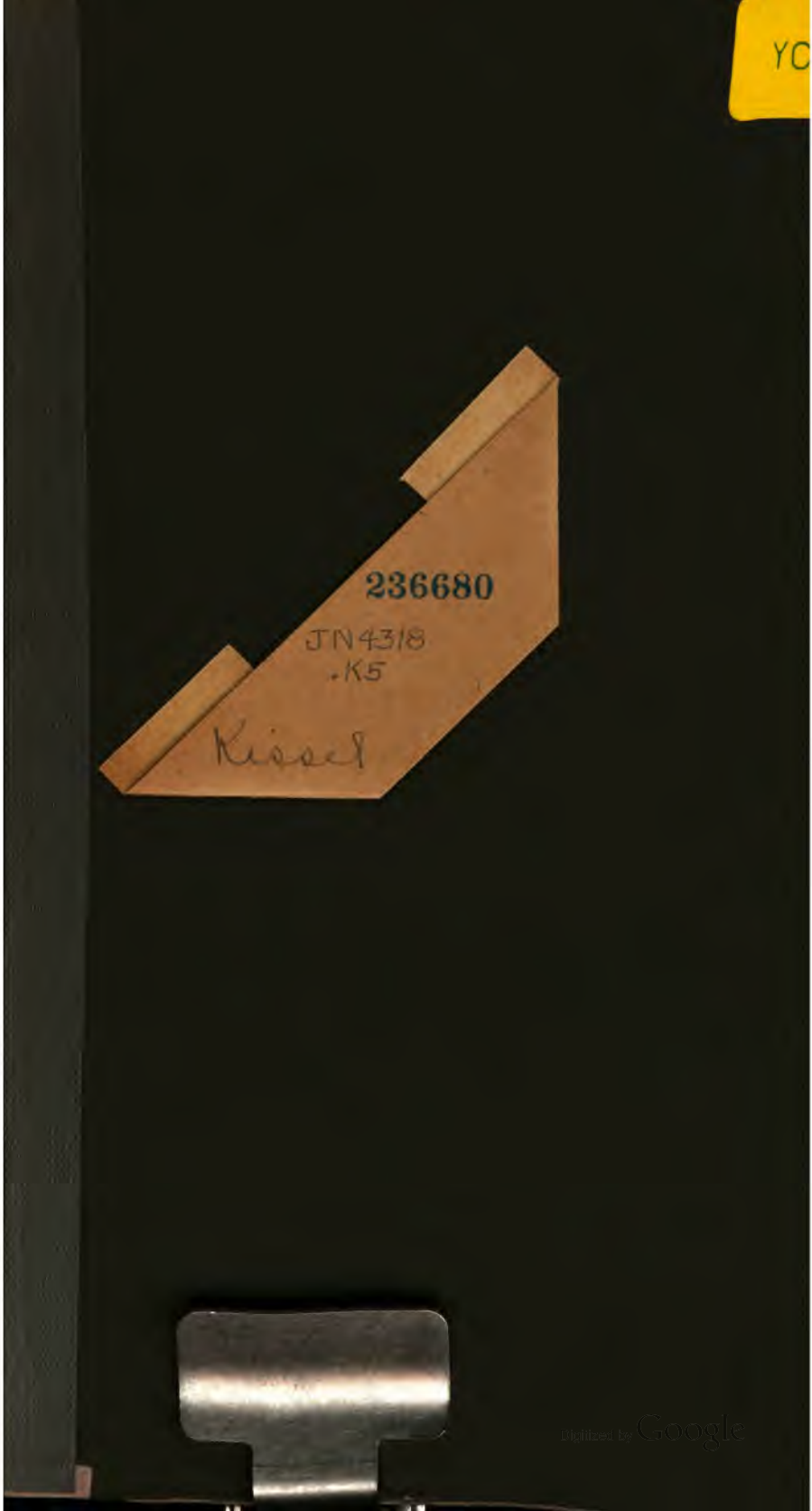
YC
236680
JN4318
.K5
Kiesel
Digitized by Google